

EINE PUBLIKATION VON SMART MEDIA

JAN 21

smartmedia

# FOKUS.

## RECHTSGUIDE 2021



Interview

# FLAVIO ROMERIO

«Das Recht ist ein dynamisches Fach,  
das sämtliche Lebensbereiche erfasst.»

Lesen Sie mehr auf [www.fokus.swiss](http://www.fokus.swiss)



SEIDEL & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

IHR PARTNER FÜR BAU,  
IMMOBILIEN UND  
BAHNINFRASTRUKTUR

Unser virtuelles Büro:  
[www.seidelpartner.ch](http://www.seidelpartner.ch)



# Der Zugang zum Recht ist ein Menschenrecht!

Stellen Sie sich vor, Sie möchten einen rechtmässigen Anspruch gegenüber jemandem durchsetzen und haben alle aussergerichtlichen Mittel ausgeschöpft. Sie müssen diesen Anspruch nun vor Gericht durchsetzen. Eine Selbstverständlichkeit?

**V**orweg: der Zugang zum Recht war nie eine Selbstverständlichkeit. Allerdings wird er in der jüngeren Zeit als Grundrecht bezeichnet. Der Staat ist verpflichtet, dieses Grundrecht zu gewährleisten, nicht nur vor Gericht, sondern auch im Verkehr mit Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Die ausserordentliche Lage unter Covid-19 hat eine Schwäche sichtbar gemacht: Weil Gerichte und Behörden weitestgehend noch analog oder physisch funktionieren, führte der Lockdown dazu, dass während ca. sechs Wochen in der Justiz fast Stillstand herrschte. Die Justiz war unzureichend auf eine Pandemie vorbereitet. Das traf auch die Anwaltschaft. Innert kurzer Zeit rappten sich die «Player» im Justizbereich auf und brachten den Justizbetrieb wieder zum Laufen.

Trotzdem: Es gibt viel Verbesserungspotenzial. Es kann nicht sein, dass über längere Zeit der Gerichtsbetrieb praktisch zum Erliegen kommt oder die Anwaltschaft wegen Restriktionen nicht mehr davon ausgehen kann, dass Gerichtsurkunden zugestellt oder Eingaben an die Gerichte rechtzeitig erfolgen. Damit ist der Zugang zur Justiz als Grundrecht nicht mehr gewährleistet.

Dass mit Justitia 4.0 bereits ein Mammutprojekt zur Digitalisierung der Justiz in den Startlöchern steht, ist ein Glücksfall. Bund und Kantone, aber auch die



“ Die Justiz war unzureichend auf eine Pandemie vorbereitet.

- MATTHIAS MIESCHER,  
RECHTSANWALT UND MEDIATOR  
VIZEPRÄSIDENT SCHWEIZERISCHER  
ANWALTSVERBAND (SAV)

Anwaltschaft arbeiten auf allen Ebenen. Derzeit ist neben den umfangreichen Projektarbeiten für die IT das «Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation in der Justiz» in der Vernehmlassung, welches die rechtliche Basis zur Digitalisierung schaffen wird.

Corona hat also nicht nur die Schwächen des Systems aufgezeigt, sondern ist ein wichtiger Katalysator für die Digitalisierung der Justiz. Jede Verbesserung des Zugangs zu Gerichten und Behörden dient letztlich den Rechtssuchenden und damit dem Zugang zur Justiz.

Natürlich ist die Digitalisierung für Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Anwaltschaft mit erheblichen Umstellungen verbunden. Sie ist komplex und aufwändig. Es stellen sich viele neue Fragen, etwa im Bereich der Datenintegrität, der anwaltlichen Berufspflichten und des Datenschutzes.

Wer rechtzeitig plant und sich gut organisiert, wird innerhalb der nächsten Jahre schrittweise umstellen können und damit einen wichtigen Beitrag leisten, den Zugang zur Justiz zu erleichtern und damit einem Grundrecht besser Rechnung tragen. Grund für einen guten Vorsatz im neuen Jahr?

TEXT MATTHIAS MIESCHER



LESEN SIE MEHR...

- 04 Elektronische Signatur
- 08 Firmengründung
- 12 Profilvergleich: Flavio Romero
- 14 Anwaltsuche
- 18 Gleichstellung
- 20 Selbstbestimmung
- 21 Arbeitszeugnis
- 22 Justiz in alter Zeit

## FOKUS RECHTSGUIDE 2021.

PROJEKTLÉITUNG:

Kristina Nadjarian

COUNTRY MANAGER:

Pascal Buck

PRODUKTIONSLEITUNG:

Miriam Dibsda

TEXT:

Lars Meier, Fatima Di Pane, Patrik Biberstein, Mohan Mani

TITELBILD:

iStockphoto.com

LAYOUT:

Anja Cavelli

DISTRIBUTIONSKANAL:

Tages-Anzeiger, Januar 2021

DRUCKEREI:

DZZ Druckzentrum AG

## SMART MEDIA AGENCY AG

Gerbergasse 5, 8001 Zürich, Schweiz

Tel +41 44 258 86 00

info@smartmediaagency.ch

gedruckt in der  
**schweiz**



**Viel Spass beim Lesen!**

Kristina Nadjarian  
Senior Project Manager

ANZEIGE

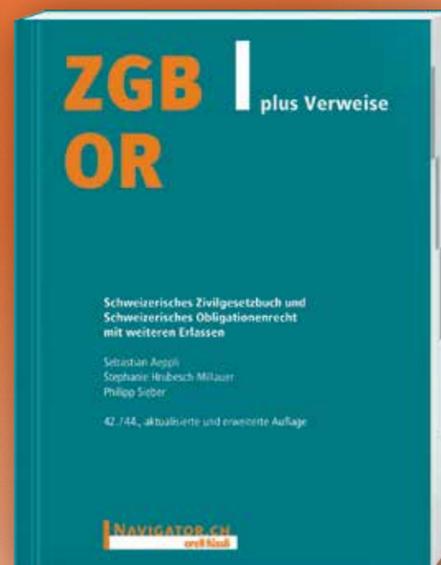
## Die neuen Textausgaben zu OR und ZGB



ca. 1160 Seiten, broschiert, ca. Fr. 28.–  
978-3-280-07192-2 | März 2021



ca. 890 Seiten, broschiert, ca. Fr. 26.–  
978-3-280-07191-5 | März 2021



ca. 2050 Seiten, broschiert, ca. Fr. 48.–  
978-3-280-07193-9 | März 2021

ZGB und OR: Auch als Kombipaket erhältlich | ca. Fr. 44.– | 978-3-280-07194-6

Bestellen  
Sie über:  
**www.ofv.ch**

**orell füssli**  
verlag

# Wie viel «Mitarbeiter-Tracking» ist erlaubt?

Homeoffice führt bei den Arbeitgeberinnen zu einem Kontrollverlust, weil die Arbeitstätigkeit der Arbeitnehmer weniger greifbar ist, als wenn diese im Büro präsent sind. Die Anbieter technischer Überwachungs-Tools versprechen Abhilfe. Aber sind solche Tools überhaupt erlaubt? Im Interview erklärt Dr. Irène Suter-Sieber, Partnerin bei Walder Wyss, welches die rechtlichen Stolpersteine sind, die Arbeitgeberinnen vor dem Einsatz solcher Tracking-Tools beachten sollten.



**Irène Suter-Sieber**  
Dr. iur.,  
Rechtsanwältin und Partnerin

## Frau Suter-Sieber, trifft es zu, dass Arbeitgeberinnen wegen steigender Tendenz zu Homeoffice im Zuge der Coronakrise ihre Mitarbeiter vermehrt überwachen?

Das ist zumindest zu vermuten. So berichteten verschiedene Hersteller, dass nach Ausbruch der Coronakrise solche Überwachungs-Tools vermehrt nachgefragt wurden. Homeoffice schafft Distanz. Arbeitgeberinnen fürchten zuweilen, dass das Training für den nächsten Marathon und die neuste Netflix-Serie auf Arbeitszeit gehen.

## Mit welchen Mitteln erfolgt solches Mitarbeiter-Tracking?

Heute gibt es technisch fast keine Grenzen mehr zur Überwachung von Rechnern und es gibt unterdessen ein ganzes Genre an Soft- und Hardware, das diesen Zwecken dient. In früheren Jahren haben die Arbeitgeberinnen lediglich Websites (wie Social Media und private E-Mail-Kanäle) gesperrt, was noch harmlos war.

Heute reichen die invasivsten Möglichkeiten der Überwachung von Keyloggern, welche die Tastatur-Eingaben abgreifen und bei Schlüsselwörtern Alarm schlagen, über Screenshots, die in regelmässigen Intervallen den Bildschirm des Arbeitnehmers fotografieren, bis hin zur Echtzeit-Überwachung durch Duplizierung des Bildschirms. Umgekehrt sind auf dem Markt aber auch Tools verfügbar, die Arbeitnehmer erwerben können, um berufliche Aktivität vorzutäuschen, so zum Beispiel Mouse-Jiggler. Diese verhindern, dass der Computer in den Schlaf-Modus fällt.

## Sind solche Tools denn überhaupt erlaubt? Und wenn nicht, wieso werden sie trotzdem gekauft und eingesetzt?

Nein, in der Schweiz ist weder das eine noch das andere erlaubt. Der Markt der Abnehmer für die erwähnten Überwachungs-Tools beschränkt sich allerdings nicht nur auf Arbeitgeberinnen und die Schweiz. In Europa einschliesslich der Schweiz herrschen viel rigidere Regeln zum Daten- und Persönlichkeitsschutz als in anderen Staaten, wie zum Beispiel den USA oder China. Tracking-Software ist dort weiter verbreitet. Weil die Tools aber auch auf dem hiesigen

Markt erhältlich sind, herrscht oft die Meinung, dass sie erlaubt sein müssten.

Wichtig ist aber auch Folgendes: Oft ist die Überwachung der Arbeitnehmer gar nicht beabsichtigt, sondern eine Nebenwirkung des technischen Fortschritts. So können heute Terminkalender vom ganzen Team oder vom ganzen Betrieb eingesehen werden. Dem Drucker-System lässt sich entnehmen, welche Dokumente eine bestimmte Mitarbeiterin zu welcher Zeit wo ausgedruckt hat. Und das Telefonsystem gibt Auskunft darüber, ob ein Arbeitnehmer erreichbar oder gerade nicht am Arbeitsplatz ist, weil sich der Mauszeiger länger als fünf Minuten nicht bewegt hat. Solche Tools zielen in erster Linie nicht etwa auf die Kontrolle der Arbeitnehmer ab, sondern werden von den Arbeitgeberinnen eingesetzt, um Arbeitsprozesse zu optimieren, die Arbeit zu erleichtern sowie um Effizienz und Produktivität zu steigern. Mittelbar dienen solche Applikationen aber eben auch dazu, dass die Arbeitstätigkeit des Einzelnen (oder eben deren Ausbleiben) immer transparenter wird. Es muss jeweils im Einzelfall abgeklärt werden, ob eine Applikation oder eine ihrer Einstellungen zulässig ist oder nicht.

## Was ist denn nun erlaubt und was nicht?

Es gibt nicht nur eine einzige und schon gar keine klare Regel, die sagt, was die Arbeitgeberin darf und was nicht.

Ausgangspunkt ist Art. 328b OR. Dieser bestimmt, dass die Arbeitgeberin Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten darf, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Diese Bestimmung gilt auch schon für den Bewerbungsprozess. Sie bedeutet, dass nicht nur die Frage nach einer Schwangerschaft unerlaubt ist, sondern auch die Frage nach Hobbies, die eigentlich unverfänglich klingt. Genau so wenig erlaubt ist das Googeln des Kandidaten auf der Suche nach Jungensünden oder Urlaubsfotos. Dass dies in der Praxis trotzdem passiert, ist eine andere Geschichte und hat mit der Beweisnot des Kandidaten zu tun.

Hinzu kommen die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzrechts. So muss die Datenbearbeitung verhältnismässig sein (Art. 4 Abs. 2 DSGVO; Art. 6 Abs. 2 rev-DSG); der Zugriff auf die Daten muss zum Beispiel auf jene Personen im Unternehmen beschränkt sein, die Bescheid wissen müssen («need-to-know»). Weiter verlangt das Transparenzgebot, dass die Datenbeschaffung und der Zweck der Datenbearbeitung erkennbar sind (Art. 4 Abs. 3 und 4 DSGVO; Art. 6 Abs. 3 rev-DSG). Der künftige Art. 19 rev-DSG wird die Arbeitgeberinnen in der Regel sogar explizit dazu verpflichten, die Arbeitnehmer aktiv über Mindestaspekte der Datenbearbeitung zu informieren. Geheime Überwachungsmassnahmen sind regelmässig problematisch.

Gewisse (besonders invasive) Methoden der Überwachung können auch strafrechtlich relevant sein.

Als viertes Element kommen die Regeln zum Gesundheitsschutz hinzu. Diese verbieten den Einsatz von Überwachungs- und Kontrollsystemen, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen (Art. 26 Abs. 1 ArGV3). Allerdings hat das Bundesgericht diesen klaren Verordnungswortlaut in einem Entscheid aus dem Jahr 2009 relativiert. Es hält nicht alle Verhaltenskontrollsysteme für unzulässig, sondern nur jene, die geeignet sind, die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Arbeitnehmer zu beeinträchtigen. Selbst wenn also der Hauptzweck eines Überwachungssystems darin besteht, das Verhalten der Arbeitnehmer zu überwachen, ist der Einsatz erlaubt, wenn Arbeitnehmer zum Beispiel nur sporadisch und kurz bei bestimmten Anlässen überwacht werden. In diesem konkreten Fall entschied das Bundesgericht, dass die Videoüberwachung des Kassenraums eines Uhren- und Juwelengeschäfts zulässig war, weil sich die Arbeitnehmer nur sporadisch und kurzzeitig darin aufhielten. Erlaubt ist regelmässig auch eine zweckmässige und verhältnismässige Überwachung der Sicherheit oder eine Kontrolle von Arbeitsproduktivität oder Leistungsqualität. Ebenfalls grundsätzlich zulässig ist die anonymisierte Auswertung gesammelter Daten, beispielsweise um festzustellen, ob gewisse Arbeiten automatisiert werden können oder wie viel Zeit die Arbeitnehmer total auf Social Media verbringen.

## Die Abgrenzung zwischen erlaubt und unerlaubt scheint nicht immer einfach. Können Sie ein Beispiel nennen, in welchem ein Gericht eine Kontrollmassnahme für unzulässig erklärt hat?

Das Obergericht Zürich hatte sich 2019 mit der Frage zu befassen, ob eine Gesellschaft eine ihrer Mitarbeiterinnen zu Recht fristlos entlassen hatte. Die Gesellschaft zog das Geschäftshandy einer Mitarbeiterin im Rahmen einer regulären Revision zur Behebung allfälliger Defekte ein. Ohne Vorliegen eines konkreten Anfangsverdachts durchsuchte die Gesellschaft die privaten WhatsApp Chats der Mitarbeiterin. Dabei stiess die Arbeitgeberin auf Nachrichten, in welcher sich die Mitarbeiterin massiv ehrverletzend über den Geschäftsführer der Arbeitgeberin geäussert hatte. Ausserdem kam zu Tage, dass die Mitarbeiterin eine frühere Krankheit vorgetäuscht hatte, um nicht arbeiten zu müssen. Die Vorwürfe wogen schwer und trotzdem hat das Obergericht entschieden, dass die fristlose Kündigung dieser Mitarbeiterin ungerechtfertigt war. Es müsse für die Arbeitgeberin klar gewesen sein, dass die Mitarbeiterin die Applikation WhatsApp für private Zwecke auf dem Geschäftshandy installiert hatte. Der Inhalt der Chatverläufe hatte deshalb keinen genügenden Arbeitsplatzbezug (Art. 328b OR) und deren Sichtung durch die Arbeitgeberin war von

vornherein unzulässig. Die Arbeitgeberin durfte deshalb die Screenshots der Chat-Verläufe im Prozess nicht gegen die Mitarbeiterin verwenden und scheiterte, weil sie den Beweis der Rechtmässigkeit der fristlosen Kündigung nicht erbringen konnte.

## Was raten Sie Arbeitgeberinnen, die künftig vermehrt auf Homeoffice setzen, aber fürchten, die Kontrolle aus der Hand zu geben?

Das Arbeitsverhältnis ist auch ein Vertrauensverhältnis – und zwar beidseitig. Dieses gilt es möglichst nicht zu ramponieren. Hat die Arbeitgeberin einen hinreichenden Anfangsverdacht, dass ein Arbeitnehmer ihr Vertrauen missbraucht und Weisungen verletzt, darf sie (angemessen) reagieren und kontrollieren. Bei vorsorglichen Überwachungsmassnahmen ist im Einzelfall abzuklären, inwiefern diese erlaubt sind und ob allfällige Funde in einem Prozess verwertbar wären. Standardprodukte sind nicht immer die ideale Lösung; oft sind kreative Ideen gefragt. Zentral ist der Einbezug der Belegschaft. Dies ist nicht nur aus rechtlichen Gründen erforderlich, sondern auch aus arbeitspsychologischen Gründen wichtig, um die Akzeptanz in der Belegschaft für eine bestimmte Massnahme zu erhöhen oder sicherzustellen.

### Zur Person

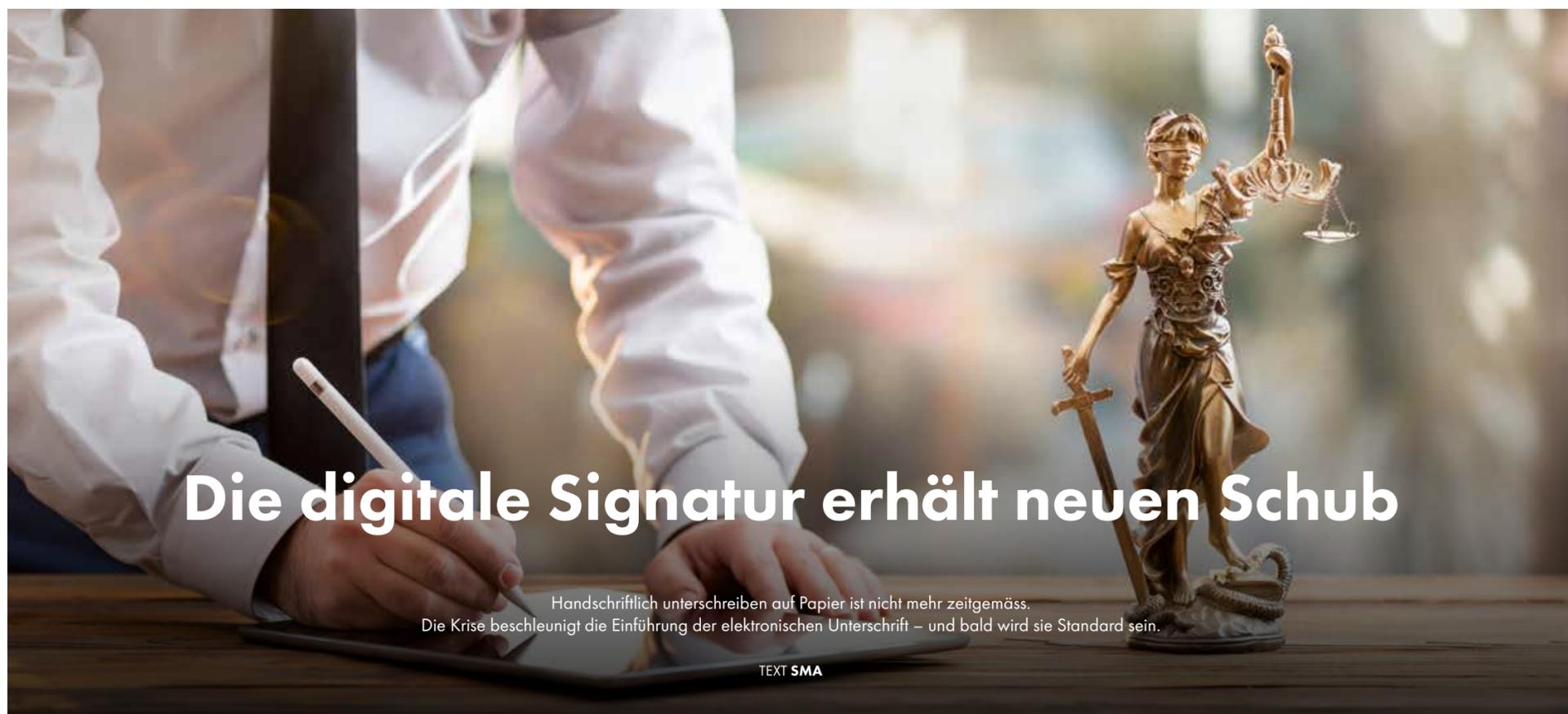
Rechtsanwältin Dr. Irène Suter-Sieber ist Partnerin für Arbeitsrecht in der Wirtschaftskanzlei Walder Wyss AG in Zürich. Sie berät Schweizer und internationale Unternehmen in allen Bereichen des Arbeitsrechts und in angrenzenden Rechtsgebieten. Sie vertritt Arbeitgeberinnen regelmässig vor Gericht.

### Über Walder Wyss

Wachstum und Nähe sind die zentralen Erfolgsfaktoren von Walder Wyss. Die Kanzlei wurde im Jahr 1972 in Zürich gegründet und wächst seither kontinuierlich. Heute unterhält Walder Wyss zusätzliche Standorte in Genf, Basel, Bern, Lausanne und Lugano und beschäftigt rund 240 Anwältinnen und Anwälte. Die Expertinnen und Experten des Unternehmens arbeiten standortübergreifend, sprechen verschiedene Sprachen und betreuen nationale und internationale Kunden in allen Sprachregionen der Schweiz.

Weitere Informationen unter  
[www.walderwyss.ch](http://www.walderwyss.ch)

**walderwyss**



## Die digitale Signatur erhält neuen Schub

Handschriftlich unterschreiben auf Papier ist nicht mehr zeitgemäss. Die Krise beschleunigt die Einführung der elektronischen Unterschrift – und bald wird sie Standard sein.

TEXT SMA

**T**otal digital – die Pandemie hat diesen Prozess weiter beschleunigt. Man arbeitet im Homeoffice und die meisten Sitzungen werden online durchgeführt. Dabei werden Abmachungen getroffen, Preise bestätigt, Verträge ausgearbeitet. Dafür muss man sich heutzutage nicht mehr persönlich treffen. Nur: Das Problem dabei ist die Unterschrift, die unter einen Vertrag gesetzt werden müsste. Gibt es auch dafür eine digitale Lösung?

### Auch digital rechtsgültig

Zunächst einmal: Ist eine handschriftliche Unterschrift heutzutage überhaupt noch nötig und rechtlich zwingend? Beantwortet wird diese Frage im Schweizerischen Obligationenrecht. «Ein Vertrag, für den die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Unterschriften aller Personen tragen, die durch ihn verpflichtet werden sollen». Und zwar handschriftlich. Seit Dezember 2013 ist allerdings auch die «qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur beruht», der eigenhändigen Signatur gleichgestellt. Was im OR rechtlich kompliziert tönt, heisst ganz einfach, dass Verträge auch elektronisch unterschrieben werden können. Das gilt im Übrigen für fast alle Dokumente – ausser beispielsweise für Testamente, andere persönlichen Verfügungen oder notarielle Beglaubigungen.

Grundsätzlich geht es bei der elektronischen, wie auch bei der handschriftlichen Unterschrift darum, dass sie nachvollziehbar sein müssen. Alle Personen, die beispielsweise einen Vertrag unterzeichnen, müssen identifizierbar sein. Zudem muss auch klar sein, was unterschrieben wurde. Die elektronische Unterschrift beruht auf einem qualifizierten Zertifikat, das von einem anerkannten Anbieter ausgestellt wird. Dieses Zertifikat darf nur für Personen erstellt werden, die bestimmte und festgelegte Identifikationskriterien erfüllen. Mit dieser sicheren elektronischen Signatur können Verträge und Dokumente unterschrieben werden und sind der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.

Während im privaten Bereich die elektronische Unterschrift noch nicht weit verbreitet ist, wird sie geschäftlich immer mehr genutzt. Doch wie funktioniert dieser Ablauf und wie kommt ein Unternehmen zu einer digitalen Signatur?

### Zertifizierte Anbieter

Wer in Zukunft elektronisch unterschreiben will, muss sich an einen anerkannten Zertifizierungsdienst wenden. Diese Anbieter müssen gemäss dem «Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur» strenge Anforderungen erfüllen. Beispielsweise im Handelsregister eingetragen sein, über verlässliche Informatiksysteme und auch über genügend finanzielle Mittel verfügen. Zudem müssen sie bei

der schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) des Staatssekretariats für Wirtschaft akkreditiert sein.

### Einmalige Registrierung nötig

Wer rechtsgültig unterschreiben will, muss sich zuerst mit Pass oder Identitätskarte durch einen Registration Authority Agent identifizieren – danach kann die qualifizierte elektronische Unterschrift überall verwendet werden. Auch dieser Vorgang erfolgt digital. Später braucht man beim Anbieter nur noch das PDF hochzuladen, die Empfänger anzugeben, die unterschreiben müssen, und das Dokument ist schnell und unkompliziert rechtsgültig unterschrieben. Es ist also offensichtlich: Elektronisch unterschreiben hat nichts mehr mit dem Signieren im herkömmlichen Sinne mit Kugelschreiber auf Papier zu tun. Es ist nicht die schwungvolle Unterschrift, die den Beweis erbringt, wer unterschrieben hat. Bei der E-Signatur wird dem PDF-Dokument, auf dem das Dokument abgespeichert wurde, ein Datenpaket angehängt. Dieses Signaturzertifikat enthält alle wichtigen Informationen. Es zeigt auf, wer an welchem Tag und zu welcher Zeit signiert hat. Und vor allem bestätigt es die Integrität des Dokuments, also dass es nach der Unterzeichnung nicht mehr abgeändert wurde. So ist der Vertrag rechtlich beweiskräftig.

### Unterschrift ist nicht gleich Unterschrift

Aber Achtung: Eine E-Signatur hat nicht in jedem Fall die gleiche Rechtskraft wie eine physische Unterschrift

auf Papier. Das Gesetz unterscheidet drei Stufen. Dazu gehört die «einfache Signatur», bei der die Identität nicht überprüft wird. Bei der «fortgeschrittenen Signatur» ist der Unterzeichnende durch ein Zertifikat identifizierbar. Rechtlich der Unterschrift auf Papier ist aber nur die «qualifizierte Signatur» gleichgestellt. In der Praxis werden heute vor allem noch die sogenannten Standard-E-Signaturen eingesetzt. Beliebte dafür ist unter anderem die Unterschriftenfunktion von Adobe Acrobat, indem die handschriftliche Unterschrift hochgeladen und eingefügt wird. Das Bild einer Unterschrift hat – je nach Vertrag – eine beschränkte Beweiskraft. Auch wenn ein Vertrag auf Papier unterschrieben und dann eingescannt wird, ist dieser nur beschränkt rechtsverbindlich. Denn damit ist ein wichtiges Kriterium nicht erfüllt: Es muss sichergestellt sein, dass das Dokument nach der Unterzeichnung nicht mehr verändert werden kann.

Früher oder später müssen alle Unternehmen, auch KMU und Kleinstbetriebe, in der Lage sein, Verträge und Dokumente elektronisch zu unterschreiben. Auch in diesem Bereich ist die Digitalisierung nicht aufzuhalten. Dokumente handschriftlich zu unterzeichnen und dann in einem Ordner abzulegen ist weder zeitgemäss noch effizient. Die Einführung einer elektronischen Unterschrift ist zwar mit einem gewissen Aufwand verbunden – aber gleichzeitig auch eine gute Gelegenheit, das Unterschriftenreglement zu überprüfen und anzupassen und gleichzeitig die administrativen Prozesse zu optimieren.

## BRANDREPORT REBER RECHTSANWÄLTE KIG

# Homeoffice – rechtliche Grundlagen und Praktikertipps

Aktuell erfreut sich das Homeoffice wachsender Beliebtheit, aber auch unabhängig von Corona ist es aus der Arbeitswelt kaum noch wegzudenken. Es ist davon auszugehen, dass Homeoffice einen wesentlichen Bestandteil der künftigen Arbeitswelt ausmachen wird.

**H**äufig wird in Arbeitsverträgen der Arbeitsort definiert. Eine Abweichung von der vertraglichen Regelung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Arbeitnehmers, d.h. die Arbeitgeberin kann nicht einseitig die Verlegung des Arbeitsortes vom Betrieb in den Privathaushalt des Arbeitnehmers anordnen. Während der Covid-19-Pandemie haben zahlreiche Arbeitgeberinnen auf Empfehlung der Bundesbehörden Homeoffice angeordnet. Aufgrund der dem Arbeitnehmer obliegenden Schadenminderungspflicht, kann die Arbeitgeberin in einer ausserordentlichen Situation den Arbeitnehmer anweisen, seine Arbeitsleistung vorübergehend im Homeoffice zu erbringen, sofern es möglich und zumutbar ist. Umgekehrt hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch, die Arbeit von zu Hause aus zu verrichten. In ausserordentlichen Situationen kann es jedoch aufgrund der Fürsorgepflicht (Art. 328 OR) angezeigt sein, dem Arbeitnehmer vorübergehend die Möglichkeit zu Homeoffice einzuräumen.

### Gesundheitsschutz

Speziell bei Homeoffice besteht die Gefahr einer Vermischung der Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit. Um dem vorzubeugen, werden z.B. bei VW eine



halbe Stunde nach regulärem Arbeitsende die Mailserver abgeschaltet. Unabhängig von der Verlagerung des Arbeitsplatzes, bleiben die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz anwendbar. Fällt der Betrieb unter den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes, so sind die Parteien verpflichtet, die Gesundheitsvorschriften, insbesondere die Ruhe- und Pausenzeiten sowie das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit einzuhalten. Die Arbeitgeberin ist zur Zeiterfassung verpflichtet, sie kann diese jedoch delegieren. Um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, ist die Arbeitgeberin auf die Mitwirkung des Arbeitnehmers angewiesen. Auch ergonomische Kriterien (geeigneter Bildschirm, höhenverstellbarer

Bürostuhl, genügend Bewegungsraum, gute Arbeitsplatzbeleuchtung, etc.) sind zu berücksichtigen.

### Kostenregelung

Sowohl für die Arbeit im Büro als auch zu Hause gilt:

- Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Kostenersatz für Geräte und Material, soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist (Art. 327 OR)
- Die Arbeitgeberin muss zwingend die notwendigen Auslagen (z.B. für Internet, Energiekosten, Lizenzkosten, anteilmässige (Miet-)Auslagen, Telefonabonnements) bezahlen (Art. 327a OR)
- Bei angeordnetem Homeoffice hat sich die Arbeitgeberin an den anfallenden Kosten zu beteiligen. Bei freiwilligem Homeoffice besteht kein Anspruch auf Kostenbeteiligung mit Ausnahme der notwendigen Auslagen.

### Praxistipps

Aus der Praxiserfahrung empfiehlt sich Folgendes im Zusammenhang mit Homeoffice zu regeln:

- Pensum (wie viele Stunden bzw. Tage pro Woche oder in welcher Situation darf von zu Hause aus gearbeitet werden)

- Regelung der Erreichbarkeit und Antwortzeiten
- Art und Weise der Arbeitszeiterfassung
- Vorgaben betreffend Einrichtung
- Regelung über die Kostentragung (Empfehlung von Pauschalbeträgen, um den Administrativaufwand zu begrenzen)
- Umgang mit sensiblen Daten (Datenschutz)



Julia Gschwend, lic. iur., LL.M. ist Partnerin der Anwaltskanzlei REBER Rechtsanwälte KIG, welche im Jahr 1988 in Zürich gegründet wurde. Sie ist spezialisiert auf Arbeitsrecht.

Kontakt: [julia.gschwend@reberlaw.ch](mailto:julia.gschwend@reberlaw.ch)  
[www.reberlaw.ch](http://www.reberlaw.ch)

**REBER**

# Das revidierte Datenschutzgesetz – Handlungsbedarf für Unternehmen?

Das Parlament hat am 25. September 2020 das neue Datenschutzgesetz (nDSG) verabschiedet, welches voraussichtlich 2022 in Kraft treten wird. Da keine Übergangsfristen vorgesehen sind, müssen sich Unternehmen bereits jetzt darauf vorbereiten.



Daniela Fábán Masoch

Das nDSG regelt nur noch die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen (bisher auch juristischer Personen). Gewisse Begriffe wurden neu definiert. Aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bekannte Konzepte wie das Recht auf Datenportabilität, Privacy by Design, Führung eines Verzeichnisses von Bearbeitungstätigkeiten, generelle Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten, Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie Meldung von Verletzungen der Datensicherheit sind nun auch im nDSG verankert. Private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland müssen neu unter gewissen Voraussetzungen eine Vertretung in der Schweiz bezeichnen, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten. Die Strafbestimmungen wurden signifikant verschärft.

Die Bearbeitung von Personendaten bleibt aber weiterhin grundsätzlich erlaubt. Auch bleiben die Datenschutzgrundsätze im Wesentlichen unverändert, und die Grundprinzipien betreffend Datentransfer, Auftragsbearbeitung (Outsourcing) und Datensicherheit bestehen.

## Welche neuen Pflichten werden Unternehmen künftig auferlegt?

Verantwortliche haben in Zukunft eine ganze Reihe neuer oder erweiterter Pflichten. Sie müssen künftig z.B. betroffene Personen generell bei der Beschaffung von Personendaten informieren (bisher nur von besonders schützenswerten Daten), wobei die Mindestangaben sowie die Ausnahmen im Gesetz geregelt sind. Ausdrücklich geregelt ist neu auch die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Datenbearbeitung so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften und die Grundsätze der Datenbearbeitung eingehalten werden (Privacy by Design). Auch muss der Verantwortliche bei Datenbearbeitungen, die ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen können, eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, d.h. die Risiken für die betroffene Person vorgängig bewerten und entsprechende Massnahmen zum Schutz ihrer Persönlichkeit und Grundrechte ergreifen. Dies kann beispielsweise bei einer umfangreichen Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten der Fall sein. Neu müssen Unternehmen grundsätzlich ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten führen. Eine Meldung beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) ist hingegen nicht mehr vorgesehen. Schliesslich müssen neu Verletzungen der Datensicherheit (wie beispielsweise ein unberechtigter Datenzugriff) je nach Risiko dem EDÖB gemeldet und die betroffenen Personen informiert werden.

## Welche Sanktionen drohen Unternehmen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften?

Im Unterschied zur DSGVO ist grundsätzlich nicht das Unternehmen, sondern die verantwortliche

natürliche Person strafbar. Die Strafbestimmungen wurden mit Bussen bis zu 250'000 Franken für private Personen (also nicht Unternehmen!) erheblich verschärft, allerdings nur für Verstösse in bestimmten Bereichen. Strafbar macht sich insbesondere, wer gegen die Informations- oder Auskunftspflicht verstösst oder die Sorgfaltspflichten verletzt, namentlich die Mindestanforderungen an die Datensicherheit nicht einhält, Personendaten ins Ausland bekanntgibt oder die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergibt, ohne die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Bussen bedingen allerdings eine vorsätzliche Handlung und werden in den meisten Fällen nur auf Antrag verhängt.

## Wie können sich Unternehmen konkret vorbereiten?

Da im nDSG keine Übergangsfristen vorgesehen sind, sollten Unternehmen bereits jetzt prüfen, inwieweit ihre internen Regeln und Prozesse betreffend Datenmanagement den neuen Anforderungen entsprechen.

Unternehmen, welche bereits ein DSGVO Datenschutzprogramm eingeführt haben, werden einen geringeren Handlungsbedarf haben als Unternehmen, die nicht unter die DSGVO fallen oder noch keine entsprechenden Massnahmen ergriffen haben.

Viele Unternehmen werden aber ohnehin Konzepte wie Privacy by Design sowie Prozesse einführen müssen, die eine gesetzeskonforme Löschung oder Vernichtung der Daten und die Datenportabilität unterstützen, sowie die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und fristgerechten Meldungen von

Datensicherheitsverstössen sicherstellen. Auch werden viele Unternehmen ihre Datenschutzerklärung überprüfen und gegebenenfalls anpassen oder aber komplett neu erstellen müssen, um die Vorgaben des nDSG zu erfüllen. Verzeichnisse, welche heute Datensammlungen dokumentieren, werden ebenfalls neu strukturiert werden müssen, um neu Datenbearbeitungsvorgänge zu erfassen.

## Über die Autorin

Daniela Fábán Masoch ist Rechtsanwältin und Gründerin von FABIAN PRIVACY LEGAL, einer Anwaltskanzlei mit Sitz in Basel, die sich auf internationales, europäisches und schweizerisches Datenschutzrecht spezialisiert hat.

Sie berät und unterstützt ihre Klienten mit einem pragmatischen Ansatz bei der Bewertung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Datenschutzstrategien, Governance-Modellen und globalen Datenschutzprogrammen sowie Datentransferstrategien, einschliesslich BCR.

Weitere Informationen:  
[www.privacylegal.ch](http://www.privacylegal.ch)



# Achtung! Wiener Kaufrecht

Die Rechtsbeziehung zwischen grenzüberschreitend tätigen Vertragsparteien untersteht regelmässig dem Wiener Kaufrecht, ohne dass die Vertragsparteien sich dessen bewusst sind. Das Wiener Kaufrecht kann die Rechtsposition der Vertragsparteien gegenüber dem nationalen Recht erheblich verbessern oder verschlechtern.

E-Commerce hat die Bedeutung von internationalen Kauf- und Werklieferungsverträge ungemein erhöht. In solchen Verträgen bestimmen geschäftserfahrene Vertragsparteien zwar in aller Regel das auf die Rechtsbeziehung anwendbare Recht. Allerdings wird oft vergessen, bei der Rechtswahl explizit zu bestimmen, welche nationalen Gesetze und Abkommen von dieser Rechtswahl erfasst oder ausgeschlossen sein sollen. Dieses Versäumnis führt regelmässig zur Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts, obschon die Parteien dessen Anwendbarkeit weder vereinbart noch beabsichtigt haben.

## Was ist das Wiener Kaufrecht?

Das Wiener Kaufrecht (auch «CISG» genannt) ist ein völkerrechtlicher Vertrag über den internationalen Warenkauf, der bis dato bereits von 94 wichtigen Handelsnationen – so auch von der Schweiz – ratifiziert wurde.

## Wann findet das Wiener Kaufrecht Anwendung?

Anwendbar ist das Wiener Kaufrecht, wenn die Parteien ihre Niederlassung in unterschiedlichen Staaten haben, und diese Staaten das Wiener Kaufrecht ratifiziert haben oder das internationale Privatrecht des angerufenen Gerichts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führt. Das Wiener Kaufrecht kann daher selbst dann gelten, wenn nur eine oder überhaupt keine Partei in einem Vertragsstaat niedergelassen ist.

Das Wiener Kaufrecht gilt nur bei internationalen Warenkäufen über bewegliche Sachen, wobei es aber gewisse Ausnahmen vorsieht. Von dessen Anwendung ausgenommen sind beispielsweise Konsumentenkäufe, d.h. der Kauf von Waren für den persönlichen Gebrauch.

## Stolpersteine im Zusammenhang mit dem Wiener Kaufrecht

### Automatische Anwendung

Führt die Rechtswahl oder das internationale Privatrecht zur Anwendung des Rechtes eines Vertragsstaates (z.B. des schweizerischen Rechts), ist das Wiener



Yasemin Varell  
Rechtsanwältin | Partnerin  
Spezialistin für Vertrags- und Gesellschaftsrecht  
yasemin.varell@staiger.law

Kaufrecht automatisch als dessen Bestandteil miterfasst und damit anwendbar. Die Rechtswahl «schweizerisches Recht» bewirkt somit nicht den Ausschluss des Wiener Kaufrechts, sondern dessen Einschluss.

### Mangelhafte Ware

Der Begriff des Mangels wird im Wiener Kaufrecht weiter gefasst als im Obligationenrecht: Mangelhaft ist eine Ware bereits, wenn ihr Gebrauch infolge des Mangels zumindest geringfügig beeinträchtigt ist. Ferner werden im Unterscheid zum Obligationenrecht unter den Mangelbegriff nicht nur Qualitäts-, sondern auch Quantitäts-, Art- und Verpackungsmängel subsumiert. Ausserdem stehen dem Käufer – zu seinem Vorteil – in der Regel eine grössere Palette an Rechtsbehelfen (Nachbesserung, Minderung, Ersatzleistung, Wandlung, Schadenersatz) zur Verfügung.

### Exotische Fristen

Die zu beachtenden Fristen unterscheiden sich in Länge, Natur und Art von jenen des Obligationenrechts.



Jonas Stüssi  
Rechtsanwalt | Partner  
Spezialist für Prozessrecht  
jonas.stuessi@staiger.law

Eine oft unbeachtete Frist ist im Wiener Kaufrecht bspw. die sogenannte Ausschlussfrist: Sie bestimmt den absoluten zeitlichen Rahmen, innert welchem offene oder verdeckte Mängel gegenüber dem Verkäufer angezeigt werden müssen. Dabei handelt es sich um eine Verwirkungs- und nicht um eine Verjährungsfrist. Nach Ablauf der Ausschlussfrist verliert der Käufer in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen. Die Ausschlussfrist beträgt von Gesetzes wegen zwei Jahre und ist von Amtes wegen zu beachten. Sie beginnt mit Übergabe der Ware zu laufen und kann mittels Parteivereinbarung verlängert werden. Mit einem Verjährungsverzicht wird sie nicht gehemmt.

### Zinshöhe bei Rückerstattung des Kaufpreises

Ist der Verkäufer infolge Lieferung von mangelhafter Ware zum Beispiel zur Rückabwicklung des Vertrages verpflichtet, hat er auf den zu erstattenden Kaufpreis Zinsen zu zahlen. Das Wiener Kaufrecht regelt im Unterschied zum Obligationenrecht nun aber die Zinshöhe

nicht. Die Zinshöhe richtet sich – selbst wenn subsidiär das schweizerische Recht gewählt ist – zumindest nach einer gewichtigen Lehrmeinung nach den üblichen Zinsen am Ort der Niederlassung des Verkäufers. Da in Bezug auf die Zinshöhe zwischen den Nationen grosse Unterschiede bestehen (z.B. Schweiz 5 Prozent p.a., Indien bis zu 18 Prozent p.a.), kann die Anwendung des Wiener Kaufrechts im Falle einer Kaufpreiserstattung für den Verkäufer erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

## Empfehlungen für die Praxis

Vertragsparteien sollten bereits im vertraglichen Verhandlungsstudium die Vor- und Nachteile der Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts prüfen und dieses entweder unmissverständlich wegbedingen oder einschliessen.

Gerichte übersehen teilweise selbst die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts. Daher empfiehlt es sich gegebenenfalls und je nach Position, das Gericht frühzeitig auf die Anwendbarkeit hinzuweisen, um zu verhindern, dass es die Auseinandersetzung fälschlicherweise nach den vertrauten Prinzipien und Regeln des Obligationenrechts beurteilt.

Auch das Verhalten der Parteien im Anschluss an eine Leistungsstörung ist für die spätere erfolgreiche Durchsetzung oder Abwehr von Haftpflichtansprüchen regelmässig entscheidend. Es empfiehlt sich deshalb, sich unmittelbar im Anschluss an Entdeckung der Verletzung rechtlich darüber beraten zu lassen, welche Vorkehrungen sofort zu treffen sind.



## STAIGER Rechtsanwälte AG

Talacker 41, 8001 Zürich  
Tel. 058 387 80 00  
[www.staiger.law](http://www.staiger.law)

“ Die Rechtswahl «schweizerisches Recht» bewirkt somit nicht den Ausschluss des Wiener Kaufrechts, sondern dessen Einschluss.

# Das BGEID – auf dem Prüfstand des Datenschutzes

Am 7. März 2021 stimmt das Schweizer Volk über die staatlich anerkannte Elektronische Identität (E-ID) ab. Es geht um das Bundesgesetz über Elektronische Identifizierungsdienste (BGEID), gegen welches das Referendum ergriffen wurde. Das Referendumskomitee sagt «Datenschutz ungenügend». Was ist dran an dieser Kritik?

**B**ei digitalen Vorgängen stehen Daten im Zentrum, was selbstredend auch für die E-ID gilt. Der Datenschutz ist deshalb für die E-ID zentral. Der nüchterne Blick auf die Fakten zeigt, dass das BGEID den Datenschutz deutlich verbessert – der Datenschutz wird mit dem BGEID sogar besser umgesetzt als mit dem Wunschscenario des Referendumskomitees, was dieser Beitrag beleuchtet.

## Weshalb eine E-ID?

Wer eine E-ID hat, hat ein Login. Mit dem Login kann die Nutzerin nachweisen, wer sie ist, wenn dies z.B. bei der Online-Bestellung eines Kinobilletts, einer Online-Buchbestellung, beim Online-Behördengang (z.B. Strafregisterauszug bestellen) von ihr verlangt oder in ihr Belieben gestellt wird. Die Kinokasse, der Online-shop oder die Behörde können unter Rückgriff auf die E-ID die Identität der Nutzerin feststellen.

## Was verändert sich mit der E-ID?

Ein Online-Login funktioniert auch ohne E-ID. Wer sich im Internet bewegt, weiss, worum es beim Online-Login geht: Entweder schlägt z.B. die Kinokasse vor, dass die Nutzerin ein E-Mail und ein Passwort definiert, mit dem sie sich registriert, oder die Kinokasse erlaubt die Anmeldung über einen Drittdienst. Das BGEID ermöglicht, dass Drittdienste neuerdings ein Online-Login mit einem Gütesiegel des Staats anbieten können. Diese Möglichkeit gab es bislang nicht.

## Die E-ID als neue Alternative

Dem Verständnis der E-ID dient die folgende Gegenüberstellung. Man kann drei Modelle unterscheiden, das dritte Modell beschreibt die E-ID (siehe Abb. 1 - 3)

Im Modell #1 wird die Interaktion der Nutzerin mit der Kinokasse gezeigt. Dem stehen die beiden Modelle unter Verwendung eines Drittdienstes gegenüber. Anbieter gemäss Modell #2 sind z.B. Twitter, Google oder Facebook. Im Modell #3 (mit E-ID) kann IdP (Anbieter des Drittdienstes) sein, wer die Anerkennungs-voraussetzungen erfüllt (Art. 13 Abs. 2 BGEID: Datenhaltung Schweiz, Gewähr für den Datenschutz).

## Um welche Daten geht es?

Die Kinokasse definiert die Angaben, die sie zur Identifikation der Nutzerin benötigt (sog. Personenidentifizierungsdaten). Damit weiss sie, wer (die Nutzerin) wann und mit wem (Kinokasse) interagiert hat (man spricht von Nutzungsdaten). Auch um welchen Film es ging (Titel und Spielzeit der gebuchten Filmvorführung), ist bei der Kinokasse gespeichert (man spricht von Inhaltsdaten). Wenn die Nutzerin mehr als einmal in wiedererkennbarer Weise ein Ticket kauft, gruppiert die Kinokasse diese Angaben (also Inhaltsdaten) sowie die Bestellhistorie (also Nutzungsdaten) zu einem sog. Nutzungsprofil. Was die Kinokasse im Modell #1 und im Modell #2 nicht so genau weiss: Ob die Personenidentifizierungsdaten auch real sind bzw. tatsächlich einer existierenden Person zugeordnet werden können.

## Die Rolle von Drittdiensten ohne E-ID

Wenn die Kinokasse einen Drittdienst (im Beispiel: Facebook) für den Login-Service benutzt, fallen bei diesem Nutzungsdaten an. Facebook weiss also, wer (die Nutzerin) mit wem (der Kinokasse) wann einen Vertrag abgeschlossen hat. Diese Nutzungsdaten gehen somit in die USA. Der Staat verbietet dies nicht, nicht einmal mit dem geltenden oder dem revidierten Datenschutzgesetz



(DSG). Inhaltsdaten gehen über, wenn die Kinokasse zusätzlich noch Weiteres übermittelt. Facebook kann bereits aus den überstellten Nutzungsdaten viele Rückschlüsse ziehen – gänzlich ausserhalb der Einfluss-sphäre der Schweiz.

## Was ist bei der E-ID anders?

Mit der E-ID steht der Nutzerin eine Alternative offen. Der IdP übernimmt dabei zunächst dieselbe Rolle wie Facebook. Auch beim IdP fallen Nutzungsdaten an. Und doch gibt es wichtige Unterschiede, und um diese geht es beim BGEID:

- der IdP ist reguliert, untersteht der Aufsicht der E-ID-Kommission (EIDCOM) und muss die Vorgaben des BGEID einhalten

- er sorgt für getrennte Datenhaltung von Personenidentifikations- und Nutzungsdaten, gewährt Einsicht und löscht die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben

- der IdP darf die Personenidentifikationsdaten einerseits und Nutzungsdaten andererseits nicht für eigene Zwecke oder sachfremde Zwecke Dritter verwenden (die vom Referendumskomitee behauptete Kommerzialisierung durch den IdP ist verboten und würde sanktioniert)

- die Kinokasse (Merchant) schliesst einen Anbin-dungsvertrag mit dem IdP; auch dieser sichert den Datenschutz ab

Mit diesen Massnahmen werden Online-Bewegungen der Nutzerin geschützt. Bei herkömmlichen Drittdiensten fehlt dieser Schutz. Er entsteht erst mit dem BGEID.

## Die E-ID verbessert die datenschutzrechtliche Analyse

Aus Sicht des Datenschutzrechts geht es jeweils um Folgendes: Wo und zu welchen Zwecken werden Daten erhoben? Wer hat Zugriff auf Daten? Wer darf Daten verwenden und wer nicht?

Der vorstehende Abschnitt hat gezeigt: Das BGEID sieht sehr strikte Zugriffs- bzw. Weitergabeverbote vor, die es ohne BGEID in der Form nicht gäbe (auch nicht im DSG, das Weitergabeverbote a priori nur für besonders schützenswerte Personendaten vorsieht). Die Weitergabe von Nutzungsdaten wäre unter dem BGEID auch mit Zustimmung der Nutzerin nicht möglich, was den Schutz der Nutzerin klar verbessert (anders im DSG). Ebenso streng ist die Analyse in Bezug auf die Verwendungsverbote. IdP dürfen Personenidentifikations- und Nutzungsdaten nicht für eigene oder sonstige

sachfremde Zwecke verwenden. Die Kommerzialisierung durch den IdP ist klar ausgeschlossen.

Die Zukunft würde sich im Vergleich zur heutigen Situation mit dem BGEID somit deutlich verbessern. Aus einer datenschutzrechtlichen Optik führt das Referendum aus Nutzersicht somit zu keiner Verbesserung. Die Datenschutzkritik des Referendumskomitees ist unbegründet.

## Was ist am BGEID umstritten?

Der IdP verteilt Logins an Personen, die ein solches Login wollen und beim IdP beantragen (Nutzerinnen der E-ID). Wer ein solches Login hat, hat die E-ID erworben. Aus Sicht des Identitätsdienstleisters gilt Folgendes: Er hat der Nutzerin eine E-ID ausgestellt. Nur dieser Ausstellungsvorgang wird mit dem Referendum angefochten. Das Referendumskomitee will, dass der Staat Logins verteilen soll, und nicht ein privater IdP.

## Wie sähe die Alternative aus?

Dass der Staat eine private Dienstleisterin (einen Outsourcer) einsetzen würde, wenn er selber die Logins ausgäbe, wäre die naheliegende Folge der vom Referendumskomitee verfolgten Vision (und wird auch vom Referendumskomitee nicht in Abrede gestellt). Der Outsourcer würde für den Staat handeln und die technische Infrastruktur für den Bund bereitstellen. Grafisch lässt sich der Unterschied wie in Abb. 4 und 5 darstellen.

Der Vergleich zeigt, wie wenig die vom Referendumskomitee propagierte Alternative die Situation ändern würde:

- anstelle des IdP erhielte ein Outsourcer Zugriff auf die Identifikationsdaten

- auch dem Outsourcer wäre die Datennutzung verboten (allerdings nur noch aus Vertrag und nicht mehr kraft des Gesetzes)

- es gäbe nur noch einen Anbieter (Bund mit Outsourcer) und nicht mehrere, im Wettbewerb stehende Lösungen. Der Wettstreit der Ideen käme so nicht zum Tragen

- der Bund erhielte auch auf die Nutzungsdaten Zugriff (was gemäss BGEID so nicht stattfindet); dies würde dem vom Referendumskomitee selber betonten Zielen (Datenvermeidung) widersprechen

Weiter ist zu hören, dass die zentrale Speicherung von Daten ein Datenschutzproblem darstelle. Es sei eine dezentrale Datenspeicherung vorzuziehen. Dies ist aus Datenschutzsicht ein grundsätzlich richtiger Gedanke (Risikominimierung). Es handelt sich allerdings um eine Frage der Softwarearchitektur. Und hierzu

macht das BGEID bewusst keine Vorgaben. Gleich in Art. 1 Abs. 3 BGEID legt es den Grundsatz der Technologieneutralität fest. Das BGEID würde somit IdP-Lösungen mit dezentraler Datenstruktur zulassen. Wer die zentrale Datenhaltung kritisiert, sollte nicht das BGEID bekämpfen. Das BGEID ist vielmehr eine Einladung an Anbieter mit einem dezentralen Lösungsdesign, sich als IdP anerkennen zu lassen. Zudem: Wenn das fedpol selber die eigene Datenbank bei einem Outsourcer hosten lässt, wäre mit dem Referendum nichts gewonnen. Und dass eine redundante Datenhaltung mit dem Referendum vermieden werden kann, ist alles andere als gesichert.

## Gibt es das beschworene Missbrauchspotential in der E-ID?

Das Referendumskomitee bringt vor, es bestehe bei der privatwirtschaftlichen Lösung ein Missbrauchspotential (gemeint ist: erst und gerade wegen des BGEID). Und zwar gehe es um Missbrauch durch den IdP. Dies liege an der zentralen Speicherung von Daten beim IdP. Diese Kritik lässt sich nicht ernsthaft aufrecht erhalten. Wie gesehen, ist die zentrale Speicherung vom BGEID nicht vorgeschrieben. Solange genügend Sicherheitsmassnahmen bestehen, kann ein Anbieter mit einer solchen Lösung noch immer als IdP anerkannt werden (Art. 13 Abs. 2 lit. g BGEID). Zudem: Da das BGEID Datenzugriffs- und Datenverwendungsverbote enthält, die weit schärfer sind als was das DSG fordert, ist der Missbrauchsvorwurf nicht naheliegend. Namentlich die vom Referendumskomitee heraufbeschworene Gefahr der Kommerzialisierung von Daten durch einen IdP ist im BGEID explizit ausgeschlossen.

## Fazit

Nach alledem: Der mit Vehemenz vorgetragene Hauptpunkt des Referendumskomitees (E-ID als Staatsaufgabe!) ist nicht geeignet, die Daten der Bürgerinnen besser und effizienter zu schützen, als dies gemäss BGEID der Fall wäre. Im Gegenteil: Die Wunschlösung des Referendumskomitees führt sogar zu schlechteren Resultaten. Dass es zu einer Datenübermittlung auf Server eines oder mehrerer IdP kommt, kann jedenfalls mit Blick auf die Aufsicht durch die EIDCOM und die festgeschriebenen Nutzungs- und Weitergabeverbote nicht ausschlaggebend sein – insbesondere mit Blick darauf, dass eine langfristige Speicherung von besonders sensiblen Daten beim IdP ebenfalls ausgeschlossen ist. Ergänzend noch dies: Die Ablehnung des BGEID führt nicht automatisch zum Wunschzustand des Referendumskomitees. Vielmehr wird der Status Quo beibehalten – und den will niemand.



## Zum Autor

Dr. Christian Laux, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner einer Kanzlei mit Büros in Zürich und Basel sowie Vizepräsident der Swiss Data Alliance ([www.swissdataalliance.ch](http://www.swissdataalliance.ch)). Er gibt in diesem Beitrag seine persönliche Meinung wieder.

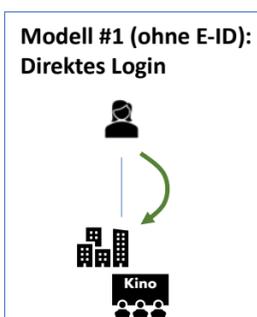


Abb. 1: Direktes Login

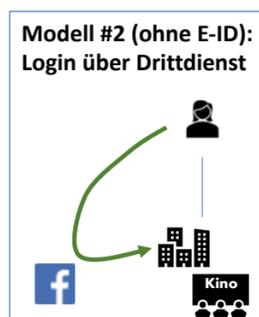


Abb. 2: Login mit Drittdienst

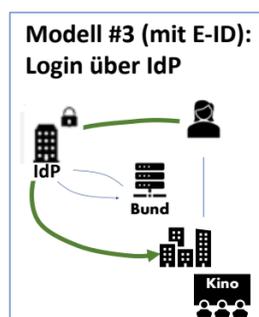


Abb. 3: Login mit IdP

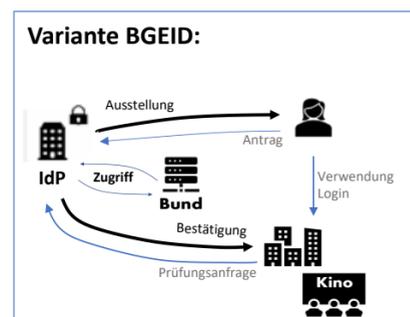


Abb. 4: Ausstellung durch den IdP

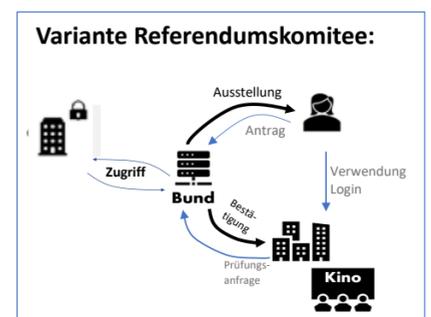


Abb. 5: Ausstellung durch den Bund

# Teilrevidiertes VVG – Mammut-Aufgabe für Versicherungen

Mit der am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Teilrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) werden einerseits Anliegen eines modernen Kundenschutzes weitgehend umgesetzt und andererseits der Handlungsspielraum bei professionellen Versicherungsnehmern beträchtlich vergrössert.

Christoph Frey und Prof. Dr. Pascal Grolimund, beide Partner bei Kellerhals Carrard, erklären, welche vertraglichen Anpassungen und operative Massnahmen sie für vordringlich erachten. Sie legen den Fokus auf einige wichtige Neuerungen und deren rechtliche Auswirkungen auf die Vertragsbeziehungen zwischen Versicherungen und ihren Kunden.

Das VVG ist die Grundlage jeder Versicherungs-Police. Die ins Jahr 2006/2007 zurückreichende (erste) Teilrevision dieses Bundesgesetzes von 1908 offenbarte weiteren Revisionsbedarf. Es folgte ein zähes Hin und Her, das 2017 in den Entwurf des Bundesrates eines teilrevidierten VVG mündete. Nach drei weiteren Jahren konnten auch die Räte ihre Differenzen bereinigen. Am 19. Juni 2020 verabschiedete das Parlament in seiner Sommersession die vorliegende Teilrevision des VVG.

## Inkrafttreten der Neuerungen per 2022

Der Bundesrat hat zwischenzeitlich die Inkraftsetzung der neuen Vorschriften auf den 1. Januar 2022 beschlossen. Die Versicherungsunternehmen sind nun gefordert. Umfassende Anpassungen der einzelnen Policen und der operativen Prozesse an das modernisierte Gesetz müssen innert Jahresfrist umgesetzt werden.

Die Gesamtheit der Neuerungen dürfte den Versicherungsunternehmen beträchtliche Mehrkosten verursachen. Die von der Versicherungswirtschaft im Gesetzgebungsverfahren eingeforderte wirtschaftliche Betrachtung ist völlig legitim. Die Stärkung des Kundenschutzes und die damit verbundenen Kosten müssen auch und vor allem im Interesse der Versicherten liegen. Denn die Kunden werden diese mit höheren Versicherungsprämien zu bezahlen haben.

## Professionelle Versicherungsnehmer ausserhalb des Schutzbereichs

Die teilrevidierten Bestimmungen des VVG sollen im weitesten Sinn der Stärkung des Konsumentenschutzes dienen.

Wird der Versicherungsschutz nicht von Konsumenten bzw. kleineren oder mittleren Unternehmen, sondern von Grosskunden nachgefragt, finden die zwingenden Schutzvorschriften nach Art. 98a auf diese sog. «professionellen Versicherungsnehmer» keine Anwendung! Denn professionelle Versicherungsnehmer können auf Augenhöhe verhandeln und verfügen über Strukturen zur ausreichenden Interessenwahrung, so der Gesetzgeber. Die Parteien können den Vertragsinhalt frei bestimmen.

Als professionelle Versicherungsnehmer gelten unter anderem Versicherungsunternehmen selbst sowie Unternehmen mit professionellem Risikomanagement. Dabei ist die Voraussetzung des professionellen Risikomanagements nicht klar definiert. Denn oft sind in Unternehmen Riskmanager Ingenieure und Techniker, die unserer Ansicht nach die Voraussetzung der Ausnahmebestimmung von Artikel 98a für sich allein nicht erfüllen können. Die Freistellung von teilzwingenden oder zwingenden Schutzvorschriften begründet der Gesetzgeber nämlich mit rechtlicher Kompetenz des Versicherungsnehmers. Folglich fallen nur Unternehmen mit professionellem, rechtllichem Risikomanagement unter die Ausnahmebestimmung.

Ferner erfasst sind die Versicherungsnehmer, welche mit der Bilanzsumme, ihrem Nettoumsatz und Eigenkapital

bestimmte Werte des Rechnungswesens überschreiten. So gilt etwa ein Unternehmen mit einer Bilanzsumme von über 20 Mio. und einem Nettoumsatz von über CHF 40 Mio. als professioneller Versicherungsnehmer. Fraglich ist, ob damit nicht auch KMU ausgeschlossen werden, für die der Schutzbereich zwingender Bestimmungen durchaus Sinn machen könnte. Unklar ist sodann, was gilt, wenn sich die betreffenden Werte während der Dauer des Vertrages verändern.

## Neuerungen und ihre Konsequenzen für Versicherungen und deren Kunden

Aus der Vielzahl an inhaltlichen Neuerungen seien sodann folgende herausgegriffen:

### • Direktes Forderungsrecht

Mit der Teilrevision wird das aus dem Strassenverkehr (Art. 65 SVG) bekannte direkte Forderungsrecht des Geschädigten in abgeschwächter Form auf alle Bereiche der Haftpflichtversicherung ausgedehnt (Art. 60 Abs. 1bis). Danach kann der geschädigte Dritte seinen Schaden direkt gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers geltend machen. Dabei muss sich der Geschädigte aber nicht nur allfällige Einreden und Einwendungen aus dem Haftpflichtrecht, sondern auch solche aus dem Versicherungsvertrag entgegenhalten lassen.

### • Weitergehender Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung

In drei weiteren Punkten hält der Gesetzgeber eine Modernisierung der Haftpflichtversicherung für erforderlich (Art. 59 Abs. 1-3). Erstens wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, nur die Ersatzansprüche der Geschädigten zu versichern und die Rückgriffsansprüche Dritter, praxisgemäss der Sozialversicherer, vom Versicherungsschutz auszuschliessen, um damit die gesetzlich vorgesehenen Regresse faktisch zu verunmöglichen (Art. 59 Abs. 2). Zweitens müssen neu ausdrücklich auch sämtliche Arbeitnehmer in den Umfang einer Betriebs-Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Schliesslich werden in der obligatorischen Haftpflichtversicherung zugunsten des Geschädigten weitgehend die Einreden aus dem Versicherungsvertrag ausgeschlossen. Der Schaden soll somit ersetzt und eine allfällige Leistungskürzung nur gegenüber dem Versicherungsnehmer zu Tragen kommen. Das Versicherungsunternehmen trägt dabei das Insolvenzrisiko. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 60 Abs. 3 hinzuweisen, der in der obligatorischen Haftpflichtversicherung dem Geschädigten

ein Auskunftsrecht gegenüber dem Schädiger oder der FINMA einräumt auf Mitteilung des Versicherers sowie Art und Umfang der Deckung. Dies kann etwa in Arzt-, Anwalts- oder Spitalhaftungsfällen von Bedeutung sein.

Als Folge der Anpassung der Versicherungsprodukte sowie der Implementierung dieses erweiterten Versicherungsschutzes, soweit nicht bei professionellen Versicherungsnehmern von diesen Änderungen abgesehen werden kann, sind erhöhte Prämien bei der Haftpflichtversicherung zu erwarten.

### • Neue Widerruf- und Kündigungsbestimmungen

Mit der Einführung eines grundsätzlich kostenneutralen Widerrufsrechts bei Abschluss des Versicherungsvertrages innert 14 Tagen seit Antragstellung oder Antragsannahme (Art. 2a f.), der Erweiterung der Informationen, welche vor Vertragsabschluss vom Versicherungsunternehmen dem Kunden zu übergeben sind (Art. 3) und schliesslich mit der Neugliederung der Kündigungsbestimmungen kommt die Teilrevision dem Postulat eines modernen Kundenschutzes weitgehend nach. Dabei sind folgende Möglichkeiten der Vertragsauflösung hervorzuheben.

- Neu wird dem Kunden eine absolute Kündigungsfrist von zwei Jahren nach Verletzung der Informationspflicht durch das Versicherungsunternehmen gewährt (Art. 3a).
- Mit dem ordentlichen Kündigungsrecht wird beiden Parteien zwingend die Möglichkeit der Beendigung des Vertrages auf das Ende des dritten Jahres hin ermöglicht. Die Regelung gilt nicht für Lebensversicherungen (Art. 35a).
- Auch wird die jederzeitige ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ausdrücklich im Gesetz geregelt (Art. 35b).
- Im Bereich der Zusatzversicherung zur individuellen sozialen Krankenversicherung gilt das ordentliche Kündigungsrecht und das Kündigungsrecht im Schadenfall nur für den Versicherungsnehmer, nicht für die Versicherung (Art. 35a Abs. 4). Relativiert wird dies für den Fall der Kollektivtaggeldversicherung. Hier wird auch der Versicherung das ordentliche Kündigungsrecht im Schadenfall gewährt.
- Schliesslich ist auf die zwingende gesetzliche Absicherung periodischer Versicherungsleistungen

“ Die Auswirkungen des direkten Forderungsrechts werden die Versicherungsunternehmen in der Praxis in vielerlei Hinsicht herausfordern!



**Christoph Frey**

Rechtsanwalt, LL.M, Partner  
und Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht,  
leitet das Versicherungsteam am Standort KC Zürich



**Prof. Dr. Pascal Grolimund**

Advokat, LL.M, Partner,  
leitet das Versicherungsteam am Standort KC Basel

als Folge von Krankheit oder Unfall hinzuweisen (Art. 35c). Eine Vertragsbestimmung, welche die Versicherungsunternehmung nach Eintritt des versicherten Ereignisses mittels Kündigung zur Aufhebung oder einseitigen Einschränkung ihrer Leistungen berechnigen würde, ist nichtig.



## Über Kellerhals Carrard

**Kellerhals Carrard**, «KC», gehört mit über 200 Anwältinnen und Anwälten an den Standorten Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano, Sion und Zürich sowie Vertretungen in Shanghai und Tokio zu den grössten und einflussreichsten Kanzleien der Schweiz. KC berät und vertritt Unternehmen, öffentliche Organisationen und Privatpersonen in nahezu allen Rechtsgebieten.

Im **Versicherungs- und Haftungsrecht** beraten und vertreten die Spezialisten und Prozessanwälte von KC Schweizer und ausländische Versicherungsgesellschaften, Rückversicherungen, Broker, versicherte und haftpflichtige Unternehmen und natürliche Personen.



## One-Stop-Shop für Firmengründungen

Die Covid-19-Krise hat die Digitalisierung vieler KMU beschleunigt, was auch der Online-Schalter für Unternehmen EasyGov.swiss zu spüren bekam.

TEXT MOHAN MANI

Seit der Aufschaltung von EasyGov im Jahr 2017 hat die Zahl der angemeldeten Firmen kontinuierlich zugenommen. Die Covid-19-Krise hat die Digitalisierung vieler KMU beschleunigt und diese Zunahme noch akzentuiert. Waren Ende Januar 2020 19 000 Firmen auf EasyGov registriert, so hat sich die Zahl mit heute über 35 000 Unternehmen fast verdoppelt. Ein wichtiger Grund: Die Covid-19-Überbrückungskredite sowie die Start-up-Bürgschaften konnten ausschliesslich über das Behördenportal des Bundes beantragt werden, wie das Webportal «Die Volkswirtschaft» schreibt. «Das System konnte die Flut von Neuanmeldungen sehr gut bewältigen», sagt der zuständige Mediensprecher Fabian Maienfisch gegenüber «Fokus». «Der EasyGov-Betrieb hat ganz gezielt die Kapazitäten ausgebaut, sowohl auf der Infrastrukturebene als auch im Support. Das System war den Anforderungen zu jeder Zeit gewachsen. Dies auch am 26. März 2020, als die Covid-19-Kreditgesuche erstmals gestellt werden konnten, sowie an den Folgetagen.» Aktuell das grösste Hindernis ist das Fehlen einer allgemein verbreiteten elektronischen Identität und damit verbunden die digitale Signatur. Dies führt zu Medienbrüchen und verhindert durchgängige digitale Prozesse. Daher ist die Volksabstimmung am 7. März 2021 über das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste

(E-ID-Gesetz, BGEID) für die weitere Entwicklung von E-Government Dienstleistungen wie etwa EasyGov.swiss sehr wichtig.

### Stichwort: Zombiefirmen

Immer wieder hört man von kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs), die nur dank Covid-19-Krediten überhaupt noch existieren. Eine aktuelle Studie im Auftrag der Schweizerischen Nationalbank kommt jedoch zum Schluss, dass das Covid-19-Kreditprogramm hinsichtlich der Zielsetzungen erfolgreich war. Profitiert haben in erster Linie Unternehmen, die vom Lockdown betroffen waren oder in Regionen beheimatet sind, welche besonders unter dem Virus litten. Ausserdem hatten weniger liquide Unternehmen eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit, am Programm teilzunehmen. Auf der anderen Seite haben die Studienautoren keine Hinweise gefunden, dass die Verschuldung der Firmen die Teilnahme am Programm beeinflusst hätte oder bereits bestehende potenzielle Zombiefirmen stärker am Bürgerschaftsprogramm teilgenommen hätten.

### Mehr Insolvenzanträge?

Von Januar bis November 2020 gingen die Konkurse gemäss Bisnode D&B um 19 Prozent zurück. Gleichzeitig nahmen die Neugründungen von Januar bis November

2020 gegenüber der Vorjahresperiode um vier Prozent zu. Wie sich diese Zahlen in den nächsten Monaten entwickeln ist schwierig abzuschätzen und hängt von sehr vielen Faktoren ab. Das SECO macht hier keine entsprechenden Prognosen. Und dennoch: Der erneute Lockdown wird wohl gerade bei KMUs zu mehr Insolvenzanträgen führen. Die Sozialwerke rechnen jedenfalls mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit noch in diesem Frühling.

### Ausbau der Behördenleistungen

EasyGov ist Teil der Strategie von E-Government Schweiz, der Organisation von Bund, Kantonen und Gemeinden für die Ausbreitung elektronischer Behördenleistungen. Zudem ist der Ausbau von EasyGov in der aktuellen Strategie «Digitale Schweiz» des Bundesrats verankert. Ziel ist es, die Geschäftsprozesse zu vereinfachen, konsequent auf die Nutzerbedürfnisse auszurichten und laufend zu optimieren. Behördenleistungen sollen so bereitgestellt werden, dass sie ohne besondere Kenntnisse über behördliche Zuständigkeiten aus einer Hand und ohne technisches Spezialwissen nutzbar sind.

Der One-Stop-Shop EasyGov wird schrittweise ausgebaut, sodass Unternehmen alle angebotenen Behördenleistungen über einen einzigen Account mit

einheitlicher Benutzerführung abwickeln können. Zudem müssen regelmässig benötigte Firmendaten wie etwa die Adressdaten, die Handelsregisternummer oder neu auch die Bankverbindung nur einmal erfasst werden (Once-Only-Prinzip).

### Tipps für Neugründungen

Bei Neugründung einer Firma ist die gute Vorbereitung zentral. Das KMU-Portal unterstützt Gründerinnen und Gründer mit allen notwendigen Informationen und Checklisten. Für die eigentliche Gründung ist EasyGov ([www.easygov.swiss](http://www.easygov.swiss)) die ideale Plattform. So bietet sie die Möglichkeit, Einzelunternehmen, GmbH, Aktiengesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zu gründen und das Unternehmen bei der AHV-Ausgleichskasse, der Mehrwertsteuer und der Unfallversicherung (alle Rechtsformen) und beim Handelsregister (für Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) anzumelden.

Seit der Lancierung im November 2017 hat EasyGov bereits mehrere grosse Updates erfahren. Zu Beginn wurde die Plattform insbesondere von Gründerinnen und Gründern genutzt. In der Legislaturperiode 2020–2023 soll nun das Angebot an Behördenleistungen stark ausgebaut und die Plattform laufend optimiert werden.

## BRANDREPORT EVERSHEDES SUTHERLAND AG

# Was Start-ups bei Finanzierungsrunden beachten müssen

Die Start-up Szene in der Schweiz boomt und die Anzahl der Finanzierungsrunden nimmt entsprechend zu. Jungunternehmer tun gut daran, sich nicht zu stark von den bekannten TV-Sendungen leiten zu lassen. Bevor Investoren bereit sind, Geld zu investieren, wollen sie das Unternehmen und dessen Business Case in einer «Due Diligence» zuerst genau prüfen. Was gilt es dabei zu beachten?

Vor einer Finanzierungsrunde sollte das Start-up die wichtigsten Unterlagen für die Due Diligence-Prüfung (Finanzzahlen, rechtliche Unterlagen und Verträge, Marktanalysen, Businesspläne, Bewertungsunterlagen etc.) sauber aufbereiten, damit sie den Investoren zeitnah zur Verfügung gestellt werden können. Dies zeigt, dass das Unternehmen professionell geführt wird. Können die verlangten Informationen nicht zügig und in der erwarteten Qualität bereitgestellt werden, erschwert dies die Verhandlungen, reduziert die Bewertung oder hält in späteren Finanzierungsrunden die Investoren sogar von einem Investment ab.

### Altlasten bereinigen

Investoren wollen in eine zukunftsgerichtete, skalierbare Idee mit einem grossen Marktpotenzial investieren. Sie wollen mit ihrem Geld aber nicht Altlasten des Start-ups bereinigen. Um rechtliche «deal breaker» zu verhindern sollte ein Start-up vor einer Finanzierungsrunde insbesondere folgende Punkte bereinigen:

- Die Beteiligungsstruktur ist sauber aufgesetzt und das Gründerteam beteiligt sich selber als Aktionäre langfristig am Start-up («skin in the game»). Die

Gesellschaftsanteile wurden korrekt ausgegeben und übertragen und entsprechende Anteilbücher sind vorhanden und wurden richtig geführt.

- Die Mitarbeiter beziehen marktgerechte Löhne und das Gründerteam geht keinen Nebenbeschäftigungen nach. Gegebenenfalls werden sie über Beteiligungsprogramme incentiviert.
- Die für den Business Case relevanten Rechte (u.a. Immaterialgüterrechte und Source-Codes) werden vom Start-up selber gehalten und Dritte haben keine Ansprüche daran. Darauf ist bereits im Rahmen der Gründung zu achten. Die Arbeitsverträge enthalten entsprechende Klauseln, wonach sämtliche Immaterialgüterrechte dem Start-up gehören.
- Die Verträge des Start-ups wurden schriftlich und zu Marktbedingungen abgeschlossen und bergen keine Risiken, die ein Investment erschweren.

### Investoren sorgfältig auswählen

Investoren sollten in die langfristige Planung des Unternehmens passen, damit das Start-up erfolgreich wachsen

kann. In der ersten Finanzierungsrunde sollte ein Start-up entsprechend solche Investoren auswählen, die bereit sind, ihre eigenen Erfahrungen und Kompetenzen sowie ihr Netzwerk ergänzend zugunsten der Unternehmung einzubringen (sog. «smart money»). Erst in weiteren Runden sollten reine Finanzinvestoren dazu kommen, deren Vorrechte in den Verhandlungen zudem auf ein Minimum reduziert werden sollten. Erfahrungsgemäss führen kulturelle Unterschiede und unerfüllte Erwartungen zwischen dem Gründerteam und den Investoren oftmals zu Differenzen, die es möglichst zu verhindern gilt.

Gerne beraten wir Ihr Start-up bei der Planung und erfolgreichen Umsetzung einer Finanzierungsrunde und lassen Sie dabei von unserer langjährigen und auch internationalen Erfahrung profitieren. Wir bieten Ihnen sämtliche rechtlichen, notariellen und steuerlichen Dienstleistungen effizient und bedürfnisorientiert aus einer Hand an.

EVERSHEDS  
SUTHERLAND



Alexander Schütz Dr. Michael Mosimann

**Startup Desk**  
Ihr Partner von der  
Gründung bis zum Exit

[eversheds-sutherland.ch](http://eversheds-sutherland.ch)  
Bern | Genf | Zug | Zürich

# Sanierung und Steuern

Erleidet eine Kapitalgesellschaft Verluste, ohne dass diese durch Reserven gedeckt sind, wird ihr Grundkapital aufgezehrt. Hat dies zur Folge, dass ausweislich der letzten Bilanz die Hälfte des Grundkapitals nicht mehr durch Aktiven gedeckt oder die Zahlungsfähigkeit nicht mehr sichergestellt ist, sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Zu den Sanierungsmassnahmen gehören organisatorische Massnahmen (z.B. Personalabbau oder Restrukturierungen/M&A), behördliche Massnahmen (z.B. Nachlassverfahren) und finanzielle Massnahmen (z.B. à fonds perdu Zuschüsse, Forderungsverzichte, Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital, deklarative Kapitalherabsetzung, Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Wiedererhöhung auf mindestens den gleichen Betrag, sogenannte «Harmonika», sowie die Sanierungsfusion). Sanierungsmassnahmen können

- privat nach Massgabe des Obligationenrechts oder
- im Rahmen einer Nachlassstundung nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht erfolgen.

Wichtig ist, dass die Exekutivorgane einer Gesellschaft die Sanierungsmassnahmen in einem transparenten, vollständigen, objektiven, ernsthaften und realistischen Sanierungsplan darstellen. In jedem Fall ist jedoch im Auge zu behalten, dass gerade finanzielle Sanierungsmassnahmen Steuerfolgen haben können.

## Steuerrisiken von finanziellen Sanierungsleistungen

Die Kapitalzuführungen der Gesellschafter durch Kapitalerhöhungen oder Zuschüsse sind zwar gewinnsteuerneutral, können jedoch der Emissionsabgabe unterliegen. Im Unterschied dazu unterliegen Forderungsverzichte grundsätzlich der Gewinnsteuer, und zwar unabhängig davon, ob die erlassene Forderung von einem an der Gesellschaft nicht beteiligten Dritten oder von einem Gesellschafter stammt. Durch den Verzicht auf die Forderung entsteht ein grundsätzlich der Gewinnsteuer unterliegender «echter Sanierungsgewinn». Zwar kann die Gesellschaft diesen Gewinn

mit Verlusten aus sieben der Steuerperiode vorangehenden Steuerperioden verrechnen, so dass in der Regel keine unmittelbaren Gewinnsteuerfolgen eintreten, es sei denn, die bisher noch nicht angerechneten Verluste seien geringer als der Sanierungsgewinn oder stammen aus Geschäftsjahren, die mehr als sieben Jahre zurückliegen. Die Behandlung als gewinnsteuerwirksamer Sanierungsgewinn hat jedoch den Untergang der bisher noch nicht verrechneten Vorjahresverluste zur Folge. Von der Besteuerung als echter Sanierungsgewinn ausgenommen sind nur Darlehensverzichte von Gesellschaftern, denen der Charakter von Kapitaleinlagen zukommt, weil entweder das erlassene Darlehen vor der Sanierung als verdecktes Eigenkapital zu qualifizieren war oder der Gesellschafter das Darlehen zu einem Zeitpunkt im Hinblick auf den schlechten Geschäftsgang gewährt hat, in welchem unabhängige Dritte dazu unter gleichen Bedingungen nicht mehr bereit gewesen wären.

## Erleichterungen durch Unternehmenssteuerreform II

Um Sanierungen zu begünstigen, hat der Gesetzgeber im Rahmen der per 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Unternehmenssteuerreform II Erleichterungen eingeführt. Seither ist die Übernahme und Weiterführung von sanierungsbedürftigen Betrieben oder Teilbetrieben durch eine Auffanggesellschaft sowie die offene oder stille Sanierung von Kapitalgesellschaften, sofern diese zu einer zumindest teilweisen Beseitigung der Verluste führt und die Leistungen der Gesellschafter den Freibetrag von CHF 10 Mio. nicht übersteigt, von der Emissionsabgabe befreit. Sofern die Sanierungsleistungen diese Freigrenze übersteigen, ist unter Umständen auf Antrag der Erlass der Emissionsabgabe möglich.

Bei der Gewinnsteuer ist die Verrechnung von «echten» Sanierungsgewinnen, die eine Unterbilanz ausgleichen, auch mit bisher noch nicht angerechneten Verlusten möglich, die in Geschäftsjahren ausserhalb der siebenjährigen Verlustverrechnungsperiode entstanden sind.

## Besondere Vorsicht bei Leistungen von Schwester- oder Tochtergesellschaften

Da es grundsätzlich Aufgabe der Gesellschafter ist, ihre notleidende Gesellschaft zu sanieren, ist besondere Vorsicht bei Sanierungsleistungen durch Schwester- oder Tochtergesellschaften anzuwenden. Derartige Sanierungsleistungen müssen einem Drittvergleich standhalten, ansonsten sie als verdeckte Gewinnausschüttungen einerseits zum Gewinn der leistenden Schwester- oder Tochtergesellschaft hinzuzurechnen sind und zudem in Anwendung der sog. Dreieckstheorie der Verrechnungssteuer von 35 Prozent unterliegen.

NSF Rechtsanwältinnen AG ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in Zürich und erbringt Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Steuerrecht, Gesellschaftsrecht/M&A, Sanierungen, Vertragsrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie in Verfahren vor Gerichten und Behörden.

NSF Rechtsanwältinnen AG ist eine Partnerunternehmung der NSF Gruppe Vaduz, welche Dienstleistungen in den Bereichen Recht, Steuern, Trust Services sowie Wealth Management erbringt.

[www.nsf.ch](http://www.nsf.ch) | [www.nsf.li](http://www.nsf.li)

## Fazit

Mit einer vorausschauenden Planung lassen sich die Steuerrisiken finanzieller Sanierungsmassnahmen in der Regel vermeiden. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die Sanierungsleistung nicht von den Gesellschaftern oder von Unabhängigen stammt, sondern von einer Schwester- oder Tochtergesellschaft.



**Daniel Holenstein**

Rechtsanwalt und eidg. dipl. Steuerexperte  
daniel.holenstein@nsf.ch  
Schwerpunkte: nationales und internationales Steuerrecht, Steuerstrafrecht, Amts- und Rechtshilfe



**Dr. iur. Dominik Milani**

Rechtsanwalt  
dominik.milani@nsf.ch  
Schwerpunkte: Prozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Sanierungsrecht und Arbeitsrecht



**Philipp Schürch, MLaw**

Rechtsanwalt  
philipp.schuerch@nsf.ch  
Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht/M&A, Umstrukturierungen, Vertragsrecht und Finanzierungen

**NSF** Legal & Tax  
Trust Services  
Wealth Management

ROESLE FRICK & PARTNER BRANDREPORT

## Welche Leitplanken müssen Führungsorgane bei Liquiditätsengpässen berücksichtigen?

Die Coronapandemie führt bei diversen Unternehmen zu Liquiditätsengpässen. Um eine Konkurswelle zu verhindern, erliess der Bundesrat per 20. April 2020 die Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht. KMUs konnten u.a. eine auf maximal sechs Monate befristete Stundung in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht seit dem 21. Oktober 2020 nicht mehr.

Nach wie vor gilt hingegen gemäss dem Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, dass entsprechende Hilfskredite zur Bestimmung, ob ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung vorliegt, nicht als Fremdkapital zu berücksichtigen sind.

## Rechtliche Handlungsmaximen

### Kontinuierliche Überwachung der finanziellen Lage

Nach Massgabe des Gesellschaftsrechts obliegt dem Verwaltungsrat einer AG (bzw. der Geschäftsführung einer GmbH) u.a. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen dabei ihre Aufgaben sorgfältig und im Interesse der Gesellschaft erfüllen.

Eine absichtliche oder fahrlässige Verletzung entsprechender Pflichten kann zu einer Schadenersatzpflicht führen. Ferner gibt das Strafrecht mit den Tatbeständen der ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Misswirtschaft durch Konkursverschleppung, der Unterlassung der Buchführung oder der Bevorzugung eines Gläubigers weitere äussere Leitplanken vor.

### Pflichten bei Kapitalverlust

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	49		
- Liquide Mittel	19		
- Debitoren	30	100	Fremdkapital
Anlagevermögen	100		
- Sachanlagen	50		
- Finanzanlagen	50		
Verlustvortrag	51	100	Eigenkapital
			- Gesetzliche Reserven
			- Aktienkapital
		200	200

50% des Eigenkapitals + 1

Jahresbilanz des Unternehmens zeigt, dass die Hälfte des Aktienkapitals einschliesslich der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist.

### Pflichten bei Überschuldung

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	40		
- Liquide Mittel	10		
- Debitoren	30	100	Fremdkapital
Anlagevermögen	59		
- Sachanlagen	35		
- Finanzanlagen	24		
Verlustvortrag	101	100	Eigenkapital
			- Gesetzliche Reserven
			- Aktienkapital
		200	200

Besteht begründeter Anlass zur Annahme, dass die Gesellschaft überschuldet sein könnte, ist gestützt auf Art. 725 Abs. 2 OR eine Zwischenbilanz zu erstellen und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorzulegen. Die Zwischenbilanz kann zunächst zu Fortführungswerten erstellt werden (vgl. BGE 4A\_373/2015, E. 3.1.2). Ein Abschluss zu Liquidationswerten ist dann erforderlich, soweit a) eine Überschuldung zu Fortführungswerten vorliegt oder b) keine positive Fortführungsprognose vorliegt. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Liquidationswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat das Gericht zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen zurücktreten.

### Konkrete Sanierungsmassnahmen

Besteht Aussicht auf Sanierung, kann die Benachrichtigung des Gerichts oder später der Konkurs

aufgeschoben werden. Grundsätzlich müssen dazu ernsthafte und aussichtsreiche Sanierungsbemühungen erfolgen. Eine Frist, innert welcher die Sanierung abgeschlossen sein muss, besteht derzeit nicht. Als Faustregel ist von 90 Tagen auszugehen. In Betracht kommt meist eine Kombination folgender Massnahmen:

- Kapitalherabsetzung mit gleichzeitiger Kapitalerhöhung;
- Rangrücktritte mindestens im Umfang der Überschuldung gemäss Fortführungsbilanz, sofern die Bilanzierung zu Fortführungswerten zulässig ist (dadurch wird jedoch das Fremdkapital nicht zu Eigenkapital, weshalb darüber hinaus finanzielle Sanierungsaussichten vorliegen sollten);
- Wertberichtigungen von Aktiven und Passiven (z.B. Bewertung einzelner Positionen zu Marktpreisen oder Aufwertung von Grundstücken/ Beteiligungen);
- Auflösung stiller Reserven;
- Forderungsverzicht von Gläubigern;
- Kapitalerhöhung mittels Umwandlung von Fremdkapital in Aktienkapital (Verrechnungslibrierung, die gemäss vorliegender Ansicht auch in einer Überschuldungssituation zulässig ist);
- Sanierungsfusion.

Die Liquiditätssituation kann aber auch verbessert werden, indem nur auf Vorkasse gearbeitet wird oder geplante Ausgaben reduziert werden. Auch die Neuaushandlung von Vereinbarungen mit Lieferanten, Kunden und Arbeitnehmern oder die Inanspruchnahme von Brückenfinanzierungen können Abhilfe schaffen.

### Praktische Empfehlungen an Führungsorgane

Damit der Verwaltungsrat belegen kann, dass konkrete Sanierungsbemühungen erfolgen, deren Erfolgchancen



**Martin K. Weber**

Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.  
Partner bei Roesle Frick & Partner  
martin.weber@rflegal.ch



**Vivien Keiser**

MLaw, Rechtsanwältin  
Associate bei Roesle Frick & Partner  
vivien.keiser@rflegal.ch

intakt erscheinen, und Forderungen von Gläubigern dadurch nicht einem höheren Risiko ausgesetzt werden, ist folgendes zu empfehlen:

- Vornahme einer engen Liquiditätsplanung;
- Abhalten regelmässiger Verwaltungsratssitzungen diesbezüglich;
- Regelmässige schriftliche Berichte über den Stand der Investorensuche sowie die Beurteilung der Chancen einer Finanzierungsrunde;
- Austausch mit den (grösseren) Aktionären; und
- Überwachung der Zahlungen an Gläubiger, um eine Bevorzugung zu verhindern.

**ROESLE FRICK & PARTNERS**  
Bleicherweg 18 – P.O. Box – CH-8027 Zurich  
Tel. +41 43 344 22 22 – Fax +41 43 344 22 11  
[www.rflegal.ch](http://www.rflegal.ch)

Dem Verwaltungsrat obliegt gemäss Art. 725 Abs. 1 OR die Pflicht unverzüglich (in der Regel innert 4-6 Wochen) eine Generalversammlung einzuberufen und Sanierungsmassnahmen zu beantragen, wenn die letzte

“ Eine absichtliche oder fahrlässige Verletzung entsprechender Pflichten kann zu einer Schadenersatzpflicht führen.



## Was gilt es beim Erwerb von Bestandesliegenschaften zu beachten?

Der Erwerb einer Bestandesliegenschaft ist namentlich zur Nutzung als Eigenheim oder als Renditeobjekt für einen privaten oder gewerblichen Investor interessant. Beim Abschluss des Kaufvertrages für eine Bestandesliegenschaft gilt es in rechtlicher Hinsicht Verschiedenes zu berücksichtigen. Es lohnt sich, beim Erwerb einer Bestandesliegenschaft insbesondere den folgenden Aspekten Beachtung zu schenken:

**Z**unächst ist sicherzustellen, dass für das bestehende Gebäude und dessen beabsichtigte Nutzung die erforderlichen Rechte bestehen. Namentlich ist zu prüfen, ob für die Liegenschaft die notwendigen Näherbaurechte, Bau- oder Überbaurechte, Leitungsrechte sowie Fuss- und Fahrwegrechte bestehen. Zudem ist zu prüfen, ob für die Nutzung des Gebäudes (Wohn- oder Geschäftszweck) eine baurechtliche Bewilligung besteht und ob die heutige Nutzung zonenkonform ist. Wertvoll kann ferner auch sein, den Nutzungsplan dahingehend zu überprüfen, ob eine erweiterte Nutzung der Liegenschaft baurechtlich zulässig wäre. Eine Nutzungserweiterung kann beispielsweise in der Aufstockung oder Erweiterung der Bestandesbaute oder in einer Umnutzung einer Wohn- in eine Geschäftsliegenschaft bestehen. Zudem sind die sich aus dem Grundbuch ergebenden Grundeigentümerpflichten, insbesondere aus Dienstbarkeiten, die auf der Liegenschaft lasten, sorgfältig zu prüfen. Diese können nach dem Erwerb den neuen Grundeigentümer belasten und für ein späteres Neubauprojekt allenfalls hinderlich sein, beispielsweise bei privaten Baubeschränkungen zugunsten von Nachbargrundstücken.

Weiter ist der Gewährleistungsklausel im Kaufvertrag besondere Beachtung zu schenken. Im Kaufvertrag von Bestandesliegenschaften ist oft ein vollständiger Gewährleistungsausschluss des Verkäufers für Mängel der Liegenschaft vorgesehen. Hier lohnt es sich zunächst einmal, nur die Sachgewährleistungspflicht des Verkäufers und nicht auch dessen Rechtsgewährleistungspflicht wegzubedingen. Zudem lohnt es sich, das bestehende Gebäude einer umfassenden baulichen Prüfung zu unterziehen, um (1.) allfällige Mängel vor dem Erwerb durch den Verkäufer

beheben zu lassen, (2.) hierfür eine Reduktion des Kaufpreises zu verlangen oder (3.) eine Zusicherung in den Kaufvertrag aufzunehmen, die den Erwerber vor allfälligen nachteiligen Folgen bestehender Mängel schützt. Spezielles Augenmerk ist dabei auf allfällige Bodenverschmutzungen (Stichwort Altlasten) oder Gebäudekontaminationen (Stichwort Asbest oder Radon) zu legen. Solche Mängel von Bestandesliegenschaften können hohe Kostenfolgen nach sich ziehen. Hier lohnt es sich, eine den Umständen des Einzelfalls entsprechende Gewährleistungsbestimmung in den Kaufvertrag aufzunehmen, welche die Folgen allfälliger Boden- oder Gebäudekontaminationen zwischen Käufer und Verkäufer regelt.

Wird eine vermietete Bestandesliegenschaft zu Anlagezwecken erworben, sind die bestehenden Mietverträge

und deren Laufzeiten sorgfältig zu prüfen, da diese beim Erwerb der Liegenschaft auf den neuen Eigentümer übergehen. Insbesondere beim Erwerb einer Bestandesliegenschaft als Renditeobjekt sind allenfalls Zusicherungen bezüglich der bestehenden Mietverhältnisse in den Kaufvertrag aufzunehmen, zumal der gebotene Kaufpreis massgeblich von der zu erwartenden Rendite aus der Vermietung der Bestandesliegenschaft abhängt.

Weitere Aspekte, denen beim Erwerb einer Bestandesliegenschaft Beachtung zu schenken ist, sind die Lärmempfindlichkeitswerte der Liegenschaft und ein allfälliger Denkmalschutz, namentlich in Form einer Schutzverfügung oder der Aufnahme der entsprechenden Liegenschaft in ein Inventar. Die Prüfung der

Bestandesliegenschaft auch hinsichtlich dieser Aspekte vor Abschluss des Kaufvertrages kann vor bösen Überraschungen im Rahmen eines Sanierungsprojekts oder eines Neubauprojekts schützen.

Insgesamt ist es als empfehlenswert zu erachten, vor Abschluss des Kaufvertrages für den Erwerb einer Bestandesliegenschaft unabhängige rechtliche und bauliche Beratung zu beanspruchen.



Das Immobilien-Team von Wenger & Vieli berät und unterstützt mit grosser Erfahrung Klienten in allen Belangen des Bau- und Immobilienrechts und bei allen Immobilientransaktionen.

### Kontakt

**Rechtsanwalt Dr. Roman Heiz**  
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht, Partner  
[www.linkedin.com/in/roman-heiz](http://www.linkedin.com/in/roman-heiz)

**Rechtsanwältin lic. iur. Nadine Zanetti**  
Senior Associate  
[www.linkedin.com/in/nadine-zanetti](http://www.linkedin.com/in/nadine-zanetti)

**[www.wengervieli.ch](http://www.wengervieli.ch)**  
[linkedin.com/company/wenger-&-vieli-ag](http://linkedin.com/company/wenger-&-vieli-ag)

**wenger & vieli**  
Rechtsanwälte

ANZEIGE

## Wo es Sie auch hinzieht - wir sind schon da.



### Modernes Anwesen mit Traumseeblick & Privacy – Brione sopra Minusio

Wohnfläche: ca. 500 m<sup>2</sup>  
Kaufpreis: CHF 5'900'000.--



Grundstücksfläche ca. 3'320 m<sup>2</sup>  
Objekt ID: W-02G2XE



### Moderne Villetta mit Pool nahe Golfplatz - Ascona

Wohnfläche: ca. 200 m<sup>2</sup>  
Kaufpreis: CHF 3'350'000.--



Grundstücksfläche ca. 750 m<sup>2</sup>  
Objekt ID: W-02JVNT



### Luxuriöse Attika an Top Lage - Ascona

Wohnfläche: ca. 152 m<sup>2</sup>  
Kaufpreis: CHF 2'300'000.--



Terrassenfläche: ca. 43 m<sup>2</sup>  
Objekt ID: W-02KTQN



### Architektonisches Juwel im Park mit Pool - Tegna

Wohnfläche: ca. 432 m<sup>2</sup>  
Kaufpreis: CHF 3'680'000.--



Grundstücksfläche: ca. 2'477 m<sup>2</sup>  
Objekt ID: W-02KLHD

Büro Ascona · Piazza G. Motta 57 · 6612 Ascona  
Tel. +41 91 785 14 80 · [Ascona@engelvoelkers.com](mailto:Ascona@engelvoelkers.com) · [www.engelvoelkers.ch/ascona](http://www.engelvoelkers.ch/ascona)



**ENGEL & VÖLKERS**

# Airbnb-Boom: Dürfen Eigentümer und Mieter ihre Wohnung kommerzialisieren?

Trotz pandemiebedingter Reisebeschränkungen erging kürzlich der fulminante Börsenstart der Buchungsplattform Airbnb. Damit wurde der digitalen Kommerzialisierung privater Parahotellerie weiterer Schub verliehen. Können auch Schweizer Wohnungseigentümer und Mieter davon ökonomisch profitieren? Müssen umgekehrt die Hausmitbewohner und Vermieter solches dulden?

## Rechtslage bei Eigentumswohnungen

Gemäss wegweisendem Urteil des Bundesgerichts vom 4. April 2019 (5A\_436/2018) richtet sich die Zulässigkeit einer internetbasierten Kurzzeitvermietung von Eigentumswohnungen nach den konkreten Verhältnissen im Einzelfall. Entscheidend seien die herkömmliche Benutzungsart und die Lage der Liegenschaft, etwa ob ein städtisches Wohnhaus oder eine Ferienwohnung in touristischem Gebiet vorliegt. In einem Mehrfamilienhaus, zumal bei «gehobenem Wohnen» in einer Erstwohnresidenz seien gemeinschaftliche Infrastrukturbereiche (Fitness, Sauna, Schwimmbad, Waschküche, Dachterrasse) nicht für Dritte bestimmt, da keine Ferienliegenschaft vorliege, zudem sei auch das Ruhebedürfnis wichtiger als bei Urlaubsbewohnern. Die Benutzungsart könne im Stockwerkeigentumsreglement oder später mit dem erforderlichen Quorum verbindlich festgelegt werden. Anhaltspunkte für die zulässige Nutzung können sich auch aus der bisherigen Nutzungsweise in der Eigentümergemeinschaft ergeben. Das Sonderrecht des einzelnen Miteigentümers darf jedoch nicht seines Kerngehalts beraubt bzw. wertmässig ausgehöhlt werden, weshalb ein generelles Verbot unzulässig wäre. Möglich sei hingegen ein Verbot der tages-, wochen- oder monatsweisen Vermietung.

Unzulässig ist die Kurzzeitvermietung via Airbnb immer dann, wenn sie einer reglementarischen Zweckbestimmung, der definierten Benutzungsweise oder einer Erstwohnungspflicht widerspricht. Nicht abschliessend geklärt ist, ob in «gewöhnlichen» Stockwerkeigentumsgemeinschaften ohne besondere

Allgemeininfrastruktur wie Fitness- oder Wellnessbereich eine Kurzzeitvermietung ebenfalls unzulässig ist, wenn hierzu keine reglementarische Vorgabe besteht. Tendenziell dürfte davon auszugehen sein, dass eine gelegentliche Kurzzeitvermietung über Airbnb noch keine Zweck- oder Nutzungsänderung darstellt und daher zulässig ist. Eine regelmässige oder gar gewerbliche Gästebeherbergung wird hingegen unzulässig sein. Es kommt somit auch auf die Intensität von Benutzerwechseln und mit solcher Vermietung ausgelöster Immissionen an. Ohne explizite Regelung der Gemeinschaft wird in touristischen Liegenschaften das Feilbieten über Airbnb grundsätzlich erlaubt sein. Ein allfälliges Fehlverhalten von Gästen wie Nachtruhestörungen dürfte nur individuell, nach Massgabe der Hausordnung, zu sanktionieren sein, wofür der beherbergende Stockwerkeigentümer haftet.

Unter welchen Umständen ein Airbnb-Verbot nachträglich an einer Stockwerkeigentümersammlung beschlossen oder aufgehoben werden kann, hängt von den individuellen Verhältnissen jedes Einzelfalls ab. Sofern im Begründungsakt bzw. Reglement kein erforderliches Quorum festgelegt wurde, stellt sich die (umstrittene) Frage, ob die nachträgliche Nutzungseinschränkung durch ein Airbnb-Verbot lediglich das qualifizierte Mehr für wichtigere Verwaltungshandlungen (Art. 647b Abs. 1 ZGB) oder Einstimmigkeit für Zweckänderungen (Art. 648 Abs. 2 ZGB) erfordert. Ein Mehrheitsbeschluss nach Köpfen und Wertquoten reicht wohl dann aus, wenn dadurch keine einschneidende wirtschaftliche Änderung der bislang

zulässigen Nutzweise erfolgt. Ist hingegen eine Kurzzeitvermietung reglementarisch verboten und sind einzig nicht kommerzielle Wohnnutzungen erlaubt, so könnte die nachträgliche Zulassung von Airbnb dem Einstimmigkeitserfordernis unterliegen, zumal falls keine Beschränkungen der Kurzzeitvermietung vorgesehen würden.

## Vorgaben des Mietrechts

Unter den in Art. 262 Abs. 2 OR genannten Voraussetzungen ist der Mieter grundsätzlich berechtigt, das Mietobjekt ganz oder teilweise unterzuvermieten. Dieses Recht kann ihm vertraglich nicht genommen werden. Allerdings darf als gesichert gelten, dass der Gesetzgeber, als er das «Untervermietungsprivileg» schuf, nicht an die kurzzeitige «hotelartige» Aufnahme von Gästen gedacht hat. Hinzu kommt, dass die Einhaltung der in Art. 262 Abs. 2 OR statuierten Voraussetzungen bei einer «Airbnb-Untervermietung» praktisch unmöglich ist, hat doch der Mieter, wenn er eine Buchungsanfrage erhält, lediglich 24 Stunden Zeit, um dem Anfragenden ein Angebot zu machen. Diese Zeit reicht indessen nicht, um vorgängig die Zustimmung beim Vermieter einzuholen, zumal diesem ebenfalls noch eine gewisse Zeit zur Prüfung der Untermietbedingungen eingeräumt werden muss (in der Regel 2 bis 4 Wochen!). Unter geltendem Recht dürfte daher eine «Airbnb-Untervermietung» nicht zulässig sein. Vorbehalten bleibt selbstverständlich, dass der Vermieter seinem Mieter die Untervermietung via Airbnb, generell oder unter gegenüber den Voraussetzungen von Art. 262 Abs. 2 OR erleichterten Bedingungen, vertraglich gestattet.



Daniel Thaler  
Dr. iur. Rechtsanwalt



Matthias Tschudi  
Dr. iur. Rechtsanwalt

**TSCHUDI THALER**  
RECHTSANWÄLTE

## Über TSCHUDI THALER RECHTSANWÄLTE.

Die in Zürich ansässige Kanzlei berät und vertritt ihre Klienten in sämtlichen Belangen des Immobilien-, Miet- und Baurechts inkl. Erb- und Rechtsnachfolge. Über die klassische Anwaltstätigkeit hinaus ist die Kanzlei aufgrund ihrer Erfahrung und personellen Ressourcen zudem in der Lage, Klienten bei Immobilienprojekten, -transaktionen und -entwicklungen jeder Grösse umfassend zu unterstützen und zu begleiten.

[www.ttlegal.ch](http://www.ttlegal.ch)

SWISSLEGAL BRANDREPORT

# Mietrecht und Datenschutz

Der Vermieter oder die Verwaltung fragt sich regelmässig, welche Daten sie wann und wie erheben und verwenden darf? Und Mieter fragen sich, welche Daten muss und darf ich dem Vermieter oder der Verwaltung angeben und was passiert damit? Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten nach dem Datenschutzgesetz (DSG) im mietrechtlichen Zusammenhang sowie über die wesentlichen Neuerungen des revidierten DSG (revDSG).

## Grundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten

Wann immer Private oder Bundesbehörden Personendaten bearbeiten, gelangt das DSG zur Anwendung. Daten dürfen nur zum Zweck, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der sich aus den Umständen erkennen lässt oder gesetzlich vorgesehen ist, bearbeitet werden (sog. Zweckbindungs- und Transparenzgrundsatz). Der Grundsatz von Treu und Glauben und der Verhältnismässigkeitsgrundsatz schränken die Datenbearbeitung weiter ein: Es dürfen nur geeignete, notwendige und zumutbare Daten bearbeitet werden. Der Bearbeiter muss sodann die Sicherheit der Daten gewährleisten, d.h. sicherstellen, dass die Daten vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind.

Werden diese Grundsätze verletzt, liegt mutmasslich eine Persönlichkeitsverletzung des Betroffenen vor. Eine Persönlichkeitsverletzung kann aber gerechtfertigt sein, wenn der Betroffene dazu (im Voraus oder nachträglich) seine Einwilligung gibt oder das Gesetz oder ein überwiegendes (öffentliches oder privates) Interesse diese «Verletzung» rechtfertigt.

Die wohl häufigsten Fragen des Datenschutzes im Mietrecht, die uns gestellt werden, sind die folgenden:

## Anmeldeformular: Welche Informationen darf der Vermieter vom Mietinteressenten anfordern?

Grundsätzlich können Vermieter jene Informationen anfordern, die geeignet sind, den passenden Mieter auszuwählen, sofern dabei die Bearbeitungsgrundsätze beachtet werden.

Als zulässig gelten Fragen zur Identität, Zahlungsfähigkeit (inkl. Betreibungen und Verlustscheine), nach Haustieren, Musikinstrumenten und Anzahl Mitbewohner. Erlaubt ist auch die Frage nach dem ungefähren

Jahreseinkommen, z.B. in Form von Einkommenskategorien. Ebenso darf der Vermieter fragen, wieso das letzte Mietverhältnis aufgelöst wurde. Durch diese Informationen kann der Vermieter ungefähr abzuschätzen, ob der Mietinteressent einen geeigneten Vertragspartner darstellt und seinen Pflichten voraussichtlich nachkommen wird. Für diese Einschätzung als nicht relevant gelten aber bspw. Fragen betreffend Zivilstand, Nationalität oder Konfession.

Zu beachten ist, dass der Vermieter das Bewerbungsdossier dem Mieter grundsätzlich zurückgeben resp. löschen muss; gemäss DSG dürfen Personendaten nicht länger als unbedingt notwendig aufbewahrt werden.

## Darf der Vermieter die Personendaten des Mieters weitergeben?

Im Zusammenhang mit der pflichtgemässen Vertragserfüllung muss der Vermieter diverse Angaben aus dem Mietverhältnis an Dritte oder Behörden weiterleiten können (bspw. ans Einwohneramt, Stromversorgungsunternehmen, aber auch an den Hausmeister usw.).

Die Weitergabe von Personendaten, die mit der pflichtgemässen Vertragserfüllung nicht unmittelbar zusammenhängt, bedarf eines Rechtfertigungsgrundes. Möchte der Vermieter bspw. nach der Kündigung des Mieters die Wohnung neuen Mietinteressenten zeigen, so ist für die Veröffentlichung von Namen und Telefonnummer des Mieters dessen Zustimmung notwendig.

Anders sieht es aus, wenn der Mieter damit rechnen muss, dass seine Daten weitergegeben werden – bspw. bei der Weitergabe des Mieterspiegels an mögliche Kaufinteressenten. In diesem Fall werden die privatrechtlichen Interessen des Vermieters (und des Kaufinteressenten) höher gewichtet als der Persönlichkeitsschutz des Mieters. Gemäss dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz

dürfen nur diejenigen Informationen weitergegeben, die für den potenziellen Liegenschaftskäufer relevant sind.

Nach geltendem DSG muss der Vermieter den Mieter über die Weitergabe seiner Daten nicht von sich aus informieren. Jedoch darf der Mieter sich beim Vermieter (oder der Verwaltung) jederzeit darüber erkundigen, wie seine Daten bearbeitet werden und Vermieter muss diese Fragen wahrheitsgetreu beantworten.

## Revidiertes Datenschutzgesetz – wesentliche Änderungen für das Mietrecht

Mit dem neuen Datenschutzgesetz, welches voraussichtlich 2022 in Kraft tritt, wird die Pflicht zur Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses eingeführt, welches die wesentlichen Informationen zu den Datenbearbeitungen enthalten soll. KMU mit weniger als 250 Mitarbeiter und Firmen, deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko für Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person mit sich bringt, sind von dieser Pflicht ausgenommen. Die meisten Vermieter und Verwaltungen dürften unter diese Ausnahmebestimmung fallen.

Hingegen werden für die Vermieter und die Verwaltungen die neu eingeführte Informationspflicht von grosser Relevanz sein: Bei der Beschaffung von Personendaten wird die betroffene Person (bspw. der Mieter) aktiv und eigenständig über die Bearbeitung informiert werden müssen. In der Praxis wird die Informationspflicht mit einem generellen Auskunftsschreiben, d.h. einer Datenschutzerklärung erfüllt, die darüber Auskunft gibt, welche Personendaten zu welchem Zweck bearbeitet werden. Da sich das revDSG im Wesentlichen an der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU orientiert, verwenden bereits heute viele Vermieter und Verwaltungen solche Datenschutzerklärungen.



Carol Simona Rothenfluh  
MLaw, Rechtsanwältin  
SwissLegal (Zürich AG)  
T: +41 44 395 44 40  
E: rothenfluh@swisslegal.ch



Kathrin Nemecek  
MLaw, Rechtsanwältin  
SwissLegal (Zürich AG)  
T: +41 44 395 44 40  
E: nemecek@swisslegal.ch

**swisslegal**

## ÜBER SWISSLEGAL

SwissLegal – lokal verankert, schweizweit für Sie da. SwissLegal steht für einen Verbund von derzeit 14 unabhängigen Anwaltskanzleien in der Schweiz, bietet ganzheitliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung vor Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden von Unternehmen und Unternehmern mit Fokus auf KMU, Verbänden, Körperschaften und Privatpersonen und mit Schwergewicht im Wirtschafts- und Steuerrecht. Mit der bevorstehenden Erweiterung ins Tessin wird SwissLegal neu in allen Sprachregionen der Schweiz lokal vertreten sein.

[www.swisslegal.ch](http://www.swisslegal.ch)



## «Jus ist kein Zweck in sich selbst»

Flavio Romerio, Managing Partner von Homburger, tätig im Bereich White Collar & Investigations, spricht über seinen prägendsten Fall, weiss Rat für Jus-Interessierte und verrät, welches Gitarrensolo er noch meistern möchte.

INTERVIEW FATIMA DI PANE BILD ZVG

### Herr Flavio Romerio, Sie beschäftigen sich vor allem mit Fällen aus der Wirtschaftskriminalität. Wie sind Sie in diesem Bereich gelandet?

Begonnen hat es in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre mit der Auseinandersetzung um die nachrichtlosen Vermögen von Holocaustopfern. Wir haben damals eine der beteiligten Banken auf der Suche nach den Vermögenswerten der Opfer begleitet und unterstützt. Das war zu jenem Zeitpunkt die grösste Untersuchung, die je stattgefunden hat. So habe ich die Welt der Untersuchungen entdeckt.

In den letzten 15 Jahren hat sich dieser Bereich stark entwickelt. Zum einen hat in dieser Zeit die Regulierungsdichte erheblich zugenommen, in der Schweiz, aber auch weltweit. Hinzu kommt eine «Vertraf-rechtlichung» des Rechts. Wenn heute etwa im Finanzbereich neue Regeln erlassen werden, wird meist auch eine Strafnorm gesetzt, die den Verstoß gegen die neuen Regeln unter Strafe stellt.

Diese Ausweitung der Regulierung und Strafbarkeit hat, vor allem auch auf internationaler Ebene, die Komplexität von unternehmerischen Aktivitäten stark gesteigert. Damit erhöhte sich die Bedeutung der Compliance, aber eben auch das Risiko von Rechtsverstößen.

Mitte der 2000er Jahre haben Staatsanwälte in den USA damit angefangen, vermehrt strafrechtliche Untersuchungen gegen Unternehmen zu führen. Diese Welle ist mit Verzögerung auch in die Schweiz übergeschwappt. Besonders im Nachgang zur Finanzkrise von 2008 haben die Aufsichtsbehörden begonnen, einen Fokus auf das Enforcement zu legen, also die zwangsweise Durchsetzung von Aufsichtsrecht. Und auch die Strafbehörden ermitteln seither vermehrt gegen Unternehmen, namentlich in den Bereichen Korruption und Geldwäscherei. Diese Faktoren haben zu einer deutlichen Zunahme derartiger Verfahren in der Schweiz geführt.

Im gleichen Zeitraum erlebten wir ein exponentielles Wachstum an Daten. Die geschäftliche und private Welt wurde umfassend digitalisiert. Dadurch entstehen zahlreiche digitale Spuren, die aufzeigen, was die von der Untersuchung betroffenen Personen und ihr Umfeld getan und beabsichtigt haben. In der alten, analogen Welt gab es dies nicht. Die heutige Datenmenge, in Kombination mit der Regulierungsflut und dem verstärkten Enforcement, wirken wie ein Brandbeschleuniger für wirtschaftsstrafrechtliche Untersuchungen.

### Sie gelten als einer der führenden Schweizer Anwälte. Setzt Sie dieser Status auch manchmal unter Druck?

Nein. Es geht mir nicht um meine Person. Für mich stehen unsere Klienten im Vordergrund.

Und da ich der Managing Partner unserer Kanzlei bin, ist für mich auch das Wohlergehen unserer Mitarbeitenden und der gesamten Kanzlei ein zentraler Fokus.

### Sie leiten ein Team von rund 30 Anwälten und Paralegals. Was ist Ihnen im Bereich Leadership besonders wichtig?

Ich versuche stets, den Fokus auf unsere Klienten und das Verständnis für deren Geschäft und Erwartungen zu lenken. Und ich achte auf die Qualität und Effizienz unserer Arbeit.

Eine Anwaltskanzlei ist kein normaler, hierarchisch-organisierter Betrieb. Unsere Mitarbeitenden verfügen über Top-Abschlüsse, die meisten haben eine internationale Ausbildung. Sie sind extrem motiviert und ambitioniert. Sie wollen jeden Tag aufs Neue Leistung bringen, lernen und gewinnen. Diese Mitarbeitenden muss man aufgrund ihrer hohen intrinsischen Motivation nicht führen, sondern auf ihrem beruflichen Weg begleiten, fördern und fördern.

### Ein junger Mensch entscheidet sich für eine Karriere in der Juristerei. Welche Ratschläge geben Sie?

Als erstes würde ich zum Entscheid gratulieren. (*lacht*) Ich selber habe den Entscheid, Anwalt zu werden, nie bereut und finde meinen Beruf immer noch spannend und anregend.

Das Recht ist ein dynamisches Fach, das sämtliche Lebensbereiche erfasst. Dabei ist Jus kein Zweck in sich selbst, es gibt kein Recht für das Recht. Es ist das Öl für das Funktionieren der Gesellschaft und der Wirtschaft. Und darum ist mein Ratschlag, dass junge Juristinnen und Juristen neugierig sein sollen, aber nicht nur auf das Recht, sondern auch auf die Welt rund um uns. Weil das Recht da ist für die Gesellschaft, die Wirtschaft und um soziale und wirtschaftliche Probleme zu lösen.

Das Zweite ist: Ich empfehle, sich in den rechtlichen Bereich zu vertiefen, der besonders interessiert und motiviert. Wer sich etwa für den Schutz der Umwelt einsetzt, gehört ins Umweltrecht. Wer sich für IT und Digitalisierung interessiert, kann sich dort spezialisieren.

Und: Man sollte das Studium wirklich ernst nehmen. Es ist ein Privileg. Und man muss sich vor Augen halten, dass ein herausragend gefüllter juristischer Rucksack beim Berufseinstieg sehr wichtig ist.

Bei alledem muss man sich bewusst bleiben, dass Rechtskenntnisse alleine nicht genügen, um ein erfolgreicher Jurist zu werden. Man muss weitere Aspekte unserer beruflichen Tätigkeit berücksichtigen und dafür nötige Fähigkeiten entwickeln. Das betrifft z.B. Sprachkenntnisse, Storytelling und auch zwischenmenschliche Fähigkeiten. Auch die IT und Digitalisierung sind in unserem Beruf extrem wichtig. Persönlich bin ich

überzeugt: Wenn man die neuartigen IT-Tools nicht beherrscht, kann man in Zukunft kein erfolgreicher Anwalt mehr sein.

Aus diesen Gründen muss man seinen persönlichen Horizont vom Recht auf eine Reihe anderer Disziplinen erweitern. Aber genau diese Themenbreite und Dynamik machen unseren Beruf derart spannend und attraktiv.

### Welchen Moment würden Sie als Ihren grössten professionellen Erfolg bezeichnen?

Als Anwalt erlebt man zwangsläufig relativ viele Niederlagen. (*lacht*) Deshalb richte ich meine persönliche und berufliche Zufriedenheit nicht nur darauf aus, ob wir einen Fall gewonnen haben oder nicht. Für mich stehen andere Kriterien im Vordergrund.

Wie war unser Impact? Konnten wir unseren Klienten helfen? Haben wir herausragende anwaltliche Dienstleistungen erbracht? Das Vertrauen, das uns von Klienten geschenkt wird, gehört zu den schönsten Seiten unseres Berufes. Es zu gewinnen und dann zu erhalten, ist für mich der grösste Erfolg.

Wenn ich auf die letzten 30 Jahre zurückschaue, durfte ich viele spannende Mandate erleben und inspirierende Menschen aus allen Gesellschaftsschichten kennenlernen. Dafür bin ich sehr dankbar. Wenn ich aber einen Fall auswählen müsste, wäre es der Fall der nachrichtlosen Holocaustgelder, den ich anfangs erwähnt habe. Dieser Fall hatte eine einmalige Bandbreite an politischen, rechtlichen und historischen Themen.

Unsere Klienten hatten ihre Geschichte während Jahren akribisch aufgearbeitet und am Schluss einen Milliardenbetrag zu einer Lösung beigesteuert. Gleichwohl haben sich die Beteiligten noch mehr auseinandergeliebt. Eine Versöhnung blieb aus, und das Ergebnis hat zu viele nicht zufrieden gestellt. In diesem Sinne war es kein «Erfolg». Für mich persönlich war es trotzdem einer der prägendsten und bemerkenswertesten Fälle, die ich je betreuen durfte.

### Stellen Sie sich vor, Sie könnten in der Zeit zurückreisen; welche berufliche Entscheidung würden Sie anders treffen?

Diese Antwort ist kurz: keine. (*lacht*) Ich bin sehr zufrieden mit meiner Berufswahl. Ich freue mich täglich über meine Arbeit und unsere Klienten.

Ich bin seit 1995 in unserer Anwaltskanzlei tätig. Ich sitze also schon sehr lange auf dem gleichen Bürostuhl. Ich bin auf diesem Stuhl sitzen geblieben, weil er in einem Umfeld steht, das ich ausserordentlich schätze, vor allem auf menschlicher Ebene. Hier arbeiten Anwälte, die Freunde geworden sind. Viele sind Vorbilder und eine Inspiration. Ich empfinde es als grosses Privileg, gemeinsam mit diesen Freunden unseren Beruf

ausüben zu können. Deshalb würde ich mich nicht anders entscheiden.

### Was machen Sie, wenn Ihre persönliche Ethik und das Berufsleben aneinandergeraten? Kommt das vor?

Mir persönlich ist das noch nie widerfahren. Aber es kann passieren. Dabei muss man die gesellschaftliche Rolle des Anwalts sehen: Er wird beigezogen, um die Interessen von Klienten in Verhandlungen oder vor Behörden zu vertreten; er ist deren rechtliches Sprachrohr. Der Anwalt ist da, um Klienten auch in Krisen zu unterstützen und deren rechtliche Probleme zu lösen. Voraussetzung bleibt, dass das Vorhaben der Klienten rechtlich zulässig und vertretbar ist. Man muss deshalb stets zwischen Anwalt und Klient unterscheiden und die Rolle und Funktion des Anwalts in unserem Rechtsstaat sehen.

Persönlich unterstütze, aber urteile ich nie über unsere Klienten. Das ist nicht meine Aufgabe. Klienten kommen zu uns, weil sie Hilfe und Unterstützung suchen. Sie brauchen in ihrem Anwalt nicht noch jemanden, der ihnen sagt: «Das war nicht gut». Das tun schon andere. Wir sind da, um eine positive Sicht und den Blick nach vorne einzubringen und Lösungswege aufzuzeigen.

### Gibt es Fälle, die Sie nicht übernehmen würden?

Ja, die gibt es. Aber es gab vorgelagerte Entscheidungen auf meinem beruflichen Weg, die dafür sorgten, dass ich gar nicht erst an diesen Punkt gelange. Beispielsweise möchte ich nicht Personen vertreten, die Gewaltdelikte gegen andere Menschen verübt haben. Das ist für mich eine persönliche Grenze.

Dennoch halte ich es für wichtig und richtig, dass es Anwälte gibt, die das tun, weil auch Gewalttäter vor Gericht eine anwaltliche Vertretung verdient haben. Aber einfach nicht von mir.

Ich kann als Anwalt die Interessen der Klienten am besten vertreten, wenn ich von den Klienten und dem, was sie sind und tun, auch persönlich überzeugt bin. Wenn ich einen Standpunkt vertreten soll, an den ich selber nicht glaube, kann ich nicht glaubwürdig sein. Und wenn ich das Gefühl habe, nicht glaubwürdig zu sein, bin ich als Anwalt nicht effektiv.

### Was würden Sie gerne noch lernen?

Ganz viel, und ich freue mich sehr darauf. Ich würde gerne besser Gitarre spielen können, denn ich erziele kaum Fortschritte. Auch besseres Italienisch und einige Windsurfmanöver sind geplant.

### Gibt es etwas Spezifisches, was Sie gerne auf der Gitarre meistern möchten?

Das Gitarrensolo von «Stairway to Heaven». (*lacht*) Ich scheitere immer wieder daran. Eines Tages möchte ich das können.

## Die Aktienrechtsreform (endlich) im Ziel

Mit der Aktienrechtsreform ist ein Gesetzesprojekt im Ziel, das vor bald anderthalb Jahrzehnten begann und dessen Verwirklichung mehr als einmal auf der Kippe stand. Mit dem Abschluss der Reform wurde ein wichtiges Ziel in der Weiterentwicklung des Schweizer Wirtschaftsrechts erreicht. Es wird erwartet, dass das neue Recht Anfang 2022 in Kraft tritt, mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren. Im Folgenden werden einige wichtige Neuerungen der Reform skizziert.

### Kapitalband als echte Neuerung

Eine echte Neuerung ist das sogenannte Kapitalband. Es ergänzt das in der letzten umfassenden Aktienrechtsreform von 1991 eingeführte Institut des genehmigten Kapitals, das es erlaubt, den Entscheid über eine Kapitalerhöhung in gewissen Schranken von der Generalversammlung an den Verwaltungsrat zu delegieren. Neu soll der Verwaltungsrat auch zu Kapitalherabsetzungen ermächtigt werden können. Damit entsteht ein Band, innerhalb dem der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz die Höhe des Aktienkapitals laufend den Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen kann. Die Ermächtigung kann zu einer Erhöhung oder Herabsetzung von bis zu 50 Prozent erteilt werden, und dies für bis zu fünf Jahre. Selbstverständlich kann die Generalversammlung den Spielraum auch enger fassen oder nur eine Erhöhung bzw. nur eine Herabsetzung erlauben.

### Neuer Mindestnennwert einer Aktie

Aktien müssen auch künftig einen Nennwert aufweisen, dieser muss neu aber einfach «grösser als null» sein (bisher mindestens ein Rappen). Dies erlaubt beliebige Aktiensplittings, ohne das System des festen Aktienkapitals aufgeben zu müssen. Es resultiert daraus somit eine ähnliche Flexibilität wie bei den sog. «nennwertlosen Aktien», ohne dass man formell auf einen Nennwert verzichten musste, was komplizierte Anpassungen quer durch das ganze Aktienrecht zur Folge gehabt hätte.

### Kapitalverlust, Überschuldung und neu «drohende Zahlungsunfähigkeit»

Die Aktienrechtsreform adressiert verschiedene Schwächen im Schweizer Sanierungsrecht. Dabei soll das Ziel sein, die Chancen auf eine erfolgreiche Sanierung zu erhöhen, ohne die Gläubiger einem zusätzlichen Risiko auszusetzen.

Damit bei einer drohenden finanziellen Krise das «Frühwarnsystem» besser und früher greift, wird neben den bereits bekannten Schwellenwerten – Kapitalverlust und Überschuldung – neu der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit eingeführt. Eine drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Gesellschaft weder über die Mittel zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten noch über den erforderlichen Kredit verfügt. Dieser neue Tatbestand ist sinnvoll, denn Illiquidität führt erfahrungsgemäss häufiger zum Zusammenbruch eines Unternehmens als eine (vorübergehende) Überschuldung.

### Digitalisierung der Generalversammlung

Die Regeln für die Generalversammlung werden modernisiert und es wird die Basis geschaffen, um von der Digitalisierung zu profitieren. So können Aktionäre neu mittels elektronischer Mittel (z.B. Live-Video-streaming) an einer physischen Generalversammlung teilnehmen oder die Generalversammlung kann als «virtuelle Generalversammlung ohne Tagungsort» vollumfänglich auf elektronischem Wege abgehalten werden. Für Gesellschaften ohne börsennotierte Aktien ist die Digitalisierung aber immer nur eine Möglichkeit, keine Pflicht. Eingespielte Vorgänge können daher unverändert weitergeführt werden.

Auch für die Beschlüsse des Verwaltungsrats wird die Nutzung elektronischer Mittel ausdrücklich im Gesetz festgehalten.

### Geschlechterrichtwerte

In börsennotierten Gesellschaften soll jedes Geschlecht im Verwaltungsrat zu mindestens 30 Prozent und in der

Geschäftsleitung zu mindestens 20 Prozent vertreten sein. Eine Sanktion ist bei Nichterreichen der Richtwerte nicht vorgesehen. Im Vergütungsbericht müssen aber die Gründe, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind, und die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts angegeben werden.

Zwar wurde diese Bestimmung auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt, aber die Pflicht zur Berichterstattung soll für den Verwaltungsrat erst fünf Jahre und für die Geschäftsleitung gar erst zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts gelten. Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform könnte dies für den Verwaltungsrat ab 2027 und für die Geschäftsleitung gar erst ab 2032 der Fall sein.

### Dringender Handlungsbedarf?

Die Reform ist bewusst so angelegt, dass keine Statutenänderungen erforderlich sind. Daher müssen zurzeit keine besonderen Vorkehrungen getroffen werden. Eine gelegentliche Prüfung der möglichen Nutzung der neuen Möglichkeiten, so etwa der Flexibilisierung der Kapitalbasis durch ein Kapitalband oder der Vereinfachung der Abläufe für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat durch den Einsatz elektronischer Mittel, ist jedoch ratsam.

### Die AG als passendes Rechtskleid für Unternehmen aller Art auch in Zukunft

Das Resultat der Reform ist zwar kein Aufbruch zu neuen Ufern. Dennoch ist ihr ein gutes Zeugnis auszustellen: Es finden sich zahlreiche Erleichterungen und neue Freiräume. Der Digitalisierung wird Rechnung getragen.

Umstrittene Fragen werden geklärt, und da und dort wird eine verfehlte Gerichtspraxis korrigiert. So ist die Aktiengesellschaft auch in Zukunft ein passendes und zeitgemässes Rechtskleid für Unternehmen aller Art.

Weitere Informationen:  
[www.nkf.ch](http://www.nkf.ch)



**Moritz Maurer**  
Partner, Corporate/M&A



**Samuel Hochstrasser**  
Associate, Corporate/M&A

**NIEDERER KRAFT FREY**

CAPLEX KLG BRANDREPORT

## FINMA Unterstellung Schweizer Vermögensverwalter: Praktische Aspekte

Das neue Aufsichtsregime des Finanzdienstleistungsgesetzes («FIDLEG») und des Finanzinstitutsgesetzes («FINIG»), dem sich unabhängige Vermögensverwalter der FINMA unterstellen müssen, ist seit rund einem Jahr in Kraft. Einige praktische Aspekte zum Bewilligungsgesuch werden nachfolgend erläutert.

### Wann soll das Bewilligungsgesuch eingereicht werden?

Wann das Bewilligungsgesuch einzureichen ist, hängt vom Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit ab. Vermögensverwalter, welche die Geschäftsaufnahme dieses Jahr (2021) planen, müssen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Aufsichtsorganisation anschliessen und die Bewilligung der FINMA erhalten. Vermögensverwalter, welche die Geschäftstätigkeit im Jahre 2020 aufnahmen, mussten der FINMA unverzüglich Meldung erstatten und das Bewilligungsgesuch ist bis zum 6.07.2021 bei der FINMA einzureichen. Vermögensverwalter, welche schon vor dem 1.1.2020 tätig waren, müssen das FINMA-Gesuch erst Ende 2022, vor dem 31.12.2022 einreichen.

Im Unterschied zum FINIG sieht das FIDLEG für die meisten seiner Pflichten (Verhaltenspflichten, Kundenklassifizierung, organisatorische Pflichten, etc.) aber eine kürzere Übergangsfrist bis Ende dieses Jahres vor. Wird das Bewilligungsgesuch nun vom Vermögensverwalter erst Ende 2022 eingereicht, weiss er erst anfangs 2023, ob a) die unterbreitete Organisation tatsächlich bewilligungsfähig ist und b) die FIDLEG Pflichten im Jahre 2022 richtig eingeführt und umgesetzt wurden. Um diese Unsicherheiten zu beseitigen, sollten Vermögensverwalter mit der Gesucheingabe nicht zuwarten, sondern eine angemessene Organisation mit entsprechendem Weisungswesen erarbeiten, damit das Gesuch baldmöglichst der FINMA bzw. der Aufsichtsorganisation zur Prüfung eingereicht werden kann.

### Brauche ich einen Berater für das Bewilligungsgesuch?

Vermögensverwalter mit einfachen und klaren Strukturen brauchen nur wenig Fachberatung für eine erfolgreiche Unterstellung. Die FINMA und die Aufsichtsorganisationen haben viel Vorarbeit geleistet. Das Bewilligungsgesuch ist als Fragebogen (inkl. Beilagen) ausgestaltet und kann bequem auf der von

der FINMA bereitgestellten Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) ausgefüllt werden. Viele Fragen sind zudem selbsterklärend und brauchen kein besonderes Fachwissen.

Viele Vermögensverwalter sind aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung und der Zusammenarbeit mit Schweizer Depotbanken mit den entsprechenden Regulierungen und gesetzlichen Vorgaben schon bestens vertraut. Neu sind eigentlich «nur» die Vorgaben zur angemessenen Betriebsorganisation, welche, in Abhängigkeit zum Betriebsrisiko, eine sorgfältige Corporate Governance sicherstellen. Aber auch diese Vorgaben können zumeist mit dem bestehenden Personal und entsprechendem Risikomanagement/Weisungswesen mit einem vernünftigen Aufwand erfüllt werden. Häufig reicht ein einfaches internes Kontrollsystem (Kontrollmatrix) und ein überschaubares und der effektiven Tätigkeit des Vermögensverwalters angepasstes Weisungswesen (Weisungen für Anlageprozess, Risikomanagement/interne Kontrollen, Compliance/Geldwäscherei, FIDLEG Verhaltensregeln) bereits aus. Jedoch sollten nicht einfach Musterweisungen übernommen werden, da dabei die Gefahr besteht, dass die darin enthaltenen Aufgaben und Kontrollen nicht gelebt werden, was die Revision beanstanden würde. Die bestehenden Vermögens- oder Anlageberatungsverträge haben auch weiterhin ihre Gültigkeit und allenfalls noch nicht geregelte, neue Pflichten können teilweise mittels zusätzlicher Formulare (Opting-in/out, Kundensegmentierung, Risikoprofil) erfüllt werden.

Für Vermögensverwalter mit komplexeren Strukturen oder erhöhtem Geschäftsrisiko ist jedoch eine frühzeitige Hinzunahme eines Spezialisten auf jeden Fall angezeigt. Für solche Strukturen muss frühzeitig analysiert werden, ob der Betrieb bewilligungsfähig ist und wenn ja, wie die neuen bzw. erhöhten Anforderungen (griffiges Weisungswesen mit klarer Funktionszuteilung, stringente Prozessabläufe, getrennte Kontrollinstanz, unabhängiger Verwaltungsrat, Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen, etc.) sinnvoll und kosteneffizient umgesetzt werden können.

### Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Keiner Bewilligung der FINMA bedürfen Vermögensverwalter, welche (i) das Vermögen von mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen verwalten oder (ii) die Tätigkeit nicht gewerbmässig ausführen (z.B. Bruttoertrag kleiner als CHF 50'000; weniger als 20 Kunden; verwaltetes Vermögen weniger als CHF 5 Mio.). Weiterhin ausgenommen ist auch der klassische Anlageberater, der lediglich Anlageempfehlungen abgibt und diese nicht selber umsetzt. Der Anlageberater muss sich aber im neu geschaffenen Beraterregister eintragen lassen, sofern er selber oder der Vermögensverwalter, für den er tätig ist, nicht einer prudenziellen Aufsicht untersteht.

### Fazit

Vermögensverwalter mit einfachen Strukturen erfüllen viele Bewilligungsvorgaben schon – da ist die FINMA-Unterstellung für sie keine Hexerei. Vor Eingabe der



**Dominik Speich**  
Rechtsanwalt, MBA



**Jürg Locher**  
Rechtsanwalt, LL.M

Bewilligung lohnt es sich aber für Vermögensverwalter mit komplexeren Strukturen, die eigene Struktur und Betriebsorganisation nochmals genau zu überdenken und zu entscheiden, ob die Geschäftstätigkeit angepasst werden müsste oder ob er sich zum Beispiel mittels Kooperation einem bestehenden Bewilligungsträger anschliessen möchte.

CapLex berät Sie in sämtlichen Bereichen des Aufsichtsrechts, setzt massgeschneiderte Kontroll- und Compliance Strukturen auf und unterstützt Sie bei Vertragsangelegenheiten sowie bei sonstigen branchenspezifischen Rechtsfragen



[www.cplex.ch](http://www.cplex.ch)

“ Vermögensverwalter mit einfachen Strukturen erfüllen viele Bewilligungsvorgaben schon - da ist die FINMA-Unterstellung für sie keine Hexerei.



## Was man bei der Anwaltssuche beachten sollte

Per Telefon, online oder ganz klassisch vor Ort – die Möglichkeiten, juristische Unterstützung zu erhalten, sind vielfältig. Wie aber findet man die passende?

TEXT PATRIK BIBERSTEIN

In der Schweiz arbeiten über 12 000 Anwälte und Anwältinnen – in manchen Kantonen gibt es sogar mehr Anwälte pro Einwohner als Ärzte, wie Martin Geissmann von Econovo festhält. Um in einem derart breiten Angebot den richtigen Anwalt für sich zu finden, gilt es einiges zu beachten. «Fokus» hat sich bei Dr. Denis G. Humbert, Fachanwalt Arbeitsrecht und Partner bei einer Zürcher Anwaltskanzlei, erkundigt und die wichtigsten Tipps nachfolgend festgehalten.

### Per Telefon, online oder doch lieber vor Ort?

In der Schweiz kann man sich sowohl persönlich als auch mittels Technik beraten lassen. Doch für wen eignet sich was? Experte Humbert betont die Wichtigkeit des persönlichen Kontakts: «Persönliche Beratung steht meines Erachtens absolut im Vordergrund – denn nur bei einer persönlichen Beratung (spürt) man den Klienten, nur so kann man auf ihn eingehen und gemeinsam, unter Führung des Anwaltes Lösungen erarbeiten. Online-Beratungen empfinde ich als unseriös, zu anonym und unprofessionell.»

### Möglichkeiten, den passenden Anwalt zu finden

Zunächst muss man sich natürlich bewusst sein, welches Rechtsgebiet – Erbrecht, Mietrecht oder Arbeitsrecht zum Beispiel – überhaupt gefragt ist. Nur so findet man

auch tatsächlich den richtigen Experten. Anschliessend gebe es zwei gängige und empfehlenswerte Vorgehensweisen: Einerseits sei es wichtig, sich im Bekanntenkreis umzuhören, da so auch gleich Erfahrungswerte in die Empfehlung einfließen können. Andererseits könne man natürlich auch via Internet – sowohl mit Suchmaschinen als auch in Verbandsverzeichnissen – erfolgreich nach einem Anwalt suchen. Hat man bereits eine Präferenz, sollte man allerdings abklären, wie es um die Kompetenzen des bevorzugten Anwalts steht. Dr. Humbert empfiehlt: «Man sollte auf der Anwaltswebseite prüfen, wie der Leistungsausweis des gesuchten Anwalts aussieht. Weitere aufschlussreiche Kriterien können allfällige Publikationen, Medienauftritte oder auch Referate sein. Einen guten Anhaltspunkt liefern zudem die Platzierungen in Rankings wie jenem der Bilanz, das Top-Anwaltskanzleien-Ranking, oder das Who's Who Legal Switzerland.»

### Der erste Eindruck zählt

Favorisiert man eine Kanzlei oder einen Anwalt, sollte man in einem ersten kurzen Telefongespräch wichtige Fragen klären und sich einen ersten Eindruck über den Anwalt verschaffen, bevor man dann ein Mandat erteilt. Wichtig ist, dass die Chemie stimmt. Weiter wird in diesem Telefonat geklärt, ob der Anwalt das

Mandat überhaupt übernehmen will und kann, ob ein Interessenskonflikt besteht und wie hoch der Stundenansatz ist. In der persönlichen Besprechung in der Anwaltskanzlei wird der Anwalt dann den Fall mit dem Klienten besprechen und Chancen und Risiken einschätzen. Denis Humbert rät: «Als Klient sollte man eine grobe Kostenschätzung verlangen und mit dem Anwalt unbedingt im Voraus das Stundenhonorar vereinbaren!»

### «Ohne Moos, nix los» – auch im rechtlichen Bereich

Trotzdem sollte nach Möglichkeit Geld nicht der entscheidende Faktor bei der Anwaltswahl sein. «Man sollte sich nicht den billigsten Anwalt nehmen – Anwälte mit einem tiefen Stundensatz, unter 250 Franken, sind entweder unerfahren oder nicht unbedingt die besten», weiss Dr. Humbert. Die Spannweite puncto Honorar sei ziemlich gross: «Je nach Anwalt, Fachgebiet, Art des Klienten – natürliche Person oder Unternehmung, wie zum Beispiel eine Bank – und Streitwert betragen Stundensätze zwischen 220 und 700 Franken. Zur Bestimmung des Anwaltshonorars und der Gerichtsgebühren bei gerichtlichen Verfahren gibt es in jeden Kanton eine Gerichtsgebühren- und eine Anwaltsgebührenverordnung, welche man als Klient relativ einfach mittels

Suchmaschine finden kann», erläutert der Experte. «Ich persönlich verlange als Fachanwalt Arbeitsrecht zwischen 270 und 450 Franken pro Stunde. Wenn ein Klient ein tiefes Einkommen hat, komme ich aber der Person auch mal honorarmässig entgegen.»

### Die Lösung: Rechtsschutzversicherungen

Muss man mit einem Anwalt vor Gericht gehen, kann dies schnell einmal 10000 Franken oder mehr kosten. Da bei Weitem nicht alle in der glücklichen Lage sind, solche Summen locker aus dem Hut zu ziehen, gibt es Rechtsschutzversicherungen. Gegen einen jährlich zu entrichtenden Prämienbeitrag übernehmen diese – sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind – Gerichts- und Anwaltskosten. Auch Experte Dr. Humbert rät zum Abschluss einer solchen Versicherung: «Eine Rechtsschutzversicherung kann ich eigentlich jedem ans Herz legen! Wichtig ist aber auch hier, sich im Voraus schlau zu machen. Nicht alle sind gleichwertig. Unbedingt abklären sollte man, welche Streitigkeiten – Arbeitsrecht, Scheidungsrecht, Strafrecht oder Erbrecht beispielsweise – genau versichert sind. Das Problem mit Rechtsschutzversicherungen ist, dass es für einen Laien sehr schwierig ist, eine gute zu erkennen. Deshalb sollte man sich vor allem im Bekanntenkreis erkundigen und sich über den Ruf der Versicherung schlau machen.»

## BRANDREPORT HÖHERE WIRTSCHAFTSSCHULE GRAUBÜNDEN

# Rechtlich kompetent ausgebildet zum Erfolg

Wer im Rechtsbereich Fuss fassen möchte, macht mit einer entsprechenden Ausbildung bereits den ersten wichtigen Schritt. Gut beraten ist man beispielsweise mit dem Lehrgang als dipl. Rechtsfachfrau/-mann HF, der im August 2021 an der Höheren Wirtschaftsschule Graubünden (HWSGR) startet.

Die Rechtswelt befindet sich in stetem Wandel: Die Digitalisierung, veränderte Kundenbedürfnisse oder auch die Coronakrise sind nur drei Beispiele, inwiefern sich der Rechtsbereich immer wieder neu ausrichten muss und sich keinen Stillstand erlauben kann. Das richtige Rüstzeug dazu ist das A und O. Erwerben kann man dies etwa mit dem Absolvieren des Lehrgangs als dipl. Rechtsfachfrau/-mann HF an der HWSGR.

### Eine Ausbildung, die in die Tiefe geht

Neben einer Einführung in die Rechtswissenschaft gibt die Ausbildung einen fundierten Einblick in das Zivil-, Zivilprozess-, Zwangsvollstreckungs-, Straf-, Prozess-, Handels- und Wirtschafts-, Staats- und Verwaltungsrecht. Der Praxistransfer und die Vernetzung sind ebenfalls fix in der Ausbildung verankert. Die Ausbildung dauert sechs Semester und wird berufsbegleitend an je anderthalb Tagen pro Woche absolviert (siehe Infobox).

### An wen sich der Lehrgang richtet

Dass es sich beim Schweizer Bildungssystem um keine Einbahnstrasse handelt, ist allgemein bekannt – die

Berufswege sind zuweilen so verschieden wie die Menschen, die sie begehen. So richtet sich der Lehrgang nicht nur an eine bestimmte Zielgruppe, sondern an Berufstätige aus verschiedensten Bereichen. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltungen wie etwa dem Steuer-, Betreibungs-, oder auch Zivilstandsamt sind in der Ausbildung ebenso gut aufgehoben wie Berufsleute aus der Polizei und Mitarbeitende von Gemeindeverwaltungen. Des Weiteren richtet sich der Lehrgang an Mitarbeitende aus KMU, Grossunternehmen, dem Treuhandwesen, Anwaltskanzleien, Banken, Versicherungen und Untersuchungsorganen wie der Staatsanwaltschaft.

### Wie gelehrt und gelernt wird

Die Methodik und Didaktik im Bildungsgang HF Recht befindet sich auf dem aktuellsten Stand: So unterstützt beispielsweise der virtuelle Lernraum die Studierenden sowohl während als auch ausserhalb des Unterrichts. Erfahrene Rechtsgelehrte und juristische Beistände vermitteln neben dem praxisorientierten Verständnis in allen Rechtsbereichen auch die Methodenkompetenz der juristischen Arbeit. Die angehenden Rechtsfachleute nutzen ihre Sozial- und Methodenkompetenzen, um unterschiedliche rechtliche Problemstellungen zu lösen. Dabei beraten sie die interne und externe Kundschaft kompetent.

Weiterführende Informationen gibt es unter [hwsgr.ch](https://www.hwsgr.ch)

TEXT LARS MEIER

**HWSGR**  
Höhere Wirtschaftsschule  
Graubünden

### Dipl. Rechtsfachfrau/-mann HF – das Wichtigste zum Lehrgang in Kürze

Das nächste Mal startet der Lehrgang als dipl. Rechtsfachfrau/-mann HF im August 2021, Anmeldeschluss ist der 15. Juli 2021. In total 1 284 Präsenzlektionen, die während sechs Semestern berufsbegleitend absolviert werden, erwerben die Teilnehmenden fundiertes Fachwissen aus diversen Rechtsbereichen. Die Präsenzlektionen finden jeweils am Donnerstagabend sowie ganztags am Freitag statt.



# Geldwäscherei, Korruption und der Rechtsstaat

Die Anwaltskanzlei taormina verteidigt häufig beschuldigte Personen in Geldwäschereiverfahren. Welche Schwierigkeiten damit verbunden sein können, hat Rechtsanwalt Andrea Taormina im Interview erläutert.



**Andrea Taormina**

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Strafrecht

## Herr Taormina, was sind die grössten Herausforderungen in Geldwäschereiverfahren?

Die Einhaltung des Rechtsstaates dünkt mich bei Geldwäschereiverfahren besonders in Gefahr. Strafbare Geldwäscherei setzt eine Vortat voraus, aus der Vermögenswerte herrühren, und danach eine Vereitelungshandlung, also eine Handlung, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung solcher Vermögenswerte zu vereiteln. Die schweizerische Gesetzgebung setzt bei der Bekämpfung der Geldwäscherei an zwei Punkten an. Einerseits ist das Begehen von Vereitelungshandlungen durch den Täter strafbar. Andererseits verpflichtet sie Banken, bei Geldwäschereverdacht umgehend eine Verdachtsmeldung bei der Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten und die Konten zu sperren. Unterlässt dies eine Bank, macht sie sich der Verletzung der Meldepflicht nach dem Geldwäschereigesetz schuldig.

## Das ist doch richtig? Crime doesn't pay!

So einfach ist es leider nicht. Es gibt bei der praktischen Durchsetzung Probleme. Meine grösste Sorge ist, dass

“ Wir bestrafen unter Umständen Personen in der Schweiz für Geldwäscherei, obwohl wir gar nicht so genau wissen, ob und wie sich die Vortat im Ausland ereignet hat.

der Nachweis der Vortat von den Staatsanwaltschaften und den Gerichten zu leichtfertig als erbracht angeschaut wird.

## Was meinen Sie damit?

Grössere Geldwäschereiverfahren sind regelmässig international, das heisst spielen sich in mehreren Ländern ab. Oftmals haben wir es mit Konstellationen zu tun, in denen die Vortat im Ausland begangen wurde und die Vermögenswerte über Schweizer Banken fliessen. Die Frage ist nun, welche beweismässigen Anforderungen ein schweizerisches Gericht an die ausländische Vortat stellt. Also wann darf das schweizerische Gericht die Vortat als erwiesen anschauen?

## Das ist doch klar!

Nein, leider nicht. Die Frage klingt einfacher, als sie ist. Reicht die blosser Behauptung der schweizerischen Staatsanwaltschaft, dass im Ausland eine Vortat geschehen ist? Sicher nicht. Reicht das Vorhandensein von Beweisen aus dem Ausland? Wenn ja, welche Beweise? Müssen solche Beweise im Land der Vortat gerichtlich überprüft worden sein? Erbringt ein rechtskräftiges ausländisches Urteil immer den Beweis für die Vortat?

Was ist, wenn das Urteil in einem Land ergangen ist, das keinen mit der Schweiz vergleichbaren Rechtsstaat aufweist? Hätte der als Geldwäscher Beschuldigte nicht Anspruch darauf, dass die Vortat vom schweizerischen Gericht mit denselben rechtsstaatlichen Garantien beurteilt wird?

## Was hat das nun mit dem Rechtsstaat in der Schweiz zu tun?

Sehr viel! Wir bestrafen unter Umständen Personen in der Schweiz für Geldwäscherei, obwohl wir gar nicht so genau wissen, ob und wie sich die Vortat im Ausland ereignet hat. Das ist eine sehr heikle Entwicklung.

## Aber ist es nicht gut, wenn die Schweiz international ein Zeichen setzt, dass schmutziges Geld nicht über Schweizer Banken fliessen soll?

Dagegen ist nichts einzuwenden. Aber denken Sie beispielsweise daran, dass in solchen internationalen Konstellationen die Vortat häufig Korruption ist. Selbstverständlich steckt hinter der Pönalisierung der Bestechung eine grundsätzlich vernünftige gesetzgeberische Absicht. Wir handeln uns damit aber auch grosse Schwierigkeiten ein. Korruption im Ausland ist nicht

ganz einfach zu beweisen. Und Geldflüsse aus Korruption sind noch schwieriger zu beweisen.

## Aber dann müsste es doch zu mehr Freisprüchen kommen?

Das stimmt in der Theorie: Schwierigkeiten in der Beweisführung machen die Verteidigung einfacher. Ich mache mir jedoch Sorgen, dass es in der Praxis aus wohlgemeinten Gründen nicht zu mehr Freisprüchen kommt. Es besteht die Gefahr, dass die Anforderungen an den Nachweis der Vortat gesenkt werden, was rechtsstaatlich heikel ist. Auch besteht die Gefahr, dass man aufgrund späterer Erkenntnisse der Behörden dem als Geldwäscher Beschuldigten diese Kenntnis schlichtweg unterstellt, was ebenfalls rechtsstaatlich bedenklich ist. Dies gilt umso mehr zu Beginn eines Strafverfahrens, wo für Zwangsmassnahmen und Untersuchungshaft sehr tiefe Anforderungen an den Nachweis der Vortat gestellt werden. Vergessen Sie nicht, dass allein schon die Einleitung eines Strafverfahrens für betroffene Personen und Unternehmen ganz schwerwiegende Auswirkungen hat. In solchen Verfahren werden häufig auch Kontosperrungen verfügt, die jahrelang bestehen bleiben, oder Personen werden in Untersuchungshaft genommen. So absurd das klingen mag: Es gibt eine Korrelation zwischen der Dauer von Zwangsmassnahmen und der Verurteilungswahrscheinlichkeit.

Weitere Informationen:

[www.taormina-law.ch](http://www.taormina-law.ch)

taormina

ANZEIGE



## Die Sanktionen der WEKO: Strategien der Bussgeldminimierung

Ein Verfahren vor der Wettbewerbskommission (WEKO) wegen einer Kartellabsprache oder wegen Marktmachtmissbrauchs bedeutet negative Publicity bei Kunden und bei Zulieferer und Schadenersatzforderungen. Es bedeutet aber vor allem oft Millionenbussen, d.h. bis zu 10 % des Umsatzes, welches das Unternehmen in den letzten drei Jahren in der Schweiz erzielt hat! Unternehmen haben verschiedene Möglichkeiten, diese Geldbusse zu minimieren.

### Bonusregelung («Selbstanzeige» oder «Kronzeugenregelung»)

#### «Worum geht es?»

Mit einer Selbstanzeige übergibt das Unternehmen der WEKO freiwillig substantiierte Informationen und Unterlagen zu einer Wettbewerbsbeschränkung.

#### «Was sind Vorteile?»

- Sanktionsminderung (zwischen 50 bis 100 % je nach Zeitpunkt der Einreichung der Selbstanzeige)
- Zügige Bereinigung von Altlasten

#### «Was sind die Nachteile?»

- Erweiterte Kooperationspflicht für Unternehmen
  - Risikoerhöhung für Schadenersatzforderungen
- Beschränkungen der Rechtsmittel

### Einvernehmliche Regelungen EVR («Vergleich»)

#### «Worum geht es?»

Zwischen der WEKO und dem betroffenen Unternehmen wird die Untersuchung einvernehmlich abgeschlossen, ohne dass die WEKO den Sachverhalt im Detail ermittelt.

#### «Was sind Vorteile?»

- Sanktionsminderung (zwischen ca. 5 % bis max. 20 % abhängig davon, wie früh eine EVR abgeschlossen wird)
- Kürzeres Verfahren
- Keine vollumfängliche Sachverhaltsermittlung durch die WEKO
- Kein Schuldeingeständnis erforderlich

#### «Was sind die Nachteile?»

- Verzicht auf Rechtsmittelverfahren
- Verpflichtung zum Ergreifen von zum Teil kostspieligen Massnahmen

### Erbringung Gegenbeweis

#### «Worum geht es?»

Kann das Unternehmen Gegenbeweise vorbringen, müssen diese von der WEKO entsprechend gewürdigt werden. Im besten Fall führt dies dazu, dass die WEKO keinen Kartellrechtsverstoss feststellen kann.

#### «Was sind Vorteile?»

- Sanktionsminderung bzw. Sanktionsbefreiung
- Sinkendes Risiko von Schadenersatzforderungen

#### «Was sind die Nachteile?»

- Risiko eines Rechtsmittelverfahrens
  - Verteidigungs- und Gutachterkosten

### Litigation PR

#### «Worum geht es?»

Mit einer effektiven Rechtskommunikation können Unternehmen den Ausgang des Kartellverfahrens zu ihren Gunsten beeinflussen.

#### «Was sind Vorteile?»

- Schutz der Reputation
- Einfluss auf allfällige Zivilklagen

#### «Was sind die Nachteile?»

- Expertenkenntnis notwendig



**Patrick L. Krauskopf**

Prof. Dr. iur., LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt (Zürich/New York), Chairman

«Die Wahl der richtigen Strategie und der entsprechenden Massnahmen ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Um diese anspruchsvolle Entscheidung treffen zu können, ist neben detaillierter Kenntnis der Ausgangslage auch vorausgesetzt, dass man die behördeninternen Entscheidungsprozesse kennt und über Verhandlungsgeschick verfügt.»

# «Digitale Werkzeuge, menschliche Dienstleistungen» Rechtsschutz neu definiert

Dextra trat 2013 als erste, reine digitale Rechtsschutzversicherung in den Schweizer Markt und wurde von den grossen etablierten Versicherungen anfänglich ein wenig belächelt. Das hat sich inzwischen geändert. Aus dem digitalen Start-up ist ein erfolgreiches Unternehmen geworden, das eine neue Generation von Rechtsschutzversicherungen repräsentiert. Was macht Dextra so anders als andere Rechtsschutzversicherer? Wie sieht ein moderner Rechtsschutz heute aus? Darüber hat sich «Fokus» mit Florian Probala unterhalten. Er ist bei Dextra für Underwriting, Pricing und Produktentwicklung verantwortlich.



**Florian Probala**  
Underwriting, Pricing, Produktmanagement

## Herr Florian Probala, wozu braucht jemand heute überhaupt eine Rechtsschutzversicherung?

Dies ist eine Frage, die ich immer wieder gestellt bekomme. Es gibt viele gute Gründe, die für eine Rechtsschutzversicherung sprechen: Konflikte mit dem Arbeitgeber, dem Vermieter oder dem Nachbar kommen im Alltag immer wieder vor. Aus einem Streit kann unverhofft ein Rechtsfall werden. Und dieser kostet nicht nur Zeit und Nerven. Er kann auch schnell ins Geld gehen. Kommt dazu, dass immer wieder neue gesetzliche Regelungen entstehen, die man kennen muss, um sein Recht zu erhalten oder durchzusetzen. Eine Rechtsschutzversicherung hilft nicht nur im Streitfall. Bei Dextra beispielsweise, stehen unsere Spezialisten auch bei juristischen Fragen beratend und präventiv zur Seite.

## Was unterscheidet Dextra in Ihrer Wahrnehmung von den anderen Rechtsschutzanbietern in der Schweiz?

Dextra konnte bei ihrer Gründung 2013 ein Versicherungsunternehmen quasi «auf der grünen Wiese» aufbauen, die Prozesse und Software von Grund auf neu definieren und gestalten und so das Potenzial der Digitalisierung voll ausschöpfen. Zudem agiert Dextra als unabhängiger Anbieter. Im Unterschied zu den meisten etablierten Rechtsschutzanbietern ist Dextra nicht Teil eines internationalen Konzerns, was die Flexibilität unseres Unternehmens zusätzlich erhöht.

Vor allem aber unterscheidet sich Dextra von konventionellen Anbietern durch einfache, kundenfreundliche Produkte, schlanke Prozesse und eine vollständig digitalisierte Customer Journey. Deckungsausschlüsse sind auf ein Minimum reduziert, Kleingedrucktes gibt es nicht. Über unsere Website lässt sich eine Versicherung in wenigen Klicks unkompliziert via Smartphone abschliessen. Für Kunden, Broker und Anwälte steht ein eigenes Portal zur Verfügung. Diese Arbeitsweise ermöglicht es, Rechtsdienstleistungen zu besten Konditionen anzubieten. Heute ist Dextra mit rund 100 Mitarbeitenden und mehr als 60000 Kundinnen und Kunden längst kein Start-up

mehr. Aber der Start-up Spirit und das beständige Streben nach Innovationen sind geblieben und wirken weiter.

## Inwiefern hat die Digitalisierung den Rechtsschutzmarkt verändert?

Die Digitalisierung und die neuen Kundenbedürfnisse, die daraus hervorgegangen sind, haben den Rechtsschutzmarkt fundamental verändert. Er hat sich von einem Verkäufer- zu einem Käufermarkt gewandelt. Kunden wünschen einfache, personalisierte Service- und Produktangebote mit kurzen Abschlusszeiten, transparenten Prozessen und benutzerfreundlichen Applikationen. Sie erwarten von Rechtsschutzversicherern dieselbe Flexibilität und «Convenience», die sie sich von Uber, Spotify oder Zalando gewohnt sind. Diese Entwicklungen rufen nach neuen Geschäftsmodellen und stellen insbesondere traditionelle Rechtsschutzversicherungen mit fragmentierten IT-Systemen und Medienbrüchen in der Wertschöpfungskette vor grosse Herausforderungen.

## Sie lancieren in diesen Tagen ein neues Rechtsschutzprodukt. Was ist neu an diesen Produkten?

Ja, wir lancieren Ende Januar neue Produkte für Privat- und Unternehmenskunden. Auch die Website wird in einem komplett neuen Look erscheinen.

Was ist dabei neu: Sowohl Privat- wie auch Unternehmenskunden haben jetzt die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Themenmodulen zu wählen und so ihren Rechtsschutz flexibel und passgenau nach ihren Bedürfnissen selbst zusammenzustellen. Die Module lassen sich mit zusätzlichen Deckungsoptionen wie Versicherungssumme, Wartefrist oder örtliche Deckung weiter individualisieren. So erhalten die Kundinnen und Kunden grösstmögliche Flexibilität, die sie sich von anderen Bereichen bereits gewohnt sind.

Neu sind auch die Module «All-Risk» und «Familie». Mit «All-Risk» geht Dextra völlig neue Wege. Dieses

Modul bietet Schutz vor Rechtsstreitigkeiten in sämtlichen Rechtsgebieten. Damit sind auch rechtliche Auseinandersetzungen, die sonst explizit ausgeschlossen sind, wie beispielsweise Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Anlagegeschäften bis zu einer bestimmten Deckungssumme versichert. Diese Lösung steht Privat- und Unternehmenskunden zur Verfügung. Das Modul «Schule und Familie» wurde gezielt auf die Bedürfnisse von Familien konzipiert und deckt spezifische Rechtsgebiete, wie Schul-, Erb-, Scheidungsrecht sowie Streitigkeiten mit Schweizer Kindesschutzbehörden. Für Unternehmen besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich für spezifische Risiken wie Cyber oder Immaterialgüterrecht abzusichern.

Für all jene, die keine Zeit aufwenden möchten, um sich ein individuelles Versicherungspaket zu schnüren und auf eine umfassende Lösung nicht verzichten möchten, stehen die standardisierten «All-in-One»-Lösungen zur Verfügung. Diese sind als preiswertes «Basispaket» oder «Rundumschutz» ausgestaltet.

Überdies haben wir auch den Versicherungsabschluss weiter vereinfacht. Kunden und Broker können in wenigen Schritten über unsere Website eine Rechtsschutzversicherung abschliessen und via Kunden- oder Brokerportal kommunizieren und Dokumente austauschen.

## Was bieten diese neuen Produkte den Kundinnen und Kunden denn so besonderes?

Kurz zusammengefasst: Einen sehr umfangreichen und weitgehenden Versicherungsschutz kombiniert mit einfachen, digitalisierten Prozessen, kurzen Vertragslaufzeiten (Einjahresverträge) sowie eine schnelle und persönliche Unterstützung im Leistungsfall. Im Dextra «Legal Powerhouse» arbeiten rund 70 Juristinnen, Juristen und Anwälte, die sich in spezialisierten Teams täglich für das Recht der Kundinnen und Kunden einsetzen. Unser «JUSupport»-Team unterstützt die Versicherten bei juristischen Fragen und Problemen. Durch

diese fachkundige Beratung können Streitigkeiten oft schon präventiv vermieden werden. Kundinnen und Kunden sowie Broker können über das Kunden- bzw. Brokerportal eine Vielzahl von Aktivitäten 24/7 selbstständig ausführen. Falls weitere Unterstützung benötigt wird, steht der Kunden- und Brokerservice (KBS) telefonisch oder per Email zur Verfügung.

## An wen richten sich Ihre Produkte?

Unsere Produkte richten sich an Privatpersonen, insbesondere Familien sowie KMUs mit Sitz in der Schweiz. Daneben bietet Dextra verschiedene segmentspezifische Lösungen für Institutionen und Berufsgruppen, beispielsweise für Krankenkassen, Landwirte, Gemeinden oder Ärzte an.

## Noch ein kurzer Blick in die Zukunft. Wie wird sich der Rechtsschutzmarkt in fünf Jahren präsentieren?

Es wäre schön, wenn wir in eine Glaskugel blicken und dort die Antwort finden könnten.

Ich gehe davon aus, dass sich der Wettbewerb künftig nicht zwischen Produkten, sondern zwischen Geschäftsmodellen entscheidet. Kundinnen und Kunden wünschen einfache, ganzheitliche und personalisierte Lösungen. So könnten Rechtsschutzversicherer beispielsweise als «juristischer Concierge» für alle Rechtsangelegenheiten fungieren. Der Markt wird in fünf Jahren weitgehend gesättigt sein und der Preis- und Kostendruck wird zunehmen. Die Digitalisierung wird weiter voranschreiten und die Bedeutung künstlicher Intelligenz, Big Data und Analytics wird signifikant steigen. So werden beispielsweise Deckungs-, Risikoprüfungen oder Erfolgsaussichten rechtlicher Schritte in fünf Jahren weitgehend automatisiert ablaufen. Auch die Durchlässigkeit heutiger Vertriebssysteme wird zunehmen und der Online-Kanal wird markant an Bedeutung gewinnen. Doch bei aller Digitalisierung bleibt der menschliche Kontakt, insbesondere bei emotionalen rechtlichen Themen wie Schulrecht zentral, ganz nach dem Motto «digitale Werkzeuge, menschliche Dienstleistungen».

Weitere Informationen zur Dextra Rechtsschutzversicherung unter [www.dextra.ch](http://www.dextra.ch)



## Rabatt

Bei einem Neuabschluss des Produkts Private XL zwischen dem 1. und 28. Februar 2021 schenken wir Ihnen den Zusatzbaustein «Beratung +» im Wert von CHF 29.-. Dieser Baustein beinhaltet eine zeitlich unlimitierte Rechtsberatung in allen Rechtsgebieten sowie eine Prüfung von Arbeits-, Miet- und Kaufverträgen. Erfahren Sie mehr auf unserer Website ([dextra.ch](http://dextra.ch)).

Bitte geben Sie beim Onlineabschluss im Kommentarfeld den Code «TA2021» ein. Vielen Dank.

# Nachlassplanung – selbstbestimmt und steuerfrei, geht das?

Die von den Eidgenössischen Räten im Dezember 2020 beschlossene Modernisierung des Erbrechts erweitert die Verfügungsfreiheit substantiell. Es besteht deshalb Prüfungsbedarf für bestehende Testamente und Erbverträge. Ohne solide Planung ist der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner auf den Goodwill der anderen Erben angewiesen, denn mit dem Erbgang gilt auch betreffend das Eigenheim in der Gemeinschaft der Erben das Einstimmigkeitsprinzip. Eine Partnergesellschaft gewährleistet Selbstbestimmung. Würden bereits Erbvorbezüge ausgerichtet, sind mögliche steuerliche Implikationen zu berücksichtigen.



**Rolf Schilling**

Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte,  
LL.M. (U.S. Tax), Partner  
Blum&Grob Rechtsanwälte AG

**M**it der Modernisierung des Erbrechts wird mehr Handlungsfreiheit für die Erblasserin und den Erblasser geschaffen. Der Pflichtteil der Eltern entfällt. Die Kinder, Ehepartner bzw. eingetragene Partner haben weiterhin Anspruch auf einen Mindestteil der Erbschaft: Nachkommen erhalten heute 75 Prozent, neu noch mindestens 50 Prozent des Nachlasses. Damit können beispielsweise in Patchwork-Familien faktische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einander oder die Nachkommen stärker begünstigen. Zu beachten sind dabei Erbschaftsteuerfolgen in der Mehrzahl der Kantone.

Guthaben aus Versicherungen, insbesondere die gebundene Vorsorge, die sog. Säule 3a, sind bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen. Diese Vermögenswerte fallen neu nicht in den Nachlass, denn der Begünstigte hat einen eigenen direkten Anspruch gegenüber dem Versicherungsträger. Zwar ist die Einkommenssteuer zu berappen, doch nur zu einem stark reduzierten

Steuersatz. Das ist attraktiv für Lebensgemeinschaften ohne staatliches Plazet, weil die hohe Erbschaftsteuer für nicht verwandte Begünstigte wegfällt.

Bestehende Testamente und Erbverträge sollten jetzt überprüft werden, um den gewonnenen Spielraum zu nutzen und Rechtssicherheit zu schaffen.

## Enterbung im Rosenkrieg

Eine weitere Neuerung im Erbrecht ist der Wegfall des Pflichtteilsschutzes des Ehegatten, nachdem ein Scheidungsverfahren hängig gemacht wurde: Für diesen Fall kann mit einem Testament der eine dem anderen Gatten den Pflichtteil entziehen, denn der Gatte kann keine Ansprüche aus Erbrecht, Testamenten und Erbverträgen des Erblassers geltend machen. Damit wird taktischen Verzögerungsmanövern der Anreiz entzogen, was unbillige Resultate verhindert. Andererseits können diese Massnahmen zu einer massiven, finanziellen Schlechterstellung des überlebenden Gatten führen: Der Erbteil entfällt, im Falle von Gütertrennung bestehen keine güterrechtlichen Ansprüche zufolge der Auflösung der Ehe, und Ehegattenanteile sind nicht geschuldet, weil die Ehe nicht durch Scheidung aufgelöst wurde.

## Selbstbestimmung über das Eigenheim?

**Ja, mit einer Ehegatten- oder Partnergesellschaft**  
Für Ehegatten und eingetragene Partner bringt es ungeahnte Vorteile, das Eigenheim als einfache Gesellschafter zu erwerben und zu halten. Denn viele Miteigentümer wissen nicht, dass beim Ableben eines Partners das Eigenheim ihrer Verfügungsmacht komplett entzogen wird: Die Veranlassung von Unterhaltsarbeiten, eine

Vermietung oder gar eine Veräusserung der Liegenschaft ist nur bei Einstimmigkeit aller Erben möglich. Der überlebende Partner oder Gatte ist somit dem Goodwill der Miterben ausgeliefert. Das mag in den meisten Fällen kein Problem sein; oft entsteht aber Unfrieden.

Dieses Defizit der gesetzlichen Regelung korrigiert die Gatten- oder Partnergesellschaft. Die beiden Gesellschafter halten fortan das Eigenheim zu Gesamteigentum, das wie ein Schutzschild wirkt: Beim Ableben des Partners oder Gatten wird die Liegenschaft dem Überlebenden zu Alleineigentum zugewiesen. Das verhindert, dass die anderen gesetzlichen und eingesetzten Erben sich gegen den Willen des Überlebenden in zentrale Aspekte einmischen können.

Für den Fall, dass die Partner sich trennen oder die Ehegatten sich scheiden lassen, sind im Gesellschaftsvertrag bereits durchdachte Lösungsmöglichkeiten vorgesehen: Die Partner oder Ehegatten legen von Beginn an die Regeln für diese Eventualitäten fest. Dadurch wird Streit vermieden.

## Steuerplanung zu kurz gegriffen – die Folgen

Erbvorbezugsgemeinschaften sind verbreitet. Insbesondere Liegenschaften wurden 2011 im Vorfeld der Abstimmung über die Einführung einer schweizerischen Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20 Prozent zu Gesamteigentum auf Nachkommen übertragen. Denn, was bereits übertragen ist, kann nicht mehr besteuert werden, richtig? Antwort: ja, aber nur dann, wenn die Planung nicht bei der Übertragung stehen bleibt. Wie Fälle aus der Beratungspraxis zeigen, wurde nicht immer zu Ende gedacht.

Wenn die Nachkommen Um- oder Neubauten veranlassen, ohne zuvor die Erbteilung abzuschliessen, mutierte die Erbvorbezugsgemeinschaft ohne weiteres Zutun zu einer einfachen Gesellschaft, deren Auflösung die Grundstückgewinnsteuer nach sich ziehen kann. Im Kanton Aargau besteht zudem die Steuerfalle einer nicht beabsichtigten Umwidmung in Geschäftsvermögen, wenn Um- oder Neubauten mit dem Ziel der Gewinnsteigerung erfolgen. Diese Stolpersteine können vermieden werden. Jede Nachlassplanung sollte eine Exitstrategie beinhalten, mit der die Frage «was gilt, wenn...?» beantwortet wird.

## Klarheit schaffen!

Das moderne Erbrecht gilt voraussichtlich ab 1. Januar 2023 und findet unmittelbar auf jeden Erbgang in der Schweiz Anwendung. Die Gatten- und Partnergesellschaft ermöglicht steueroptimierte Selbstbestimmung für das Eigenheim. Viele der beschriebenen unbeabsichtigten Steuerfallen für Erbvorbezugsgemeinschaften können durch eine umsichtige Planung entschärft werden. Eine sorgfältige Analyse der Situation ist mit Kosten verbunden, sie verhindert aber böse Überraschungen und Streit.

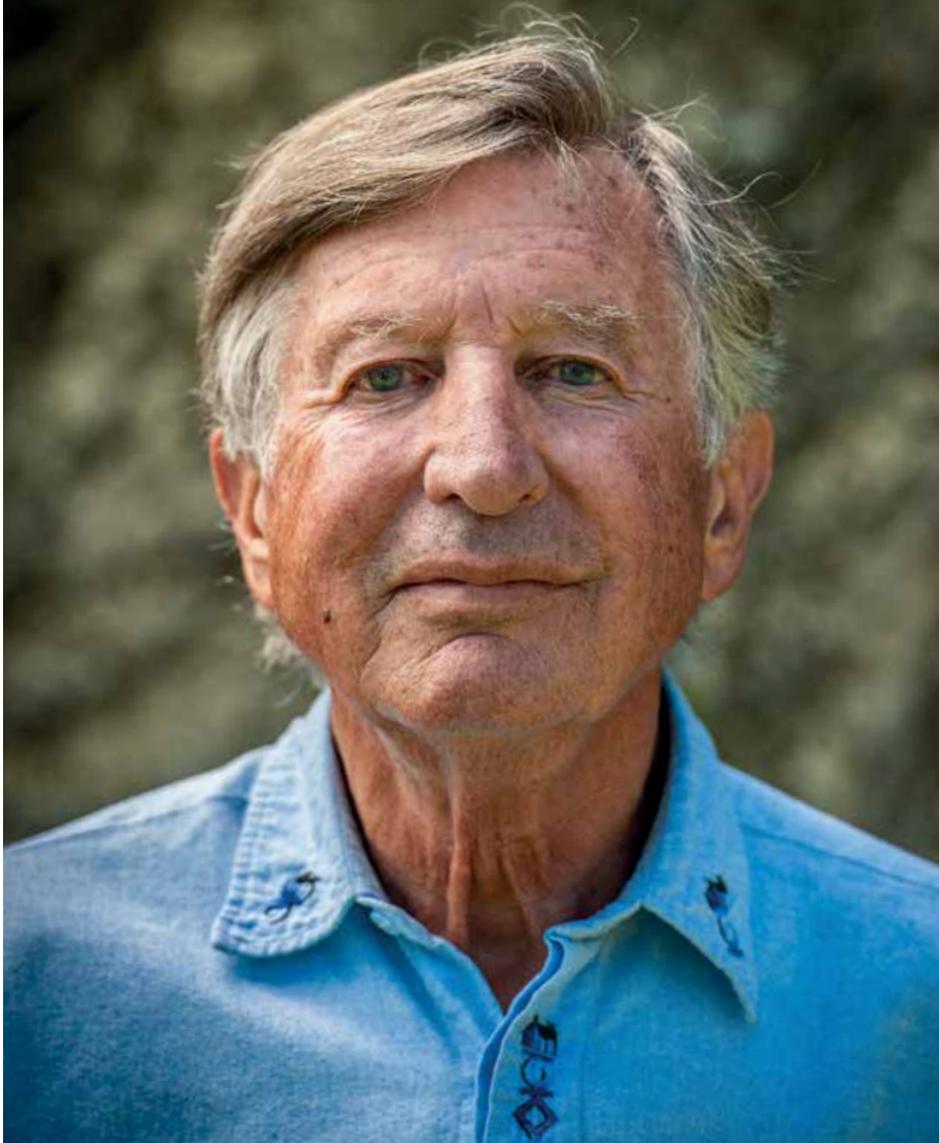
Weitere Informationen:  
[blumgrob.ch](http://blumgrob.ch)

**Blum & Grob**  
RECHTSANWÄLTE

ANZEIGE

**MEDAIR**

*jedes Leben zählt*



## Mein Vermächtnis ist Hoffnung

**Ein Versprechen für zukünftige Generationen!**

Sind auch Sie dankbar für ein erfülltes Leben, Familie, Erfolg im Beruf? Viele Menschen möchten diese Spur auch über das eigene Leben hinaus weiterziehen. Sie wünschen sich, mit ihrer Lebensleistung ein Zeichen zu setzen – einen Fussabdruck, der diese Welt ein bisschen besser macht.

Mit einem Vermächtnis an Medair können Sie sich diesen Wunsch erfüllen. Sie leisten einen Beitrag zum Leben und schenken notleidenden Menschen Hoffnung auf ein Dasein in Würde. Ihr Beitrag ist ein Bekenntnis zur Humanität und ein Versprechen für zukünftige Generationen. Das Zewo-Zertifikat gibt Ihnen dabei die Garantie, dass Ihr Vermächtnis in sicheren Händen ist.

Es beraten Sie gerne diskret und vertraulich unsere Nachlassberater:



**David Sauter**  
021 694 35 32  
[david.sauter@medair.org](mailto:david.sauter@medair.org)

**Wolfgang Binninger**  
043 268 22 03  
[wolfgang.binninger@medair.org](mailto:wolfgang.binninger@medair.org)

Medair ist eine internationale Hilfsorganisation aus der Schweiz. Seit über dreissig Jahren unterstützt Medair durch Konflikte und Naturkatastrophen in Not geratene Menschen an einigen der entlegensten und gefährdeten Orte dieser Welt. Mehr Informationen zu Legaten, Miterben und Schenkungen finden Sie auf unserer Website unter [www.medair.org/de/legat](http://www.medair.org/de/legat)



# Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Das Gleichstellungsgesetz will geschlechterspezifische Lohndiskriminierungen auf breiter Front bekämpfen. Doch der Weg dazu ist nicht einfach.

TEXT MOHAN MANI

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist zusammen mit dem Grundsatz «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» seit 35 Jahren in der Bundesverfassung verankert. Damit sich Betroffene von Lohndiskriminierungen, anderen Ungleichbehandlungen sowie sexueller Belästigung am Arbeitsplatz besser zur Wehr setzen können, trat am 1. Juli 1996 das Gleichstellungsgesetz (GIG) in Kraft. Ein kostenloses Schlichtungsverfahren und die Beweislasterleichterung sollten den betroffenen Arbeitnehmenden – mehrheitlich Frauen – das Durchsetzen ihrer Ansprüche vereinfachen. Es hat sich aber in den vergangenen Jahren gezeigt, dass deren Geltendmachung in der Praxis nach wie vor gewissen Hemmschwellen unterliegt und in der Anwendung des Gleichstellungsgesetzes zum Teil Defizite bestehen. Genau hier setzt die Website [www.gleichstellungsgesetz.ch](http://www.gleichstellungsgesetz.ch) (siehe Infobox) durch umfassende Informationen an und unterstützt alle Beteiligten auf dem Weg zur tatsächlichen Gleichstellung.

## Lohngleichheitsanalyse

Im Sommer des vergangenen Jahres wurde das Gleichstellungsgesetz revidiert. Dies führt dazu, dass alle Arbeitgebenden in der Schweiz, die per Jahresbeginn 2020 mindestens 100 Mitarbeitende (Headcounts exklusive Lernende) beschäftigten, eine Lohngleichheitsanalyse durchführen müssen. Der 1. Januar 2020 ist als Stichtag zu verstehen, ein unterjähriges Unterschreiten des Schwellenwertes ist nicht relevant. Von dieser Pflicht sind etwa 0,9 Prozent der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Schweiz mit einem Beschäftigtenumfang von etwa 46 Prozent betroffen. Als

Arbeitgebende gelten hierbei sämtliche natürlichen und juristischen Personen sowie die öffentliche Hand (alle Staatsebenen), welche Anspruch auf Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis haben und verpflichtet sind, als Gegenleistung einen Lohn zu zahlen. Massgebend sind Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse.

## Spezifischer Konformitätsnachweis

Die Lohngleichheitsanalyse muss nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode (z.B. mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes für Lohngleichheitsanalysen, Logib) erfolgen und sich auf einen Referenzmonat von Juli 2020 bis Juni 2021 beziehen. In den letzten Wochen sind alternative Methoden in Erscheinung getreten, wichtig ist aber, dass diese über einen spezifischen Nachweis zur Konformität verfügen müssen. In der statistischen Regressionsanalyse werden personenbezogene Daten (bspw. Geschlecht und Ausbildung) arbeitsplatzbezogene Daten (bspw. Funktion, berufliche Stellung) sowie Daten zum Arbeitspensum und Lohn verglichen. Das Analyseergebnis muss durch

ein zugelassenes Revisionsunternehmen, eine Arbeitnehmervertretung oder eine Frauenorganisation überprüft werden. Diese hat innerhalb eines Jahres nach der Durchführung der Lohngleichheitsanalyse, spätestens jedoch bis Ende Juni 2022 zu erfolgen. Die Arbeitnehmenden sowie die Aktionärinnen und Aktionäre (bei börsenkotierten Unternehmen) müssen bis spätestens Ende Juni 2023 über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse informiert werden. Viele Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes sind momentan dabei, diese Daten in die Erfassungsmaske zu übertragen.

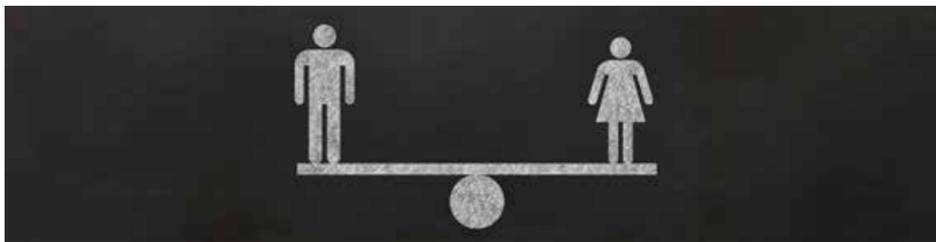
## Blick in die Praxis

Der Gesetzgeber geht mit den zeitlich begrenzten Massnahmen von einem einmaligen Eingriff aus. Ob die Revision des Gleichstellungsgesetzes tatsächlich die gewünschte Wirkung zur Beseitigung der statistisch nachgewiesenen, geschlechtsspezifischen Lohndiskriminierung haben wird, bleibt zunächst abzuwarten: «Wir stellen fest, dass sich viele Arbeitgebende in den letzten Monaten mit dem Thema «Lohngleichheit» im Detail auseinandergesetzt haben, insbesondere zur Wegleitung

zu Logib sowie den dieser Methodik zugrundeliegenden Überlegungen, erhalten wir täglich Fragen», sagt etwa Michael Käsermann, Partner und Leiter Unternehmensberatung Mittelland der BDO AG. «Die unseinerseits durchgeführten Analysen und Überprüfungen zeigen, dass bei den meisten Unternehmen keine systematische Lohndiskriminierung zwischen Mann und Frau existiert.» Lohnunterschiede können mehrheitlich auf objektiv nichtdiskriminierende Faktoren zurückgeführt werden. Benachteiligende Lohnunterschiede gilt es aber so rasch wie möglich zu beseitigen. Dies scheint uns aber eine Selbstverständlichkeit zu sein. Denn es scheint nur schwer vorstellbar, dass eine Arbeitgeberin beziehungsweise ein Arbeitgeber im Arbeitsmarkt als diskriminierend wahrgenommen werden möchte. Einen verlässlichen Aufschluss über die tatsächliche Wirkung des gesetzlich verordneten Impulses werden wohl erst die nächsten Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik geben können.

## [www.gleichstellungsgesetz.ch](http://www.gleichstellungsgesetz.ch)

Seit 15 Jahren werden unter [gleichstellungsgesetz.ch](http://gleichstellungsgesetz.ch) Entscheide zu Diskriminierungen im Erwerbsleben veröffentlicht. Die vom Europarat als «good practice» ausgezeichnete Datenbank enthält mittlerweile über 700 Fälle aus der deutschsprachigen Schweiz. Zum zwanzigjährigen Jubiläum des Gleichstellungsgesetzes wurde die Website inhaltlich und technisch überarbeitet und erscheint in einem neuen Layout.



ANZEIGE

**zhaw** School of Management and Law



## Für ein krisenfestes HR-Management!

Im neu konzipierten MAS HR & Recht erarbeiten Sie sich fundiertes HR-Wissen mit rechtlichem Schwerpunkt. Sie sind in der Lage, alle unternehmensrelevanten Themen, Fallstricke und Problemkonstellationen zu identifizieren, zu analysieren und passende Lösungen zu entwickeln.

### Aufbau MAS HR & Recht:

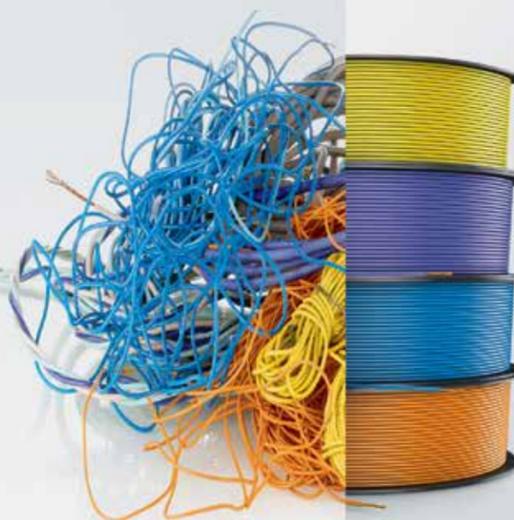
- CAS Arbeitsrecht oder CAS Öffentliches Personalrecht (Start Februar)
- CAS Sozialversicherungsrecht (Start August)
- CAS Rechtliche Einflussfaktoren & HR (Start August)
- ein Wahl-CAS aus dem Bereich Recht oder Human Capital Management
- Abschluss: Masterarbeit

Anmeldung und Kursprogramm:

[www.zhaw.ch/zsr/weiterbildung](http://www.zhaw.ch/zsr/weiterbildung)

Zürcher Fachhochschule

Weiterbildung?  
Jetzt erst recht!



Building Competence. Crossing Borders.

# Das Family-Office in Zeiten der Pandemie

Vertreten Kinderanwälte den tatsächlichen oder den «objektivierten» Willen der Kinder?



RA lic.iur. Michal Kobsa

**E**in Family Office betreut rechtlich und wirtschaftlich Familien und deren Vermögen meist über Generationen. Dabei geht es nebst der Strukturierung und Verwaltung von Vermögenswerten auch um andere Bereiche, die das Familiengefüge im Laufe der Zeit mit sich bringt wie etwa Heirat, Scheidung oder Tod. Nun bringt der Lockdown während der Covid-19-Pandemie leider nicht nur Zweisamkeit und süsse «Corona-Babies» mit sich, sondern auch Konflikte. Es kommt vermehrt zu Trennungen. Als Family-Office-Anwalt beschäftige mich nebst der Vermögenswahrung und Vermehrung in dieser turbulenten Zeit auch die Hauptopfer der häuslichen Eskalationen: Die Kinder.

*(Sprachlich ist nachfolgend in der männlichen auch die weibliche Form mitgemeint).*

## Die Kinder als Trennungsoffer

Kinder befinden sich während einer Trennung meist im Loyalitätskonflikt und leiden besonders unter den Feindseligkeiten und dem Zerfall der Familie. Für die Alimenter sind nebst den finanziellen Verhältnissen und dem bisherigen Lebensstandard auch die Betreuungsanteile von Bedeutung. Für viele Eltern beginnt mit der Trennung der Streit um die Kinder. Diese geraten regelmässig unter

die Räder, wie hier am Beispiel des Kinderanwalts dargestellt wird. Leider gibt es für die Kinder noch etliche weitere, hier nicht aufgeführte Fallstricke im Verfahren.

## Der Kinderanwalt als Pseudo-Gutachter

Aus Zeit- und Kostengründen kann es schnell passieren, dass die Abklärung dessen, was für die Kinder das Beste ist, nicht sehr gründlich erfolgt. Aufgrund eines vielkritisierten Entschädigungsentscheides des Bundesgerichts (Urteil 5A\_52/2015 vom 17. Dezember 2015) wird von den Kinderanwälten, die von den Gerichten eingesetzt werden, um die Interessen der Kinder im Prozess zu wahren, verlangt, sie mögen nicht den subjektiven Willen der Kinder vertreten – dieser Aufwand würde nicht entschädigt –, sondern einen objektivierten (E. 5.2.2. und E. 6.1 i.V.m. E. 5 des genannten BGE).

Es wäre aber in Fällen, die einer genaueren Abklärung bedürfen, Aufgabe des dafür ausgebildeten Gutachters, wissenschaftlich und unter Wahrung der Parteirechte zu ermitteln, was besser ist für die Kinder. Das Gericht sollte in Würdigung dieser gutachterlichen Darstellung nach Anhörung der Parteien (und der Kinder) entscheiden. Kinderanwälte müssen kein Anwaltspatent haben, sondern können beispielsweise Sozialarbeiter mit etwas einschlägiger Erfahrung sein (E. 5.3.4.1 des genannten BGE). Sie verfügen in aller Regel nicht über die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie Gutachter und können selbst auch kein gründliches Gutachten zur Erkenntnisfindung erstellen. Dennoch äussern sie sich regelmässig darüber, was ihrer Meinung nach für das Kind das Beste ist und nicht wenige Gerichte stellen bei der Zuteilung der Obhut darauf ab.

## Der Kinderanwalt fällt dem Kind in den Rücken

Die Funktion des Kinderanwaltes wird dadurch verzerrt. Er ist nach dieser Sichtweise nicht mehr Vertreter

der tatsächlichen Interessen des Kindes. Den Kindern gegenüber wird er aber meist als solcher dargestellt. Es heisst, er stehe dem Kind im Verfahren bei. Dadurch wird das Kind getäuscht, denn der Kinderanwalt hat gemäss dem Verständnis vieler Gerichte aufgrund des genannten Bundesgerichtsentscheides eben gerade nicht die Aufgabe, die Interessen des Kindes, so wie es das Kind möchte, zu vertreten. Dies kann schwerwiegende Folgen haben, wie anhand eines fiktiven Falls deutlich wird: Das Kind zeichnet Papi als Tier, vor dem es sich fürchtet, und sagt, es wolle zu Mami, weil diese nett sei und es verstehe – und Papi nie Zeit habe. Der Kinderanwalt und die ausländische Mutter verstehen sich aber nicht so gut – die Frau war etwas aufgeregt beim Gespräch darüber, ob ihr das Kind weggenommen werden soll. Der Kinderanwalt plädiert schliesslich dafür, dass das Kind zum Vater kommt, weil die Mutter ziemlich emotional sei – und wenn sie sich aufrege, könnte das für das Kind nachteilhaft sein.

## Der Mist ist geführt

Ist die Obhut einmal vorläufig zugeteilt, muss häufig eine hohe Schwelle überwunden werden und eine starke Kindeswohlgefährdung klar erwiesen sein, was prozessual schwierig ist, um die Obhut umzuteilen. Selbst wenn sich herausstellt, dass der Entscheid aufgrund falscher Annahmen erfolgte, bleibt das Kind oft, wo es ist, um nicht seine Umgebung zu ändern.

## Nachhaltige Schädigung der Kinder

Nach solchen Erfahrungen ist es nicht verwunderlich, wenn Kinder das Vertrauen in Behörden und staatliche Autoritäten verlieren. Sie können dann als Erwachsene versuchen, mittels langer und teurer Therapien einen Teil der Folgen bei sich zu lindern, um ihre Kindheitsprobleme und Beziehungsstörungen nicht auf ihre eigenen

Kinder zu übertragen und den emotionalen Zerrüttungszustand weiter über Generationen zu verfestigen. In vielen Fällen werden sie aber schliesslich dem Gemeinwesen auf die eine oder andere Art zur Last fallen.

## Keep cool and calm

Also bitte vor der Eskalation kurz durchzuatmen und überlegen, wohin das führen kann – auch wenn der Partner zu Hause im Lockdown nervt.

Michal Kobsa ist Anwalt bei Hauser & Hauser, einer rund 100-jährigen Advokatur mit den Schwerpunkten:

- Generationenübergreifendes Wealth Management einschliesslich Stiftungs-, Trust- und Gesellschaftsrecht
- Zivilrecht einschliesslich Vertragsrecht, Forderungen, Scheidungen und Erbrecht
- Immaterialgüterrecht einschliesslich Urheberrecht und Lizenzen
- Strafrecht einschliesslich Wirtschaftsstrafrecht

## Hauser & Hauser

Rechtsanwälte  
Talacker 35  
8001 Zürich  
Tel: +41442211688  
mk@hauserlaw.com  
[www.hauserlaw.com](http://www.hauserlaw.com)

**HAUSER & HAUSER**  
RECHTSANWÄLTE - LAWYERS

TAXWARE AG BRANDREPORT

# Damit bei Unterhaltszahlungen wirklich alle Faktoren berücksichtigt werden

Unterhaltszahlungen dienen dazu, nach einer Trennung oder Scheidung die finanzielle Sicherheit von gemeinsamen Kindern und / oder dem Ehegatten bzw. dem betreuenden Elternteil zu gewährleisten. Doch bisher wurden bei der Berechnung der Beitragssumme die Steuern kaum berücksichtigt – obschon sie teilweise markante Auswirkungen haben können. Diese Praxis wird sich ändern. Und dank einer innovativen Kooperation von Juristen und Steuerexperten mit einem Technologieunternehmen wird die komplexe Berechnung künftig deutlich schneller und einfacher erfolgen.

**A**m Anfang stehen die grossen Gefühle: Es geht um Zuneigung, Leidenschaft und Liebe. Irgendwann werden dann gemeinsame Lebenspläne geschmiedet. In manchen Fällen gehen diese Pläne auf – und in anderen kommt das Familienrecht zum Tragen. Trennungen bzw. Scheidungen, die damit einhergehende Aufteilung von Gütern, der Betreuung der Kinder sowie die Zahlung von Unterhalt sind die Themen, die im Rahmen dieses juristischen Fachgebiets bearbeitet werden. Oder wie es Christine Arndt, Rechtsanwältin und Partnerin der in Zürich und Zug ansässigen Kanzlei «Langner Arndt Rechtsanwälte AG» ausdrückt: «Im Familienrecht stehen vor allem die Kinder sowie die finanziellen Verhältnisse unserer Mandantinnen und Mandanten im Zentrum.» Und weil es sich dabei um sehr emotionale Themen handelt, versuchen Christine Arndt und ihr Team der Gefühlslage der Betroffenen Rechnung zu tragen. «Wir geben uns Mühe, die Leute zu unterstützen und ihnen ihre Ängste so gut wir können zu nehmen», betont Arndt. Aber natürlich geht es letztlich primär darum, die bestmögliche juristische Beratung zu bieten.

Und dazu gehört laut Christine Arndt selbstverständlich auch, bei der Berechnung von Unterhaltszahlungen sämtliche Einflussfaktoren präzise zu berücksichtigen. Denn nur so lasse sich eine faire und finanziell tragbare Lösung finden. Doch in der Vergangenheit sei dies leider gar nicht so einfach gewesen: «Denn gerade das Thema «Steuern» wurde im Zusammenhang mit der Bestimmung der Höhe von Unterhaltszahlungen häufig sehr stiefmütterlich behandelt», hält die Anwältin fest.

## Grosse Auswirkungen

Der Grund dafür liege in der hohen Komplexität der notwendigen Berechnungen. Das führte in der Praxis dazu, dass Steuerbeiträge für die Festlegung von Unterhaltszahlungen durch manche Gerichte entweder nicht oder nur in Form einer kleinen Pauschale berücksichtigt

wurden. «Doch die Steuerfrage kann von Fall zu Fall zu gravierenden Unterschieden bei der zu entrichtenden Summe führen», betont Arndt.

Vor allem müsse man den kantonale unterschiedlichen Grenzsteuersatz betrachten. Dieser ist abhängig vom Einkommen und fällt daher insbesondere bei mittleren und sehr guten finanziellen Verhältnissen und damit einhergehenden höheren Unterhaltszahlungen ins Gewicht. Zur Veranschaulichung: Im Kanton Zug liegt dieser Steuersatz bei maximal 29 Prozent, in Genf hingegen kann er bis zu 45,9 Prozent betragen. «Und

da Unterhaltszahlungen als Einkommen zu versteuern sind, macht dieser kantonale Unterschied richtig viel Geld aus.» Gehe man bspw. von einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von 2000 Franken für ein Kind aus und berücksichtige dabei einen Grenzsteuersatz von 45 Prozent nicht, fehlten dem Kind fast 1000 Franken pro Monat. «Um dies auszugleichen, müsste zum Beispiel der betreuende bzw. unterhaltsempfangende Elternteil diese Summe quersubventionieren, was aber auch nicht Sinn der Sache ist», erläutert Christine Arndt. Dieses Beispiel zeigt, wie schnell die finanzielle Bestimmung der Bedürfnisse eines Kindes zu kurz greift, wenn die

Steuerkomponente nicht berücksichtigt wird. Glücklicherweise hat das Bundesgericht im vergangenen November in einem wegweisenden Entscheid erneut klar festgehalten, dass beim Kinderunterhalt der Steueranteil auszuweisen bzw. dazuzuschlagen ist.

## Geht das auch einfacher?

Allerdings ist damit die Problematik der komplizierten Berechnung noch nicht aus der Welt. Auch Christine Arndt stellte sich lange die Frage, warum es kein Tool auf dem Markt gibt, mit dem sich der Steueranteil für die Bestimmung von Unterhaltszahlungen einfacher berücksichtigen lässt. Umso dankbarer ist sie, dass die Five Informatik AG nun ein solches digitales Berechnungstool auf den Markt bringt.

Die Five Informatik AG ist mit ihrer Lösung «TaxWare» seit 15 Jahren im Bereich Steuer- und Finanzplanung tätig und verfügt über mehr als 1000 Kunden in diesem Feld. Stefan Hunziker, Produktmanager von TaxWare, ist vom gemeinsamen Pilotprojekt begeistert: «Dank der Inputs der Juristen und Steuerexperten konnten wir unsere bestehende Lösung durch ein neues, online verfügbares Modul erweitern», erklärt Hunziker. Dieses hilft Familienrechtanwältinnen und -anwälten sowie den Gerichten dabei, auf einfache Weise die Steueranteile und die damit für die verschiedenen Phasen festzulegenden Unterhaltszahlungen zu ermitteln. Die Berechnungsbasis dafür ist stets aktuell und berücksichtigt alle kantonalen Steuerparameter.

Dieses neue TaxWare-Modul zur Ermittlung des Steueranteils von Unterhaltszahlungen wird bald verfügbar sein.

Weitere Informationen dazu unter [www.taxware.ch](http://www.taxware.ch)



**TAXware**



# Selbstbestimmung ist den Schweizerinnen und Schweizern wichtig

Gerade im Rahmen der Covid-19-Pandemie wird das Recht auf Selbstbestimmung heftig diskutiert. Was heisst Selbstbestimmung und wie weit kann sie gegenüber der Gesellschaft ausgelebt werden?

TEXT SMA

**D**as Ringen um Selbstbestimmung fängt bereits in der frühesten Kindheit an, vielleicht sogar bereits im Babyalter. Dazu gehört das Recht des Kindes, nach eigenen Bedürfnissen zu leben. Also wach zu bleiben, wenn es nicht müde ist, nur zu essen, wenn es hungrig ist und natürlich nur das, was es gerne hat. Und am Tisch möchte es dazu eigentlich auch nicht sitzen und darf sich deshalb frei bewegen. Das ist Selbstbestimmung aus Sicht des Kindes, die es ab und zu mit Geschrei durchzusetzen versucht. Konträr dagegen stehen die redlichen Absichten der Eltern, das Kind «gut zu erziehen», ihm Anstandsregeln beizubringen, damit es sich möglichst reibungslos in die Gesellschaft und den Schulbetrieb eingliedern kann.

Je mehr Selbstbestimmung ein Kind bekommt, desto besser kann es später das Leben bewältigen. Sie mache Kinder gesund, glücklich und stark, ist die These der Pädagogin und Philosophin Maria Montessori. Eltern sehen sich jeden Tag mit der heiklen Entscheidung konfrontiert, nicht jeden Wunsch zu erfüllen und dem Kind trotzdem ein wenig Selbstbestimmung zuzugestehen.

## Selbstbestimmung ist ein Grundrecht

Selbstbestimmung sollte in einem freiheitlichen Staat jedem Menschen ermöglicht werden. Sozusagen als Grundrecht. So können Bewohnerinnen und Bewohner ein Leben nach eigenen Vorstellungen, Möglichkeiten und Zielen gestalten. Diese Selbstbestimmung ist letztlich auch ein wichtiger Aspekt für eine funktionierende

Gesellschaft, damit sie eine gewisse Dynamik entwickeln, kreativ sein und sich auch den Herausforderungen stellen kann. Sie ist vom Staat und den Gesetzgebern nicht einfach zu führen, weil die Menschen frei ihre Meinung äussern können. Die Grenzen werden bei jeder Gelegenheit ausgelotet und neu justiert. Das Gegenteil ist die Diktatur, die Planwirtschaft, in der vorgegeben wird, was das Individuum tun und lassen soll – davon gibt es weltweit viele schlechte Beispiele. In diesen Staaten können beispielsweise die Massnahmen des Staates gegen die Pandemie nicht diskutiert oder gar verweigert werden.

Wenn selbstbestimmtes Handeln bedeutet, dass frei und ohne Beeinflussung und Einschränkungen das eigene Leben gestaltet werden kann, stellt sich die Frage nach den Grenzen. Selbstbestimmte Menschen können nur dann ein freiheitliches Leben leben, wenn sie gegenüber der Gesellschaft ihre Verantwortung und ihre Pflichten wahrnehmen. Eigenverantwortung ist das Stichwort dafür. Das tönt zwar auf den ersten Blick widersprüchlich, weil dadurch ja gewisse Einschränkungen nötig sind – ist aber eine wichtige Grundvoraussetzung. Der Staat sorgt beispielsweise mit Gesetzen für Recht und Ordnung. Diese Rahmenbedingungen sichern auf der einen Seite den Schutz der Bevölkerung, lassen die Selbstbestimmung einzelner aber nur bis zu einem gewissen Punkt zu.

## Einfluss der Medien und Konsumgesellschaft

Kritische Geister behaupten zwar, dass der Normalbürger, die Normalbürgerin gar nicht mehr in der Lage

sei, selbstbestimmt zu entscheiden. Der Beeinflussung der Medien, der Werbung und dem Sog Konsumgesellschaft habe der Einzelne nicht genug entgegenzusetzen, um unabhängig und unbeeinflusst handeln zu können. Und schliesslich seien Präferenzen, Überzeugungen und Wünsche nicht einfach aus freien Stücken erworben worden. Sie seien immer auch das Ergebnis der genetischen Veranlagung und dem sozialen und familiären Umfeld.

Dem wird entgegengesetzt, dass bereits selbstbestimmt handle, wer sich für oder gegen etwas entscheide – auch wenn er sich diese Präferenzen nicht frei angeeignet habe. Philosophisch betrachtet heisst das, dass der Mensch selbstbestimmt handeln kann, auch wenn er nicht Herr über alle Einflüsse ist, die auf ihn einwirken – denn er handelt trotzdem in der Übereinstimmung mit sich selbst. Dadurch ist er für sein Handeln auch verantwortlich. Ein Punkt übrigens, mit dem sich auch die Gerichte regelmässig beschäftigen müssen.

## Auch der Staat ist nicht frei

Aber auch die Schweiz als Staat kann nicht nur selbstbestimmt agieren. Gewisse Entscheide haben grenzüberschreitende Konsequenzen, die nicht beeinflusst werden können. Ein Grund dafür ist die internationale Vernetzung, die immer mehr zunimmt, für die Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern sogar überdurchschnittlich. Damit sind auch ausländische Einflüsse

auf die nationale Gesetzgebung markant gewachsen und nationale Alleingänge fast nicht mehr möglich. Nur schon die bilateralen Verträge mit der Europäischen Union zwingen die Schweiz, deren Gesetze zu befolgen, weil sie Teil des Abkommens sind. Experten schätzen, dass mehr als die Hälfte der helvetischen Gesetze heute durch das Ausland beeinflusst sein dürften.

## Trotz Pandemie selbstbestimmt

Gemäss einer repräsentativen Umfrage von Swiss Life sehen 83 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit als fundamentales Bedürfnis, das zu Zufriedenheit, Optimismus und weniger Stress führe. Allerdings scheint es nicht allen möglich zu sein, dieses selbstbestimmte Leben im Alltag umzusetzen: Nur sechs von zehn der volljährigen Umfrageteilnehmenden, also 61 Prozent, fühlen sich im Leben insgesamt selbstbestimmt. Ein überraschendes Ergebnis ist, dass die Pandemie die Wahrnehmung der Selbstbestimmung sogar verstärkt haben soll.

Trotz Lockdown, Homeoffice und den sehr schlechten Wirtschaftsaussichten werden die Einschränkungen scheinbar von der Mehrheit nicht als eine massive Störung der Selbstbestimmung wahrgenommen. Gegenüber einer Swiss Life-Umfrage vom Herbst 2019 fühlten sich während der Krise im April 2020 mit 61 Prozent sogar 5 Prozent mehr Schweizerinnen und Schweizer selbstbestimmt.

## BRANDREPORT YLEX

# Rechtliche Fragen und Antworten zur Corona-Impfung



Marianne Schambeck  
Rechtsanwältin bei YLEX Zürich

**S**wissmedic hat am 19. Dezember 2020 den ersten Covid-19-Impfstoff für den Schweizer Markt zugelassen. Mit dem Impfen der besonders gefährdeten und besonders exponierten Personen wurde bereits begonnen. Auch viele andere Personen wollen sich impfen lassen. Doch was gilt für Personen, die sich nicht impfen lassen möchten?

## Kann der Bundesrat einen Impfwang einführen?

Einen Impfwang kennt die Schweiz nicht. Der Staat kann also niemanden zu einer Impfung zwingen. Der Bundesrat kann bei genügend grossem öffentlichen Interesse (z.B. Gesundheitsschutz) basierend auf dem Epidemien-gesetz für einzelne Gruppen ein

Impfobligatorium beschliessen, sofern dies verhältnismässig ist und keine schwächeren Massnahmen die gleiche Wirkung erzielen. Das letzte nationale Impfobligatorium wurde für eine beschränkte Zeit 1944 gegen die Pocken bei Kindern eingeführt.

## Wenn der Bund kein Impfobligatorium beschliesst, können Arbeitgeber ihre Mitarbeiter zu einer Impfung zwingen?

Der Arbeitgeber ist kraft Gesetzes befugt, Weisungen zu erteilen. Solche Weisungen hat der Arbeitnehmer grundsätzlich zu befolgen. Die Impfung stellt jedoch einen Eingriff in die physische Integrität der Mitarbeitenden dar und ist nur zulässig, wenn gemäss Art. 28 ZGB ein Rechtfertigungsgrund vorliegt und die Verhältnismässigkeit gewahrt ist. Als Rechtfertigungsgründe können nach Art. 28 Abs. 2 ZGB die Einwilligung, ein öffentliches oder privates Interesse oder eine gesetzliche Grundlage dienen.

Ein Rechtfertigungsgrund könnte z.B. im Spital der Gesundheitsschutz oder das Aufrechterhalten des Betriebes sein. Eine Impf-Anordnung ist somit nur in Berufen möglich mit exponierter Tätigkeit, in denen die Impfung notwendig ist und keine mildereren Massnahmen zur Verfügung stehen (erhöhte Hygienemassnahmen, Maskenpflicht, Homeoffice etc.).

## Kann ich entlassen werden, wenn ich eine Impfung verweigere?

Dort wo eine Impfpflicht zulässig ist, ist die Verweigerung eine Missachtung des Weisungsrechts und kann mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden werden. Denkbar ist eine Verwarnung, aber auch eine Versetzung in Bereiche mit geringerem Gesundheitsrisiko bzw. geringerem Kontakt bis zu einer ordentlichen Kündigung.

Unzulässige Weisungen muss der Arbeitnehmer demgegenüber nicht befolgen. Eine Kündigung, die wegen der Verweigerung einer unrechtmässig erteilten Weisung erfolgt, könnte von einem Gericht als missbräuchlich beurteilt werden. Es ist aber zu beachten, dass auch eine missbräuchliche Kündigung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt, jedoch eine Entschädigungszahlung durch den Arbeitgeber nach sich ziehen könnte.

## Dürfen private Unternehmen wie z.B. Theater, Restaurants oder Airlines Nicht-Geimpften den Zutritt verweigern?

Private Anbieter von Dienstleistungen können in der Regel selber entscheiden unter welchen Bedingungen sie ihre Dienstleistungen anbieten. Gegenüber einem privaten Unternehmen kann keine Grundrechtsverletzung wie die Persönlichkeitsverletzung geltend gemacht werden, da nur

der Staat ein Grundrechtsadressat ist. In der Regel besteht auch kein Anspruch auf Zutritt, Transport oder Vertragsabschluss bei privaten Anbietern. Davon ausgenommen sind Unternehmen, welche dem Transportfördergesetz unterstehen (z.B. SBB, Postauto). Im Luftverkehrsgesetz besteht hingegen keine parallele Bestimmung. Die Einführung einer Impfausweis-kontrolle wäre bei Fluggesellschaften aus rechtlicher Sicht somit grundsätzlich möglich.

## Über YLEX

Ylex ist eine moderne und unkomplizierte Rechtsberatung, die bei Fragen und Unklarheiten in den verschiedensten Lebenssituationen einfach und professionell Unterstützung bietet. Die praxiserfahrenen Juristinnen und Juristen von Ylex beraten über drei Kanäle: im persönlichen Gespräch in den Walk-in Stores, online via [www.ylex.ch](http://www.ylex.ch) oder am Telefon. Dank dem neuartigen und transparenten Preismodell behalten die Kundinnen und Kunden stets die Kontrolle über die Kosten.

**YLEX**  
RECHT EINFACH.

# Wissenswertes über das Arbeitszeugnis

Endet ein Arbeitsverhältnis, hält man als Arbeitnehmer bald darauf das Zeugnis dazu in der Hand. Das Arbeitszeugnis führt aber in vielen Fällen zu Unklarheiten: Was muss zwingend erwähnt sein? Was darf verschwiegen werden? Eine Übersicht zu Rechten und Pflichten im Arbeitszeugnis.

**E**in Arbeitszeugnis hat kurz zusammengefasst die Funktion, sowohl den Arbeitnehmer, die Leistung, das Verhalten als auch die ausgeübte Tätigkeit zu beschreiben. Bei nachfolgenden Bewerbungen kann das Arbeitszeugnis unter Umständen einen entscheidenden Einfluss darauf haben, ob ein Bewerber die neue Stelle bekommt oder nicht. Allerdings sind Arbeitszeugnisse in einer eigenen Sprache und speziellen Codes verfasst, die es zu entschlüsseln gilt. Den Grund für die Verwendung dieser Codes dürften aber nur wenige kennen: Beim Ausstellen von Arbeitszeugnissen müssen sich Führungskräfte an bestimmte Grundsätze halten. Einer ist, dass codierte Arbeitszeugnisse nicht erlaubt sind und die darin enthaltenen Formulierungen wahr und klar sein müssen. Zweideutige Aussagen würden somit gegen den Grundsatz der Zeugnisklarheit verstossen. Zum anderen schreibt ein weiterer Grundsatz vor, dass das Zeugnis wohlwollend formuliert sein muss. Die Begründung liegt darin, dass der weitere berufliche Weg des Arbeitnehmers nicht erschwert werden darf. Wer ein Arbeitszeugnis ausstellt, findet sich somit je nachdem in einem Dilemma wieder.

## Was muss erwähnt sein – was darf unerwähnt bleiben?

Allerdings kennt der oben genannte Grundsatz des Wohlwollens auch Grenzen. Ein Beispiel: Während des Arbeitsverhältnisses kam es zu wiederholten Störungen in der Zusammenarbeit und im Arbeitsablauf, die der Arbeitnehmer alleine zu verantworten hatte. Diese müssen erwähnt werden. Das gleiche gilt für Risiken, die der Arbeitnehmer mitbringt und die der neue Arbeitgeber zwingend kennen muss. Die Alkoholkrankheit eines Taxifahrers darf beispielsweise unter keinen Umständen

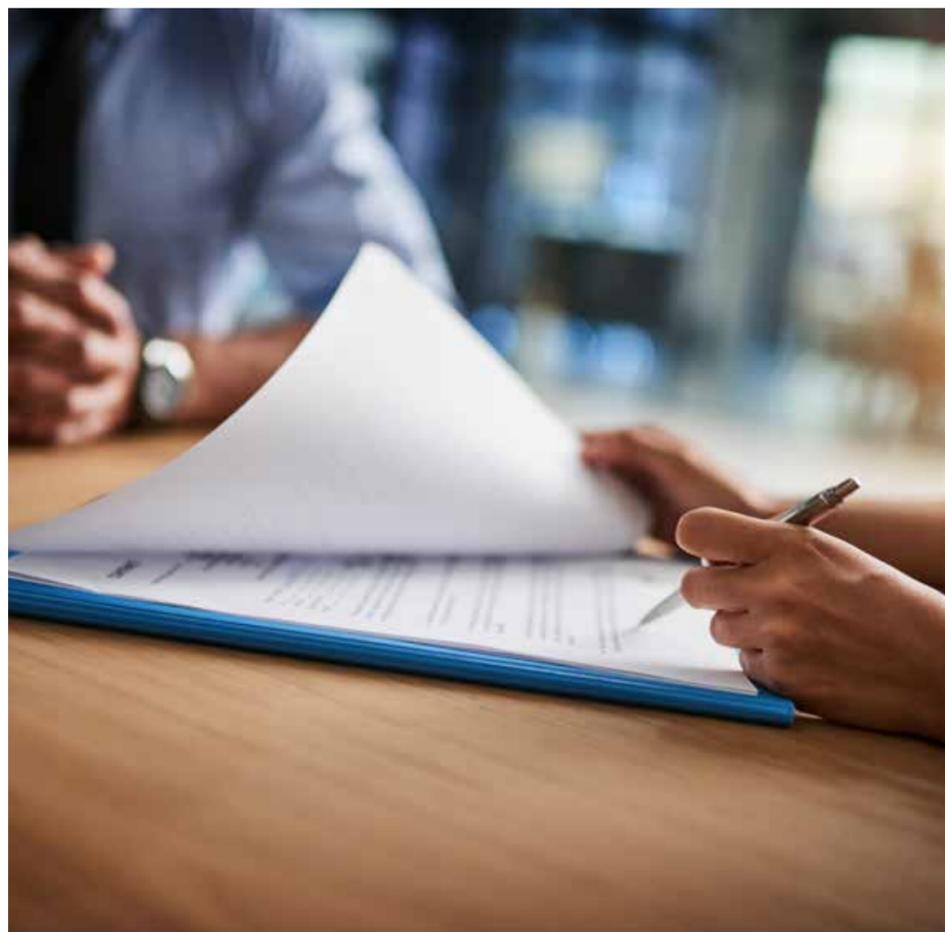
“ **Arbeitnehmende können grundsätzlich jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.**

unerwähnt bleiben. Krankheiten im Allgemeinen dürfen wiederum nur erwähnt werden, wenn sie die Leistung oder das Verhalten des Arbeitnehmers massgeblich beeinflussten oder einen triftigen Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses darstellten. Kündigt der Arbeitnehmende auf eigenen Wunsch, sind sowohl die Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisses als auch der Grund dazu zu erwähnen. Erfolgt die Auflösung auf Wunsch des Arbeitgebers, darf dieser den Grund dazu nur dann nennen, wenn sich andernfalls der Gesamteindruck verzerren würde.

## Arbeitszeugnis nur nach Ende des Arbeitsverhältnisses?

Arbeitnehmende können grundsätzlich jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen. Führungskräfte sind verpflichtet, diesem Wunsch nachzugehen. Es ergibt aber wenig Sinn, alle paar Wochen ein Arbeitszeugnis einzuholen. In Fachkreisen gilt es als legitim, ein Zwischenzeugnis pro Jahr einzuholen. Ausnahmen, wie beispielsweise ein geplanter Stellenwechsel, rechtfertigen ohne Weiteres kürzere Zeitabstände.

TEXT LARS MEIER



ANZEIGE



## Der Grund sind Sie.

Massgeschneiderte Vorsorgelösungen für Anwälte und Notare.

- + Gesunde Versichertenstruktur
- + Vorteilhafter Branchentarif
- + Flexible Vorsorgepläne
- + Bessere Verzinsung
- = Mehr Sicherheit

Informieren Sie sich jetzt über unsere Vorsorgelösungen. Ein Wechsel zur Pensionskasse SAV zahlt sich aus.

**Pensionskasse**  
**Schweizerischer Anwaltsverband**  
 Marktgasse 50, Postfach, 3001 Bern  
 031 313 81 81 [www.pk.sav-fsa.ch](http://www.pk.sav-fsa.ch)

## Die PK SAV ist auch während der Pandemie-Zeit operativ.....

... und hat frühzeitig die notwendigen Massnahmen ergriffen.

- Sofortmassnahme: allfällige finanzielle Schwierigkeiten der Versicherten entgegengewirkt.
- Vermögensanlage: Monitoring ist intensiviert worden.
- Kurze Entscheidungswege: matchentscheidend in solchen Situationen.

**In unsicheren Zeiten erhöht sich das Verlangen nach Sicherheit.**

**Da sind Sie bei der PK SAV genau richtig.**



## Als Folter und Verstümmelungen Instrumente unseres Rechtssystems waren

Nur allzu gerne verbannen wir Gräueltaten wie Folter und Todesstrafe ins finstere Mittelalter. Das Mittelalter war allerdings nicht gar so finster. Folter und die schrecklichen Strafen fanden erst danach in der frühen Neuzeit Einzug in unser Rechtssystem. Natürlich gab es schon früher gelegentliche Hinrichtungen, das praktizierten schon die alten Römer.

TEXT GUIDO VARESI, MUSEUMSLEITER HENKERMUSEUM

Der Beruf des Henkers wurde erst im 15. Jahrhundert erschaffen. Die Gründe dafür waren eine extreme Verschlechterung der Lebensumstände, hervorgerufen durch einen Klimawandel, der kleinen Eiszeit. Diese verursachte Missernten, Hungersnöte, Armut und Krankheiten. Kleinere Vergehen, die man früher mit Bussen regelte, wurden bei knappen Ressourcen massiv härter bestraft. Es kam eine Vielzahl von Strafen zur Anwendung. Leichte Vergehen wurden mit Schand oder Ehrenstrafen belegt. Dazu gehören Pranger und das Halseisen, wo die fehlbaren Personen öffentlich ausgestellt wurden. Hierfür konnten noch etliche Requisiten wie Schilder, Schandmasken, Schandflöten, Lästersteine, Strohkopf usw. beigefügt werden, um den Träger zusätzlich lächerlich zu machen oder den Grund für die Bestrafung aufzuzeigen. Obwohl uns diese Praktik als noch vergleichsweise milde erscheint, konnte eine solche Behandlung schwere Folgen nach sich ziehen – bis zum völligen Ausschluss aus der Gemeinschaft.

Für schwerere Vergehen wurden Leibesstrafen verhängt. Die leichteste Variante war die Peitsche. Schlimmer waren Verstümmelungen wie das Brandmarken, Blenden oder Abschneiden von Händen, Ohren, Nase und Zunge.

Die unseres Erachtens schwerste aller Strafen war die Todesstrafe. Allerdings sahen das damals nicht alle so. Etliche Kriminelle schmückten ihre Tat dermassen aus, dass es sicher für die Exekution reichte. Denn diese beinhaltete auch einige Privilegien. Eine saubere Zelle, frische Kleidung, geistlicher Beistand, Tabak und Wein. Nicht zu vergessen die Henkersmahlzeit, wobei alles Mögliche bestellt werden konnte, was sich ein armer Bauer im ganzen Leben niemals hätte leisten können. Dann ein kurzer, schmerzloser Tod. Für viele erschien das angenehmer als in einem feuchten Loch oder auf einer Galeere namenlos zu verenden.

Je nach Delikt wurden verschiedene Tötungsarten angewendet. Am schlimmsten galt der Tod am Galgen, weil dem Verurteilten der Eintritt ins Himmelreich verwehrt wurde. Das qualvolle Sterben, mit gebrochenen Gliedern aufs Rad geflochten, war nicht minder schrecklich. Für Zauberer und Hexen waren der Scheiterhaufen, das Ertränken und lebendig begraben zu werden vorgesehen. Die Enthauptung durch das Schwert war ein Privileg und kam vor allem bei besser gestellten Verurteilten zum Einsatz.

Die Folter war ein Instrument zur Wahrheitsfindung. Es war nicht die Idee, ein Geständnis durch Schmerzen herauszupressen, sondern zu verhindern, dass der

Teufel Einfluss auf den Delinquenten ausübt und somit den Ausgang des Gerichtsverfahrens für den Sündler positiv beeinflusst.

Bei einer Tortur kamen in einem Strafprozess drei Foltergrade zum Zug. Als erstes wurde mit Verdammnis gedroht und dazu Foltergeräte gezeigt. Danach kamen Daumenschraube, Spanischer Stiefel, oder das Fässchen zum Einsatz. Alles Geräte, bei denen etwas zusammengedrückt wird. Zum Schluss wurde der Körper an den nach hinten gefesselten Händen mit einem schweren Gewicht an den Füßen in die Höhe gezogen das ein Auskugeln der Schulter bewirkt. Bei der peinlichen Befragung, wie die Folter auch genannt wurde, durfte kein Tropfen Blut fliessen und ein Geständnis musste nach vierundzwanzig Stunden, ohne das zufügen von Schmerzen wiederholt werden, sonst wäre es ungültig. Das hatte allerdings die Wiederholung der Folter zur Folge. Wer aber drei Durchgänge, ohne zu gestehen überstand, wurde als unschuldig betrachtet und freigelassen.

Foltergeräte, die massive Verletzungen verursachen oder sogar tödlich sein können, werden entweder der Bestrafung zugeordnet, wurden missinterpretiert oder entspringen der Fantasie von Geschichtenerzählern.

Trotzdem, die Zeiten waren hart und obwohl uns diese Praktiken als menschenverachtend und brutal erscheinen, dürfen wir dies nicht mit der heutigen Sicht der Dinge werten. In diesen Zeiten waren die Leute sehr religiös und auch abergläubisch. Gott durfte auf keinen Fall erzürnt werden, um nicht noch weiteres Ungemach heraufzubeschwören. Hier erkennen wir auch die Gründe für die Hexenverfolgung, die in Europa über Jahrhunderte an verschiedenen Orten, immer mal wieder aufflackerte und ihr Ende nach dem Justizmord an Anna Göldi in Glarus im Jahre 1782 fand. Es muss allerdings erwähnt werden, dass die Hexenjagd nur eine Nebenrolle spielte. Es verloren weit mehr Menschen wegen sexuellen Vergehen und der Judenpogrome ihr Leben. Diese Aussagen sind gestützt auf Wolfgang Behringers Buch: «Hexen, Glaube, Verfolgung, Vermarktung».

Das Henkermuseum in Sissach ist bemüht, die Geschichte der Justiz so authentisch wie möglich darzustellen. Die zahlreichen Originale versetzen die Besucher immer wieder in Erstaunen. Es lassen sich auch Parallelen zur heutigen Zeit aufzeigen. Klimawandel, Covid-19, wirtschaftliche Einbussen usw. haben Auswirkungen auf die Gesellschaft. Also lernen wir aus der Vergangenheit. [www.henkermuseum.ch](http://www.henkermuseum.ch)

### BRANDREPORT KALAIOS FACHHOCHSCHULE AG

## Mit Teilzeitstudium zum Vollzeitprofi

Die Kalaidos Fachhochschule überzeugt nicht nur mit der Möglichkeit, berufs- und familienbegleitend studieren zu können, sondern auch mit zahlreichen interessanten Aus- und Weiterbildungsangeboten. 2021 starten zudem gleich mehrere spannende Studiengänge im Rechtsbereich – «Fokus» weiss, welche.

Im Jahr 2017 als vierter Bereich der Kalaidos Fachhochschule gegründet, bietet die Kalaidos Law School sowohl einen Bachelor in Law und einen

Master in Law Studiengang als auch diverse Weiterbildungen an – beispielsweise im Steuerrecht, in Mehrwertsteuer, Compliance und Risiko Management oder auch Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Das Besondere: Die Kalaidos Fachhochschule ist die einzige Fachhochschule schweizweit, an der ein vollwertiges Jus-Studium berufs- und familienbegleitend absolviert werden kann. Um dies zu gewährleisten, hat die Kalaidos Law School ein ausgeklügeltes Konzept entwickelt: So sind die Studiengänge modular aufgebaut; Prüfungen werden zeitlich gestaffelt abgelegt. Präsenzunterricht findet in den Ausbildungsstudiengängen rund zur Hälfte am Dienstag- und Donnerstagabend und zur anderen Hälfte am Samstag statt. Die Unterrichtstage in der Weiterbildung sind jeweils freitags und samstags.

#### Vier neu angebotene Studiengänge

2021 stehen an der Kalaidos Law School vier neu angebotene Studiengänge im Fokus. Drei starten bereits diesen Frühling, einer im Herbst (siehe Infobox). Es handelt sich dabei um drei CAS FH; in Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Paralegal, Risikomanagement und Compliance sowie einen Master of Arts in Law.

So unterschiedlich die verschiedenen Bereiche auch anmuten mögen: Allen ist gemeinsam, dass die Teilnehmenden fundierte Grundkenntnisse erwerben, diese später vertiefen und auch praktisch anwenden können. Übrigens: Für die drei CAS FH sind keine juristischen Vorkenntnisse erforderlich, zudem sind sie auch zu Masterprogrammen ausbaubar!

#### Teilnehmende mit verschiedensten Hintergründen

Die Studiengänge richten sich nicht an eine bestimmte Berufsgruppe; die Teilnehmenden bringen die unterschiedlichsten Hintergründe mit. Juristinnen und Juristen sind zwar darunter ebenfalls vertreten, doch viele Studierende bringen nicht direkt einen juristischen Hintergrund mit. Steuerfachleute und HR-Fachpersonen werden beispielsweise ebenso angesprochen wie Führungskräfte, Geschäftsführer und CEOs. Doch völlig unabhängig, welcher Ausbildungs- und Berufsweg bereits hinter einem liegt: Das Bedürfnis, juristische Aspekte verstehen zu wollen, stellt in jedem Fall bereits eine gute Voraussetzung dar.

Weiterführende Informationen  
[kalaidos-fh.ch/lawschool](http://kalaidos-fh.ch/lawschool)

TEXT LARS MEIER

#### Übersicht über die neu angebotenen Studiengänge 2021

##### Start per Frühling 2021

CAS FH in Arbeits- und Sozialversicherungsrecht:  
6 Monate; 15 ECTS-Punkte

CAS FH in Paralegal: 6 Monate; 15 ECTS-Punkte

CAS FH in Risiko Management und Compliance:  
1 Semester; 10 ECTS-Punkte (bis auf 15 ausbaubar)

##### Start per Herbst 2021

Master of Arts in Law:  
4 Semester; 90 ECTS-Punkte



**Kalaidos  
Fachhochschule  
Schweiz**

Die Hochschule für Berufstätige.

# Erben und Immobilien

Die felderspälti Rechtsanwälte AG ist eine auf Erbrecht und Immobilien spezialisierte Anwaltskanzlei am Stauffacher in Zürich.  
Die angegliederte Liegenschaftsverwaltung Felder Immobilienreuehand AG betreut über 1200 Mietobjekte und 60 Stockwerkeigentümergeinschaften in der Region.



**Andreas Felder**

LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, Partner

**D**ie Kanzlei berät in den Gebieten Erben und Immobilien. In der nachfolgenden Beispiel wird ein Fall aus der Praxis beschrieben.

In einer Familie ist der Vater mit 90 Jahren gestorben, die Mutter ist 85-jährig, kann aber das Einfamilienhaus in einer Seegemeinde nicht mehr alleine bewohnen, da ihre körperlichen und geistigen Kräfte abnehmen. Die drei Kinder sind zwischen 50 und 60 Jahre alt. Der Vater hat ein Testament hinterlassen, welches die überlebende Ehefrau meistbegünstigt. Daneben wurde ein mittleres Vermögen angespart und die Eltern machten den Kindern im Lauf der Zeit verschiedene Darlehen und Schenkungen.

Der Eintritt der Mutter in ein Alterszentrum steht bevor, die Wohn- und Betreuungskosten sind ungewiss. Die drei Kinder pflegen einen guten Umgang untereinander, wollen die anstehenden Fragen aber nicht ohne externe Unterstützung angehen.

In einem solchen Fall klärt die Kanzlei die rechtliche Situation der Familie ab, zeigt die ehedüter- und erbrechtlichen Ansprüche auf und erklärt kompetent, neutral

und verständlich, wie Darlehen und Schenkungen in der Erbschaft zu berücksichtigen sind.

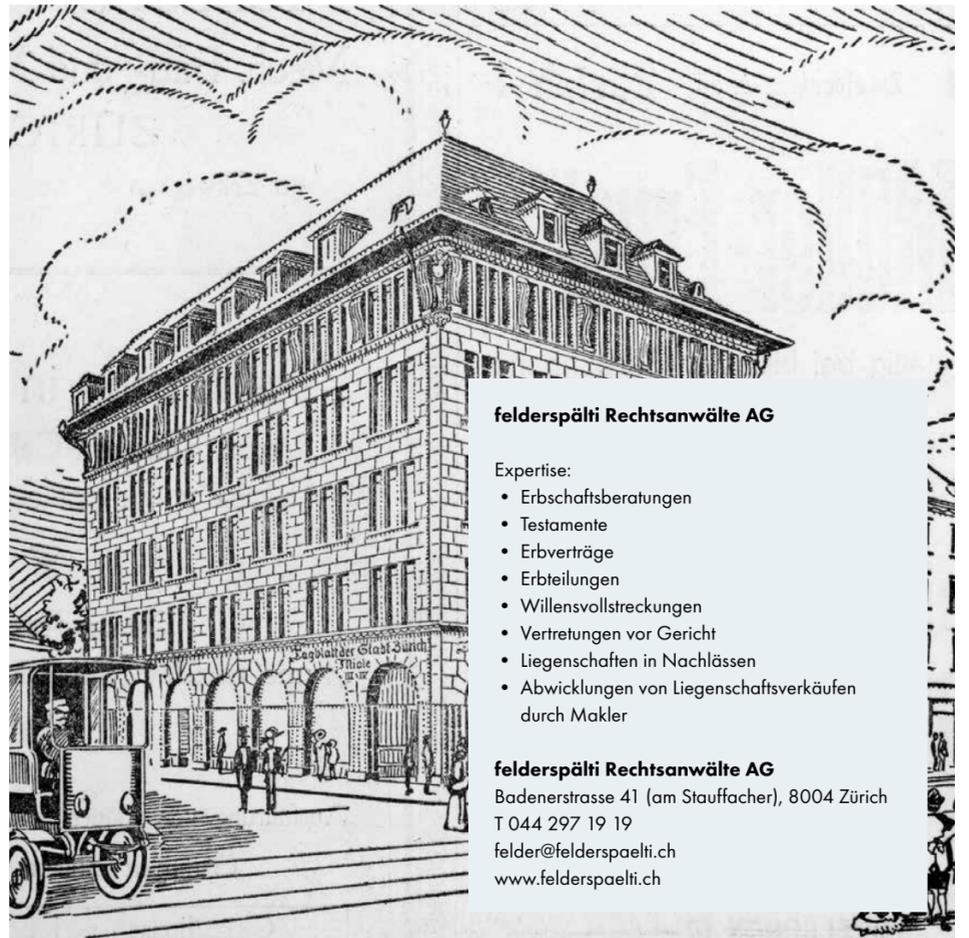
Die spezialisierten Anwälte unterbreiten Vorschläge, wie der Aufenthalt und die Betreuung der Mutter im Alterszentrum finanziert und ein Teil des Erbes an die Nachkommen ausbezahlt werden kann. Das Haus lassen sie von unabhängigen Schätzern bewerten und bei verschiedenen Maklern werden Offerten für den optimalen Verkauf eingeholt. Gegebenenfalls berücksichtigt die Anwaltskanzlei dabei, dass eines der Kinder das Haus übernehmen möchte.

Die Erfahrung zeigt, dass jede Familie ihre Besonderheiten hat – manchmal eilt es, manchmal braucht es Zeit. Die felderspälti Rechtsanwälte AG ist in der Lage, diese Situation zu aller Zufriedenheit zu lösen.

felderspälti Rechtsanwälte betreuen auch einzelne Erben, und helfen die anderen Parteien von der Notwendigkeit zu überzeugen, den nächsten Schritt zu gehen. Sie gewährleisten eine kompetente und umfassende Beratung oder Vertretung vor Gericht.

*Gerne beraten wir Sie auch zum Voraus in Ihrer Nachlassplanung, bei der Abfassung von Testamenten oder von Erbverträgen und steben Ihnen als Willensvollstrecker zur Verfügung – wir wissen, wie belastend Fragen um Liegenschaften in Nachlässen sein können und zeigen Lösungen auf, die Sie entlasten und Ihre Lebensqualität steigern.*

**felderspälti**  
rechtsanwälte ag



## felderspälti Rechtsanwälte AG

### Expertise:

- Erbschaftsberatungen
- Testamente
- Erbverträge
- Erbteilungen
- Willensvollstreckungen
- Vertretungen vor Gericht
- Liegenschaften in Nachlässen
- Abwicklungen von Liegenschaftsverkäufen durch Makler

## felderspälti Rechtsanwälte AG

Badenerstrasse 41 (am Stauffacher), 8004 Zürich  
T 044 297 19 19  
felder@felderspaelti.ch  
www.felderspaelti.ch

**alan**

- Leistungserfassung (GEBU)
- Fakturierung (DEBI)
- Mandatsverwaltung (ORMA)
- Finanzbuchhaltung (FIBU)
- Kreditoren (KRED)
- Scan-Dispatcher (SCAN)
- Dokumentgenerator (DOKG)

**Anwaltskanzleien digitalisieren sämtliche Prozesse simpel und effizient mit ALAN.**

ALAN Software AG | Solothurnstrasse 28 | CH-3322 Schönbühl  
Tel. +41 31 858 23 90 | contact@alan.ch | [www.alan.ch](http://www.alan.ch)

Coronavirus

**SO SCHÜTZEN  
WIR UNS.**



# WAS MUSS ICH ALLES ÜBER DIE IMPFUNG WISSEN?

Die Covid-19-Impfung kommt bald.  
Viele wollen sich und ihre Mitmenschen  
so vor dem Coronavirus schützen.  
Aber es gibt auch offene Fragen.  
Bleiben Sie immer auf dem neuesten  
Stand und informieren Sie sich ganz  
einfach online oder über die  
Infoline Covid-19-Impfung.

Mehr Informationen unter  
**[bag-coronavirus.ch/impfung](https://bag-coronavirus.ch/impfung)**  
oder **058 377 88 92**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP

